

Forschungsgemeinschaft



Sachsen e.V.

Rundbrief 76

www.forschungsgemeinschaft-sachsen.de

Juni 2009



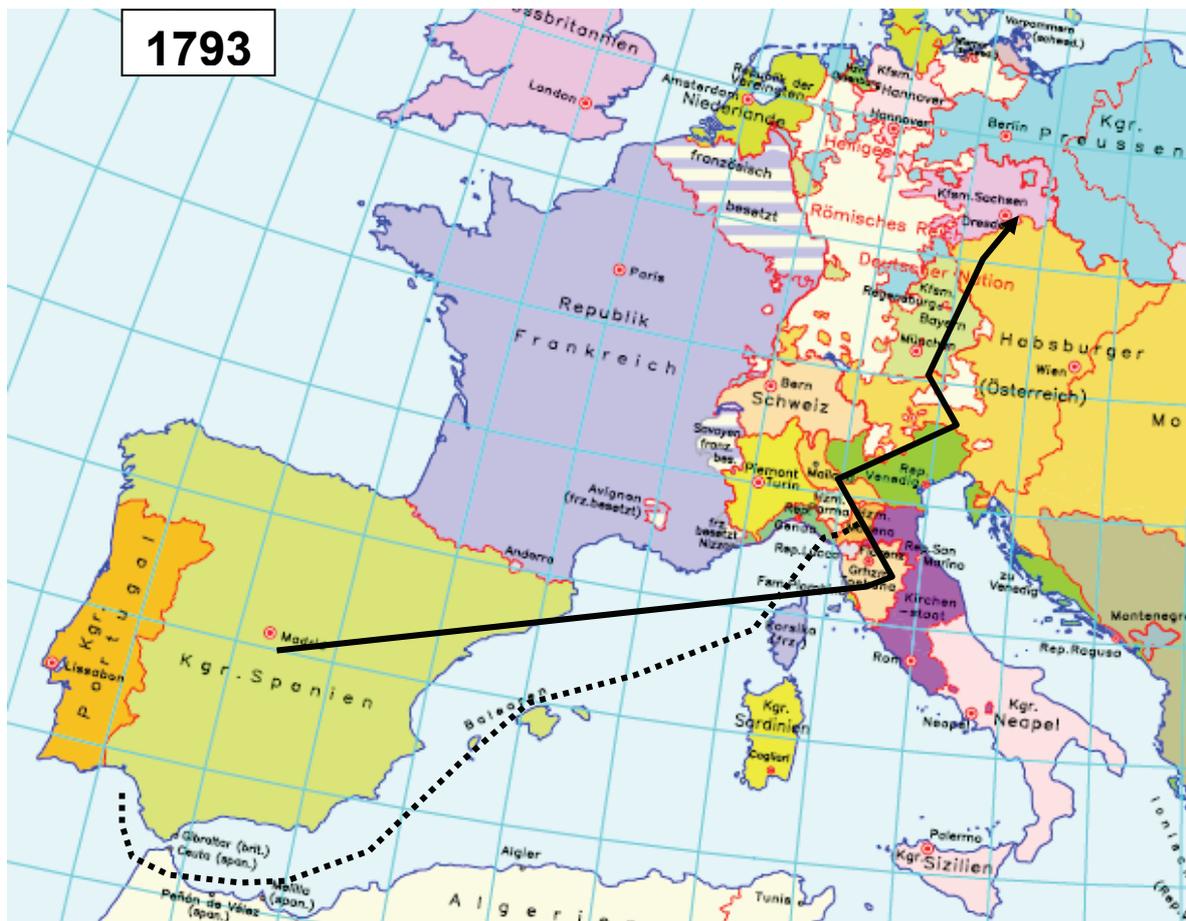
Umleitung der Briefpost aus Spanien über italienische Häfen im Reichsposttransit über Österreich und Bayern nach Sachsen.

Während der Kriegshandlungen Spaniens mit Frankreich ab 1795 während der 1. Koalition erfolgte kein Transit Spanischer Post über Frankreich. Die Post wurde über Italien geleitet. Dies ist möglich bis zum Napoleonischen Italienfeldzug April 1796.

Erst Ende 1797 war der Postverkehr aus Spanien nach den deutschen Staaten, damit auch nach Kursachsen wieder ungehindert über die früheren Postverbindungen im Transit durch Frankreich über Masseyk mit der Reichspost möglich.

1. Koalitionskrieg 1792-1797

Der Krieg begann mit der Kriegserklärung der französischen Revolutionäre an Österreich, dem Preußen, Sardinien, Neapel, Niederlande, Spanien, Portugal und England beisprangen. Die Verbündeten marschierten in Frankreich ein, doch nach der Schlacht bei Valmy (20. 9. 1792) gingen die Franzosen zur Offensive über. 1795 schloss Preußen den Baseler Frieden, dem sich Spanien anschloss. 1797 mussten Österreich und Sardinien den Frieden von Campo Formio schließen. Die Gebiete links des Rheins sowie die Lombardei kamen an Frankreich, das aus ihnen die Batavische, die Zisalpinische und die Ligurische Republik bildete. England setzte den Kampf fort. Die Franzosen drangen in Europa weiter vor, bildeten 1798 die Römische und die Helvetische Republik und unternahmen unter Napoleon den Zug nach Ägypten und Syrien.



Einfacher Teilfrankobrief

Beförderungsweg:

MADRID 28. Febr. 1795, LIVORNO (Toskana) mit der Reichspost über den Taxisschen Reichspostkurs MAILAND, INNSBRUCK, AUGSBURG, HOF, LEIPZIG und der Kur-Sächsischen Post nach HERRNHUT

Gebührenberechnung:

Umkartierung: 2 mal: Mailand, Nürnberg

Frankogebühr: Cadix bis Livorno = bezahlt durch Forwarder in Livorno zur Post aufgegeben und weiter bis Mailand (F MILAN rot) = bezahlt

Portogebühr:

Mailand bis Hof = 16 Xr. (Tinte schwarz) = 4 Ggr. +

Hof bis Leipzig = 2 Ggr.

Taxis + Sachsen = 6 Ggr. (Rötel) +

Leipzig bis Herrnhut = 1 ½ Ggr. (Tinte schwarz)

Zusammen = 7 ½ Ggr. (Rötel+ Tinte ergänzt) +

Bestellgeld in Herrnhut = ¼ Ggr.

Vom Empfänger zu zahlen = 7 ¾ Ggr. (Tinte schwarz)

Taxierungen: Frankostempel Mailand, 16 Kreuzer, 6 Gute Groschen, 7 ½ Gute Groschen, 7 ¾ Gute Groschen

Fortsetzung auf Seite 2 !

Forschungsgemeinschaft Sachsen e.V.

Der 1. Vorsitzende	Der 2. Vorsitzende	Der Schatzmeister	Der Redakteur
Arnim Knapp	Stefan Kolditz	Matthias Müller	Thomas Fäger
Am Elisabethenbrunnen 1	Str. d. Einheit 53	Prälatenweg 7	Pettenkoferstr. 4
61348 Bad Homburg v.d.H.	09423 Gelenau	96215 Lichtenfels	80336 München
06172 - 68 20 87	Tel: 037297-7377	Tel:09576-921096	Tel : 089-96195758
			Fax : 089-54546237
joncker_knapp@t-online.de	kolditzgelenau @t-online.de	matthias.mueller@online.de	tfmuenchen @yahoo.de

Rundbrief 76

Inhaltsverzeichnis

Seite	Thema	Autor
2	Fortsetzung Briefpost Spanien-Sachsen	A.K.
3	Portobrief im 1. Postrayon	A.K
4	Coursierende Wagen der Briefpost auf Landstrassen	A.K
5-8	Zittauer Cariolpost	A.K.
10-41	Die König Johann- Ausgabe	M. Schewe
42-43	Internas	T.F.
44-45	Ausstellungserfolge	A.K
46-48	Protokoll Frühjahrstreffen Fulda	T.F.
49-52	Herbsttreffen in Görlitz	A.K./J. Herbst
53	Sammler fragen: Mecklenburg -> Leipzig	H.-D. Fromm
54-60	Ergänzung zum Brief nach Sarepta	A.K
61-94	Drucksachen ausserhalb des Postvereins	J. Herbst
95-122	Umschläge für Postanweisungen	A.K;

A.K.: Arnim Knapp, T.F.: Thomas Fäger

BANKVERBINDUNG : - Jahresbeitrag 30 Euro !

Zahlungsempfänger: **FG Sachsen e.V.**

Konto Nummer: 17 701

BLZ: 770 918 00 Raiffeisen-Volksbank Lichtenfels-Itzgrund e G

IBAN DE15 77091800 0000017701

BIC GENODEF1LIF

Bei Überweisungen außerhalb der EU ist darauf zu achten,

**dass die Überweisungen spesenfrei zu Gunsten der FG – Sachsen erfolgen !
Fortsetzung von Umschlagseite 2**

In diesem Fall hätte auch der Frankostempel „MILAN F“ abgeschlagen werden müssen



Transitstempel „GENOVA“ der Republik Genua

Einfacher Teilfrankobrief

Beförderungsweg:

CADIZ 26. Nov. 1795, GENUA (Republik Genua) mit der Reichspost über den Reichspostkurs MAILAND, INNSBRUCK, AUGSBURG, HOF, DRESDEN und der Kur-Sächsischen Post nach HERRNHUT **Umkartierung:** 2 mal: Mailand, Nürnberg

Gebührenberechnung: Frankogebühr: Cadiz bis Mailand = bezahlt aber nicht taxiert

Portogebühr:

Mailand bis Hof = 16 Xr. (Tinte schwarz)	= 4	Ggr. (Rötel) +
Hof Dresden	= 2	Ggr.
Mailand bis Dresden	= 6	Ggr. +
Dresden bis Herrnhut	= 1	Ggr.
Zusammen	= 7	Ggr. (Rötel) +
Bestellgeld in Herrnhut	= 1/4	Ggr.
Vom Empfänger zu zahlen	= 7 1/4	Ggr. (Tinte schwarz)

Taxierungen: 16 Kreuzer, 6 Gute Groschen, 7 Gute Groschen

Der besondere Brief

Einfacher Portobrief im ersten Postvereinsrayon mit Bahnpostbeförderung über vier Bahnstrecken

Arnim Knapp



Beförderung:
LIMBACH über
SIEGMAR,
SCHÖNAU bis
CHEMNITZ mit dem
Fahrenden Postämtern
CHEMNITZ-RIESA
bis RIESA,
DRESDEN-LEIPZIG
bis LEIPZIG,
LEIPZIG-BERLIN bis
HALLE und HALLE-
EISENACH bis
WEISSENFELS und
mit der preußischen
Briefpost nach ZEITZ
Portogebühren nach
der Postvereinstaxe von
1850 vortaxiert 2 Ngr.
(rot) austaxiert mit 2

Sgr.(blau) = 1 Ngr. Briefporto
+1 Ngr. Zuschlag für den
Portobrief.

Beförderungszeit:
Aufgabedatum: 18. Okt.
Bahnpostbeförderung 19. Okt.
Auslieferung 20. Okt.
(KartenQuellen: Karte H.
Knapp, Post und Eisenbahn
Reisekarte G.Hanser Nürnberg
1851)



Ergänzung zum Titelbrief,

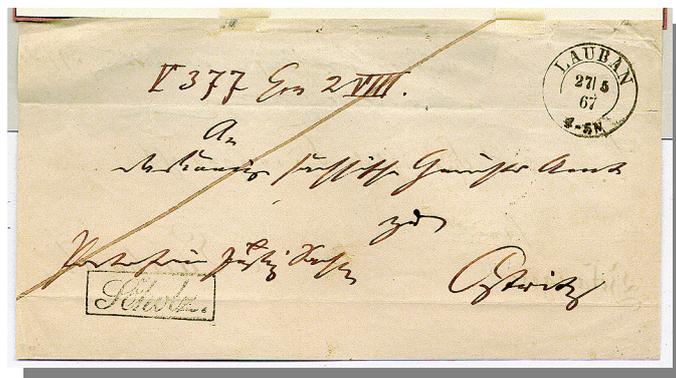
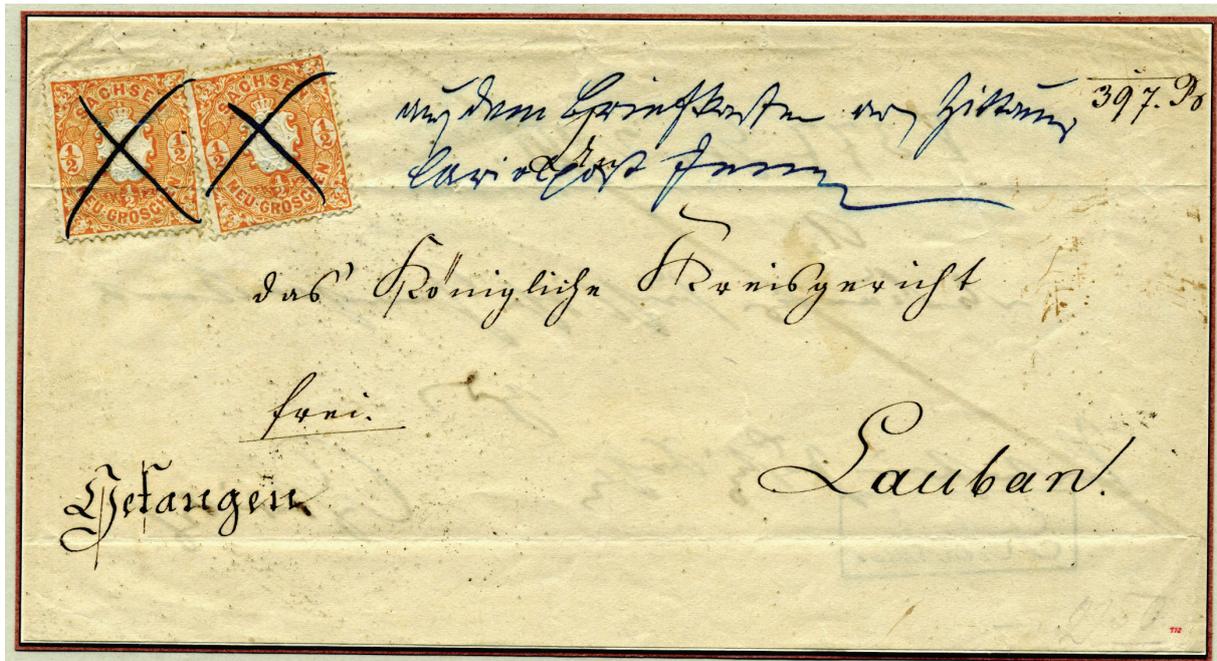


Thema „Coursierende Wagen der Briefpost auf den Landstraßen“ (aus Rundbrief 73)

Arnim Knapp

Behandlung der Briefe, die in Briefkästen der auf Landstraßen kursierenden Postwagen eingelegt wurden.

In den **BRIEFKASTEN DER ZITTAUER CARIOLPOST** eingelegter Brief



Einfacher gewöhnlicher Frankobrief im ersten vereinsländischen Entfernungstaxrayon (bis 10 Meilen) von OSTRITZ (Kgl. Sächs. Postbezirk) nach LAUBAN (Kgl. Preußischer Postbezirk) vom Mai 1867.

Der vorliegende Brief wurde in den Briefkasten der "combinirten sächsisch - preußischen Fahrpost" von ZITTAU nach GÖRLITZ eingelegt und entsprechend dem Inhalt der Verordnung Nr. 2316,

"Die Anbringung von Briefkästen an die auf den Landstraßen coursirenden Wagen der combinirten sächsisch - preußischen Posten betreffend" behandelt.

Danach waren in der preußischen Grenzpostanstalt (im vorliegenden Falle GÖRLITZ) die Frankomarken der Kgl. Sächsischen Postverwaltung "kreuzweis mittels Tinte zu durchstreichen" und "die als Aufgabeort zu betrachtende jenseitige

Postanstalt und der Aufgabetag mit der Feder deutlich auf der Adressseite zu verzeichnen". An Stelle der sächsischen Grenzpostanstalt (hier OSTRITZ) wurde im vorliegenden Falle der Herkunftsvermerk "Aus dem Briefkasten der Zittauer Cariolpost und Unterschrift" angebracht.

Sächsische Postverordnung Nr. 2270, 01. Dezember 1862. Sie regelte das Anbringen und den Gebrauch von Briefkästen an den auf den Landstraßen kursierenden Postwagen

Handwritten: Königl. Post-Verordn. v. 1862 Nr. 2270. P. 69.

Nr. 2270. Die Anbringung von Briefkästen an die auf den Landstraßen kursierenden Postwagen betreffend.

Mit Genehmigung des Königlich-Preussischen Finanz-Ministeriums sollen, zu fernerer Erleichterung des Verkehrs mit der Post, an die auf den Landstraßen kursierenden Postwagen Briefkästen angebracht werden und wird in dieser Beziehung hiermit Folgendes zur genauen Nachachtung verordnet und beziehentlich bekannt gemacht.

- 1) Die Briefkästen haben den Zweck, dem Publikum die Füglichkeit zur Einlegung von Briefen in dieselben während der Fahrt der Postwagen, resp. während des Haltens derselben an den Posthäusern unmittelbar vor dem Abgange der betreffenden Posten, zu gewähren.
- 2) Die Briefkästen können ganz in derselben Weise benutzt werden, wie die an den Posthäusern oder an anderen Stellen in den Postorten beziehentlich in den Landorten ohne Postanstalt aufgestellten Briefkästen.
- 3) Die Briefkästen sind von Eisenblech, sie werden im Innern des hinteren Packmagazins der Wagen und zwar an der rechten Magazintür angebracht und zum Einhängen eingerichtet. Die Oeffnung derselben erfolgt durch Heben des an der Hinterwand angebrachten Hebels beziehentlich Drückers.
- 4) Die in diese Briefkästen eingelegten Briefe sind rücksichtlich der Portobehandlung wie Briefe anzusehen, welche bei derjenigen Postanstalt aufgegeben sind, die sie zuerst im Briefkasten findet. Hiernach sind beispielsweise bei den Leipzig-Grimmaer Posten die zwischen Leipzig und Liebertwolkwitz in den Briefkästen gelegten Briefe als in Liebertwolkwitz aufgegeben, die zwischen Liebertwolkwitz und Pomßen eingelegten Briefe als in Pomßen aufgegeben und die zwischen Pomßen und Grimma in den Kästen gelangten Briefe als in Grimma aufgegeben zu betrachten.
- 5) Die Briefe sind mit dem Aufgabestempel derjenigen Postanstalt zu versehen, von welcher ab sie nach Punkt 4 zu taxiren sind.
- 6) Unmittelbar nach Ankunft der Post hat die Postanstalt den Briefkasten auszuhängen und in die Expedition bringen zu lassen, woselbst derselbe zu öffnen und zu entleeren ist.

Handwritten: Königl. Post-Verordn. v. 1862 Nr. 2270. P. 69.

Das Herausnehmen der Briefe aus dem Briefkasten an einem anderen Orte, als in der Expedition, ist verboten. Der Briefkasten ist stets thunlichst bald wieder an seinem Platze im Postwagen einzuhängen.

Bei den von Schaffnern oder Postbegleitern begleiteten Posten ist das Aushängen des Briefkastens, dessen Beförderung zur Expedition und das Wiedereinhängen in der Regel durch das Begleitungs-Personal zu bewirken.

- 7) Die im Briefkasten vorgefundenen Briefe sind, soweit dies nicht nach Punkt 5 von den rückliegenden Postanstalten des Courses bereits geschehen, mit dem Aufgabestempel zu versehen;

hiernächst sind bei den frankirten Briefen die Frankomarken oder Couvertstempel zu entwerthen, die unfrankirten oder ungenügend frankirten Briefe aber vorzutariren.

8) Jede Unterwegs-Postanstalt hat von den im Briefkasten vorgefundenen Briefen die von ihr zur Bestellung zu bringenden oder auf Seitencourse resp. nach rückliegenden Postanstalten abzuschickenden Briefe zurückzubehalten, die übrigen Briefe wieder in den Briefkasten einzulegen und in demselben weitergehen zu lassen.

*h. M. Nr. 2316,
22. 1863
S. 69*

9) Die Postanstalt am Endpunkte des Courses hat dem Briefkasten sämmtliche Briefe zu entnehmen.

10) Anlangend die Verrechnung der Gebühren für die Briefkastenbriefe, so ist mit den nach Punkt 4 als Localbriefe und Local-Landbriefe zu behandelnden Briefen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 G. der General-Verordnung vom 16. Juni 1859 (Postverordnungsblatt Seite 144), mit den weitergehenden Briefen aber nach den diesfälligen allgemeinen Vorschriften zu verfahren, während für die zu bestellenden, nach dem Aufgabestempel weiterherkommenden unfrankirten Briefe die Verrechnung des Porto's von der bestellenden Postanstalt mittelst besonderer Briefpost-Ankunftsregister stattzufinden hat, in welche das Porto sofort nach Ankunft und Dekartirung der betreffenden Posten einzutragen ist.

Zu diesen Registern kommt das Formular Cap. 204 in Anwendung; es ist jedoch in denselben statt „für den Kartenschluß von ...“ zu setzen: „für die Briefkastenbriefe der Post von ...“

„in der Postverordnungsblatt angeordnete Form“ zu setzen: „für die Briefkastenbriefe der Post von ...“

„Zu den Briefpost-Ankunftsregistern“ zu setzen: „Zu den Briefpost-Ankunftsregistern“

„Zu den Briefpost-Ankunftsregistern“ zu setzen: „Zu den Briefpost-Ankunftsregistern“

Für eine jede Post ist ein besonderes Register anzulegen.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß Register dieser Art bei den nur zwischen zwei Postanstalten courfahrenden Posten nicht erforderlich sind, weil bei diesen Posten die in den Briefkasten eingelegten Briefe von der Postanstalt am Ende des Courses als bei ihr selbst aufgegebenen Briefe zu behandeln sind.

11) Soweit bei combinirten sächsisch-ausländischen fahrenden Posten nicht ausdrücklich andere Anordnungen getroffen werden, gelten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung auch für diese Posten, soweit die Postwagen solcher Course überhaupt mit Briefkästen versehen werden, worüber specielle Weisung ergeht.

12) Die zu den fisciischen Postwagen und Schlitten gehörigen Briefkästen sind stets mit der Nummer des Wagens oder Schlittens zu versehen, welchem sie angehören; sie sind Bestandtheil des fraglichen Wagens oder Schlittens und hiernach zu behandeln.

13) Die von den Posthaltern zu den fahrenden Posten einzustellenden Stationswagen sind von diesen mit Briefkästen zu versehen; für diesmal, d. h. bei der gegenwärtigen erstmaligen Anschaffung der Briefkästen sollen aber die Herstellungs- und Einrichtungskosten aus der Postkasse bestritten werden.

14) Jede Postanstalt, bei welcher fisciische Postwagen und Postschlitten inventarisiert sind, oder von welcher aus regelmäßig Posthaltereiwagen oder Schlitten zu den fahrenden Posten eingestellt werden, hat binnen vier Wochen Anher anzuzeigen, wie viel Wagen und Schlitten daselbst mit Briefkästen zu versehen sind. Bei den Posthaltereiwagen und Schlitten ist mit anzugeben, auf welchen Courses sie verwendet werden. Wegen der Beschaffung der Briefkästen wird sodann weitere Anordnung erfolgen.

Leipzig, den 1. December 1862.

(Regist.-Nr. 8730.)

Sächsische Postverordnung Nr. 2316, 27. Mai 1863. Sie regelte das Anbringen und den Gebrauch von Briefkästen an den auf den Landstraßen kursierenden Sächsisch-Preußischen Postwagen.

69

Post-Verordnungsblatt

für die
Königlich Sächsische Postanstalten.

17. Stück. Ausgegeben den 2. Juni **1863.**

Inhalt:

Verordn.: vom 27. Mai 1863 Nr. 2316. Die Anbringung von Briefkästen an die auf den Landstraßen kursirenden Wagen der combinirten sächsisch-preußischen Posten betreffend.

Verordnung der Königl. Ober-Post-Direction.

N^o 2316. Die Anbringung von Briefkästen an die auf den Landstraßen kursirenden Wagen der combinirten sächsisch-preußischen Posten betreffend.

Im Einverständnisse mit der königl. preußischen Ober-Postbehörde sollen nunmehr auch die auf den Landstraßen kursirenden Wagen der combinirten sächsisch-preußischen Posten mit Briefkästen versehen werden.

Im Anschlusse an die General-Verordnung vom 1. December v. J. N^o 2270, Post-Verordnungsblatt Seite 198, wird in Bezug hierauf noch Folgendes verfügt:

- 1) Rückfichtlich der Portobehandlung sind alle in die Wagenbriefkästen bei diesen Posten gelegten Briefe, mit Ausnahme der auf der Fahrt zwischen den beiderseitigen Grenzpostanstalten in diese Kästen gelegten, durch Frankomarken oder Frankocouverts der anderen betheiligten Postverwaltung frankirten Briefe, als bei derjenigen Postanstalt aufgegeben zu betrachten, bei welcher sie zuerst in dem Briefkasten vorgefunden werden; die durch Frankomarken oder Frankocouverts der anderen betheiligten Postverwaltung frankirten Briefe sind dagegen als bei der nächstrückliegenden fremden Postanstalt aufgeliefert anzusehen.
- Hiernach ist beispielsweise bei der Post von Hoyeräwerda nach Dresden für einen in Königsbrück aus dem Wagenbriefkasten entnommenen unfrankirten oder mit sächsischen Marken frankirten Brief das Porto nach der Tare des Postamtes Königsbrück, für einen dergleichen mit preußischen Marken frankirten Brief dagegen das Porto nach der Tare der königl. preußischen Postexpedition zu Bernsdorf zu berechnen.
- 2) Behufs der von den dießseitigen Grenzpostanstalten vorzunehmenden Prüfung des Franko für die mittelst jenseitiger Marken oder Frankocouverts frankirten Briefe wird jeder betheiligten dießseitigen Postanstalt die Briefportotare der ihr zunächst gegenüber liegenden fremden Poststelle unmittelbar durch die betreffende jenseitige Ober-Post-Direction zugesendet werden.

Reicht das für solche Briefe in Marken oder mittelst Couverts vergütete Franko zu Deckung des nach der mitgetheilten preußischen Tare erforderlichen Frankobetrags nicht aus, so ist der fehlende Betrag als Ergänzungsporto nachzutragen, dieser Betrag in der mit der betreffenden Post

17

von der nächstrückliegenden preussischen Postanstalt eingegangenen Briefkarte nachzutragen und hiervon nach dem Absendungsorte der Karte Meldung zu machen.

3) Die bei der Fahrt von der jenseitigen nach der diesseitigen Grenzpostanstalt in den Wagenbriefkästen eingelegten, mittelst jenseitiger Frankozeichen frankirten und dem Vorstehenden zufolge nach der Portotare der nächstrückliegenden fremden Postanstalt zu tarirenden Briefe sind nicht mit dem Aufgabestempel der diesseitigen Grenzpoststelle zu versehen, sondern es ist der Name der als Aufgabebort zu betrachtenden jenseitigen Postanstalt und der Aufgabebetrag mit der Feder deutlich auf der Adressseite zu verzeichnen, die Frankozeichen aber sind kreuzweis mittelst Linte zu durchstreichen.

4) Die Bestimmung in Punkt 8 der General-Verordnung vom 1. December 1862 Nr. 2270, wonach die bei einer Unterwegs-Postanstalt im Wagenbriefkästen vorgefundenen Briefe insoweit wieder in den Briefkästen einzulegen und in diesem weitergehen zu lassen sind, als sie nicht die betreffende Unterwegs-Postanstalt zur Bestellung zu bringen oder auf Seitencourse bez. an rückliegende Postanstalten abzusenden hat, ist von den diesseitigen Grenzpoststellen gegen Preußen bei den Posten nach Preußen nicht in Anwendung zu bringen, vielmehr sind die von diesen Postanstalten in den Wagenbriefkästen vorgefundenen unmittelbar weiter zu sendenden Briefe beziehentlich unter Ansatz des entfallenden Porto auf den Briefen und in den Karten, noch mit in die Briefpackete auf die vorliegenden fremden Postanstalten aufzunehmen.

5) Der Führung besonderer Ankunftsregister für die in den Wagenbriefkästen aus Preußen angekommenen Briefe bedarf es nach Lage der Sache nicht.

Leipzig, den 27. Mai 1863.

(Registr.-Nr. 4044.)

Sächsische Postverordnung Nr. 2521, 22. Mai 1865. Sie regelte die Leerung von Briefkästen an den auf den Landstrassen kursierenden Postwagen.

Verordnungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Nr 2521. Die Leerung der an den Postwagen angebrachten Briefkästen betreffend.

Nach Punkt 6 der Verordnung vom 1. December 1862 (Postverordnungsblatt Seite 198) sollen die an den Postwagen angebrachten Briefkästen unmittelbar nach Ankunft der Posten ausgehängen, in die Expedition gebracht, daselbst geöffnet und geleert werden. Das Herausnehmen der Briefe aus diesen Kästen an einem anderen Orte als dem Dienstlocale ist durch dieselbe Verordnung untersagt.

Die Königliche Ober-Post-Direction findet sich veranlaßt, in der fraglichen Beziehung weiter zu bestimmen, daß die Briefkästen unter allen Umständen, es mögen sich Briefe in demselben befinden oder nicht, in das Dienstlocal zu bringen und daselbst von dem expedirenden Beamten selbst zu öffnen und bez. zu entleeren sind.

Die Unterbeamten, welche das Aushängen der Briefkästen besorgen, haben mithin der Deffnung und Leerung der Briefkästen sich unbedingt zu enthalten.

Leipzig, den 22. Mai 1865.

(Reg.-Nr. 4954.)

Königreich Sachsen

Frankomarken - Ausgabe - König Johann

Entstehungsgeschichte, Entwürfe, Papier, Einheiten und Gebrauch

Michael Schewe



Nachdem König Friedrich-August am **9.8.1854** bei einem Kutschenunfall in Tirol tragisch ums Leben kam, trat sein Bruder Johann dessen Nachfolge an.

Mit Schreiben vom **26.8.1854** forderte das Finanzministerium die Oberpostdirektion in Leipzig auf die Änderung der derzeitigen Frankomarken zu veranlassen, da *„durch den stattgefundenen Regierungswechsel eine Änderung der derzeitigen Frankomarken in Ansehung des auf denselben befindlichen königlichen Brustbildes erfordere“*

Eine Änderung der Frankomarken solle aber erst stattfinden sobald die noch vorhandenen Vorräte der Friedrich-August-Marken aufgebraucht seien. Der Grund hierfür dürfte wohl darin liegen, dass keine der bereits gezahlten Gelder für Druck etc. verschwendet werden sollten.

Desweiteren teilte das Finanzministerium der Oberpostdirektion mit, das *„zu einer weitergreifenden Umgestaltung der gegenwärtigen Frankomarken kein Anlass bestehe“*, möchte aber dennoch vor Ausführung des Druckes der neuen Frankomarken einen Probedruck zwecks Begutachtung vorgelegt bekommen.

Mit Schreiben vom **5. September 1854** fragt die Oberpostdirektion bei der Druckerei Meinhold an, wie lange es dauern würde Druckplatten von neuen Frankomarken entweder mit einem Brustbild des Königs oder mit einer anderen Zeichnung anzufertigen.

Zu diesem Zeitpunkt steht also noch nicht fest, ob die neuen Frankomarken ein Bild des Königs zeigen sollen, ein anderes Motiv oder eine andere Zeichnung.

Am **10. September 1854**, also bereits 5 Tage danach antwortet Meinhold. Er teilt der Oberpostdirektion mit, dass die Herstellung von Druckplatten, unabhängig von einem Bildnis des Königs oder einer anderen sonstigen Zeichnung ca. 2 bis 3 Monate dauern würde, unter der Voraussetzung, dass die neuen Frankomarken den derzeitigen (Friedrich-August-Marken) in künstlerischer Hinsicht nicht nachstehen sollen. Sie sollen also die gleiche Qualität aufweisen wie die Friedrich-August Marken.

Da die Friedrich-August Frankomarken noch aufgebraucht werden sollen und deren Bestände noch bis zum Jahresende ausreichen würden, sieht Meinhold in der Zeit kein Hindernis zur Herstellung künstlerisch ausgeführter Druckplatten mit dem Bildnis des Königs. Meinhold weist weiter darauf hin, dass eine künstlerische Ausführung einer Frankomärke mit dem Bildnis des Königs die zweckmäßigste sei, da diese Art am besten vor Nachahmung und Fälschung schützen würde. Ein Wappen oder ein anderes Ornament ließe sich leichter nachahmen. Bei einem Porträt hingegen würde das Auge schneller eine Unähnlichkeit erkennen.

Er schlägt weiterhin die Herstellung eines Porträts durch Kupferplatte und Kupferdruck vor, da die Herstellung in Holzschnitt und Buchdruck bei einem solch kleinen Bildnis nur Unvollkommen sein kann.

Mit einem Seitenhieb auf die Marken anderer deutscher Staaten, die er als Frankomarken bezeichnet, die jeder künstlerischen Auffassung entbehren, weist er darauf hin, dass diese Marken leicht und täuschend nachzuahmen sind. Damit will er seine Meinung für die Herstellung einer künstlerischen Frankomärke bekräftigen. Dieses ist das stärkste Argument, denn durch Fälschungen ginge der Staatskasse Geld verloren. Ein stärkeres Argument kann es für die zuständigen Beamten bei der Oberpostdirektion wohl kaum geben.

Zuletzt bittet er die Oberpostdirektion, wenn sich diese seinem Vorschlag zum Druck einer Frankomärke mit dem Bildnis des Königs anschließt, ihm eine kleine Bleistift – Kopie von dem Porträt des Königs zukommen zu lassen. Dieses Porträt wurde nämlich für eine Münze mit dem Bildnis des Königs kurz zuvor von dem Münzgraveur Ulrich gefertigt. Sobald Meinhold diese Zeichnung vorliege werde er sofort mit dem Stechen eines Originals beginnen und davon einen Probeabzug der Oberpostdirektion zukommen lassen.

Dieses Schreiben Meinholds mit den entsprechenden Argumenten darf wohl letztlich als Geburtsstunde des Frankomarken mit dem Bildnis des Königs Johann angesehen werden.

Man darf die Antwort Meinholds wohl nicht als uneigennützig ansehen. Er plädiert für eine künstlerisch hochwertigere Ausgestaltung der Frankomarken, wohl auch im Hinblick auf die besseren Ertragsaussichten, als für eine einfachere Frankomarkete. Dieses ist jedoch nur eine Vermutung.

Bereits am 14. September, also nur 4 Tage nach Meinholds Schreiben, erstattet die Oberpostdirektion dem Finanzministerium zu Dresden Bericht und teilt mit, dass die Markenbestände bei der Hauptpost noch bis zum Jahresende ausreichen und das deswegen genug Zeit für die Herstellung der neuen Frankomarken verbleibe.

Die OPD berichtete weiterhin, dass sie von Meinhold ein Gutachten bezüglich der neuen Frankomarken eingeholt habe. Die OPD teilt mit, dass sie auf Grund der Einwände Meinholds bezüglich der Fälschungsgefährdung von Frankomarken ohne ein Brustbild bei den Postverwaltungen des Deutsch-Österreichischen Postvereins angefragt habe, ob bereits Erfahrungen mit Nachahmungen oder Fälschungen vorliegen. Die OPD weist darauf hin, dass Frankomarken ohne ein Brustbild des Königs in der Herstellung wesentlich billiger seien, als Frankomarken mit einem Brustbild des Königs.

Weiterhin teilt die OPD mit, dass es nach den bisher vorliegenden Rückäußerungen der angeschriebenen Postverwaltungen des Deutsch-Österreichischen Postvereins nur in der österreichischen Postverwaltung Fälschungen gegeben hat. Wie viele Rückäußerungen vorliegen teilt die OPD jedoch nicht mit.

Die OPD vertritt jedoch die Meinung, die neuen Frankomarken mit dem Brustbild des Königs zu versehen und bittet das Ministerium, wie von Meinhold gefordert, eine Bleistiftkopie des von Münzgraveur Ulrich gefertigten Porträts des Königs zu übersenden.

In einer Randbemerkung in den Akten des Ministeriums vom 23. September 1854 ist zu lesen, dass der König selbst in einer Sitzung genehmigt hat, die neuen Frankomarken mit seinem Brustbild zu versehen, aber die Frankomarken mit dem Bilde des Königs Friedrich-August noch aufzubrauchen seien.

Am 9. Oktober 1854 gab der Münzgraveur Ulbricht eine Bleistiftzeichnung des Brustbildes des Königs beim Ministerium ab. Diese wurde ihm jedoch am 20. Oktober zurückgegeben, um diese zu „revidieren“, d.h. zu verändern. Warum hören wir gleich. Dazu wurde ihm eine Photographie des Königs beigelegt. Ulbricht kam der Aufforderung nach und gab am 28. November eine neue Zeichnung ab.

Allein dadurch wurde viel Zeit verloren!!!

Zwischenzeitlich fordert die OPD Meinhold auf, schon die Vorbereitungen für den Druck der neuen Frankomarken zu treffen, obwohl noch keine Entscheidung durch das Ministerium gefallen war. Es war beabsichtigt, die neuen Frankomarken bereits zum Anfang des Jahres 1855 herauszugeben. Es stellte sich mittlerweile heraus, dass der Markenvorrat der Werte zu ½, 2 und 3 Neugroschen der Friedrich – August - Ausgabe bis Ende Januar 1855 ausreichen würde, der Vorrat der 1 Neugroschen-Marken aber nicht. Daraufhin erhielt Meinhold am 19. Oktober 1854 den Auftrag, noch 200.000 Marken zu 1 Neugroschen der Friedrich-August-Ausgabe zu drucken.

Am 21. Oktober 1854 teilte Meinhold der Oberpostdirektion mit, dass die Zeichnung des Münzgraveurs Ulrich dem Finanzministerium ausgehändigt worden sei. Diese habe die Zeichnung nebst einem bereits geschlagenen Taler dem König vorgelegt. Beide Dinge hätten „wohl nicht den Beifall seiner Majestät gefunden“. Es wurde eine Änderung in der Zeichnung befohlen. Diese neue Zeichnung solle nach einem vor 8 Tagen zuvor genommenen photographischen Portrait des Königs erfolgen. Die neue Zeichnung, nach der die Frankomarken angefertigt werden sollten, werde dem Finanzministerium wohl erst Mitte November 1854 ausgehändigt.

Da Meinhold zur Anfertigung neuer Druckplatten ca. 2 Monate Zeit brauche rät er der OPD die Frankomarken, die noch bis Januar oder Mitte Februar 1855 benötigt würden, von den alten Druckplatten der Friedrich – August - Ausgabe anfertigen zu lassen.

Nach diesem Schreiben scheint der König höchstpersönlich an der Verzögerung des Druckes der neuen Frankomarken Schuld zu sein.

In einer Notiz vom 24. Oktober 1854 entschließt sich die OPD den von der Hauptpostkasse bezeichneten vollen Markenbedarf bei Meinhold zu bestellen.

Dieses waren:

- 500.000 Stück zu ½ Neugroschen
- 700.000 Stück zu 1 Neugroschen
- 100.000 Stück zu 2 Neugroschen und
- 200.000 Stück zu 3 Neugroschen.

Meinhold solle zunächst die Frankomarken zu 1 Neugroschen anfertigen.

Am 16. November teilt Meinhold der OPD mit, dass ihm die Originalzeichnung des Königs noch nicht vorliege, da das photographische Portrait nicht im genauen Profil aufgenommen worden sei und deswegen erst eine neue Büste des Königs von Prof. Rietschel angefertigt werden müsse.

Am 2. Dezember 1854 teilt das Finanzministerium der OPD mit, dass Meinhold die jetzt genehmigte Zeichnung erhalten habe mit dem Auftrag ein Original glyphographisch herzustellen und einen Probeabzug dem Ministerium vorzulegen.

Gleichzeitig wünscht das Ministerium, dass „die das Brustmedaillon umgebende Arabeske leichter als bisher gehalten werde“ und das das blaue Papier „lichter“, also heller, sein soll, als das bisher verwendete.

Herr Ulbricht erhält für seine beiden Zeichnungen ein Honorar von 16 Thalern.

Die Wünsche des Ministeriums (leichtere Arabeske und lichter Papier) teilt die OPD Meinhold mit Schreiben vom 7. Dezember 1854 mit. Gleichzeitig wird er aufgefordert auch bei der OPD einen Probeabzug einzureichen.

Im Dezember 1854 ist Meinhold mit der Erstellung eines Probeabzuges beschäftigt.

Am 8. Januar 1855 teilt Meinhold der OPD mit, dass er am 5. Januar dem Finanzministerium einen Probeabzug der neuen Frankomärke vorgelegt



**Probeabzug für das Ministerium
(Sammlung Knapp)**

und heute vom Ministerium die Genehmigung zur Anfertigung von Druckplatten erhalten habe. Er teilte mit, dass er das Medaillon nicht auf dunklem Grunde, sondern gemmenartig habe stechen lassen, um eine deutlichere Abstempelung zu gewährleisten. Er werde jetzt mit 4 Originalen beginnen in die er nachträglich die 4 Wertpreise einstechen ließe. Er beginne mit den Wertstufen zu $\frac{1}{2}$ und 1 Neugroschen, da diese am meisten gebraucht würden. Er teilt nochmals mit, dass die Herstellung der Druckplatten ungefähr 2 Monate in Anspruch nehmen werde. Gleichzeitig hat er der OPD diesen Probeabzug beigelegt.



**Probeabzug für die OPD
(Sammlung Knapp)**

Diese beiden einzeln erstellten Abzüge sind erhalten geblieben. Sie wurden vom sogenannten Druck-Urstock abgenommen und jeweils auf weißem Kartonpapier gedruckt. Sie haben noch keine Wertziffern, aber einen sehr klaren Druck. Meinhold muss große Mühe aufgewandt haben, um diesen sehr klaren Druck zu erstellen. Dieses ist verständlich, da er durch nachlässige Arbeit den Auftrag nicht gefährden wollte.

Kommen wir jetzt zu den Veränderungen der Frankomarken im Vergleich zu der Friedrich-August-Ausgabe.



Friedrich – August – Ausgabe

Johann - Ausgabe

Die leichtere Ausführung, die das Ministerium gewünscht hatte, wie ich oben bereits erwähnt hatte, erreichte Meinhold dadurch, dass er die aus engen, senkrechten Linien bestehende Grundgravierung wegließ. Der schwarze Untergrund wurde also merklich aufgehellt. Dadurch wirkt die Marke nicht mehr so statisch, sondern – wie gewünscht – leichter. Ebenso wurde ein Teil der Ornamente geringfügig verändert was ebenfalls zum leichteren Erscheinungsbild beitrug. Ebenso wurde die gesamte Ausführung plastischer, speziell bei der Darstellung der Pflanzenrankenornamente links und rechts.

Meiner Meinung nach sind die beiden Probeabzüge, die Meinhold Anfang Januar 1855 an das Finanzministerium und die OPD sandte die ersten Proben der Johann- Ausgabe.

Weitere Proben:



**Meinhold'sches Essay
(Sammlung Knapp)**



**Hirschfeld'sches Essay
(Sammlung Knapp)**

Es gibt noch diese beiden Essays. Angeblich hatte sich auch die Firma Hirschfeld um den Druck der neuen Frankomarken beworben. Goebeler schreibt in seinem Handbuch, das die Bewerbung Hirschfelds am 23.9.1854 abgelehnt wurde. Wenn dieses zutrifft, kann man also davon ausgehen, dass Hirschfeld seiner Bewerbung ein solches Essay beigefügt hat. Nach der Ablehnung durch das Finanzministerium würde die Anfertigung eines Essays für Hirschfeld keinen Sinn mehr machen.

Wenn man das Bildnis des Königs in diesem Essay mit dem Bildnis in den endgültigen Frankomarken vergleicht, so stellt man fest, dass die Bildnisse identisch sind. Die Zeichnung die als Vorlage für die Frankomarken diente wurde aber erst am 28. November 1854 beim Ministerium abgegeben. Deswegen habe ich bei diesem Essay ein wenig Bauchschmerzen, zumal Meinhold von der Übersendung der Zeichnung bis zum 1. Probeabzug über 1 Monat brauchte.

Das abgebildete sogenannte Meinholdsche Essay zeigt den Rahmen und die Wertziffern einer Friedrich-August – Marke. Auch hier gleicht der Kopf wieder dem Bildnis in den endgültigen Frankomarken. Meinhold schreibt der OPD am 5. Januar 1855 mit er habe das Medaillon nicht auf dunklem Grunde, sondern gemmenartig stechen lassen. Bereits am 2. Dezember 1854 wurde Meinhold aufgefordert die neuen Frankomarken „leichter“ zu gestalten. Warum dann also ein Essay mit dunklem Medaillonhintergrund??? Und mit dem Rahmen einer Friedrich-August-Marke?

Dieses sollen nur ein paar Fragen sein, die ich mir bei der Ausarbeitung dieses Vortrages gestellt habe und auf die ich keine plausible Antwort gefunden habe.

Im Januar und Februar 1855 ist Meinhold dann mit der Herstellung der Druckplatten beschäftigt.



**2 Viererblöcke
(waren ursprünglich ein 8er-Block)
(größte bekannte Einheiten)**

Aus der Urzeichnung von Medaillon und Rankeneinfassung stellte Meinhold im glyphographischen Verfahren – dieses wird später erklärt - durch 100-fache Vervielfältigung einen Essaybogen ohne Wertziffern und Randeinfassungen auf grauweißem Kartonpapier her. In die Druckplatte werden nachträglich die Randeinfassungen eingraviert. Auffällig bei den Essays ist die Sauberkeit der Randeinfassungen. Hier findet man nur sehr selten in den Markenecken gekreuzte Randeinfassungen oder Lücken in den Ecken. Vermutlich hat Meinhold diese äußerst sauber arbeiten lassen, da dieser Bogen dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Nur die Ovale für die Wertziffern waren noch nicht sauber glattgeschliffen, so dass man hier Unreinheiten erkennen kann. Dieses war jedoch für die Beurteilung der Genehmigung von untergeordneter Bedeutung, da das Planschleifen einer solchen Platte recht einfach zu bewerkstelligen war. Meinhold hat dieses auch mehrfach mitgeteilt.

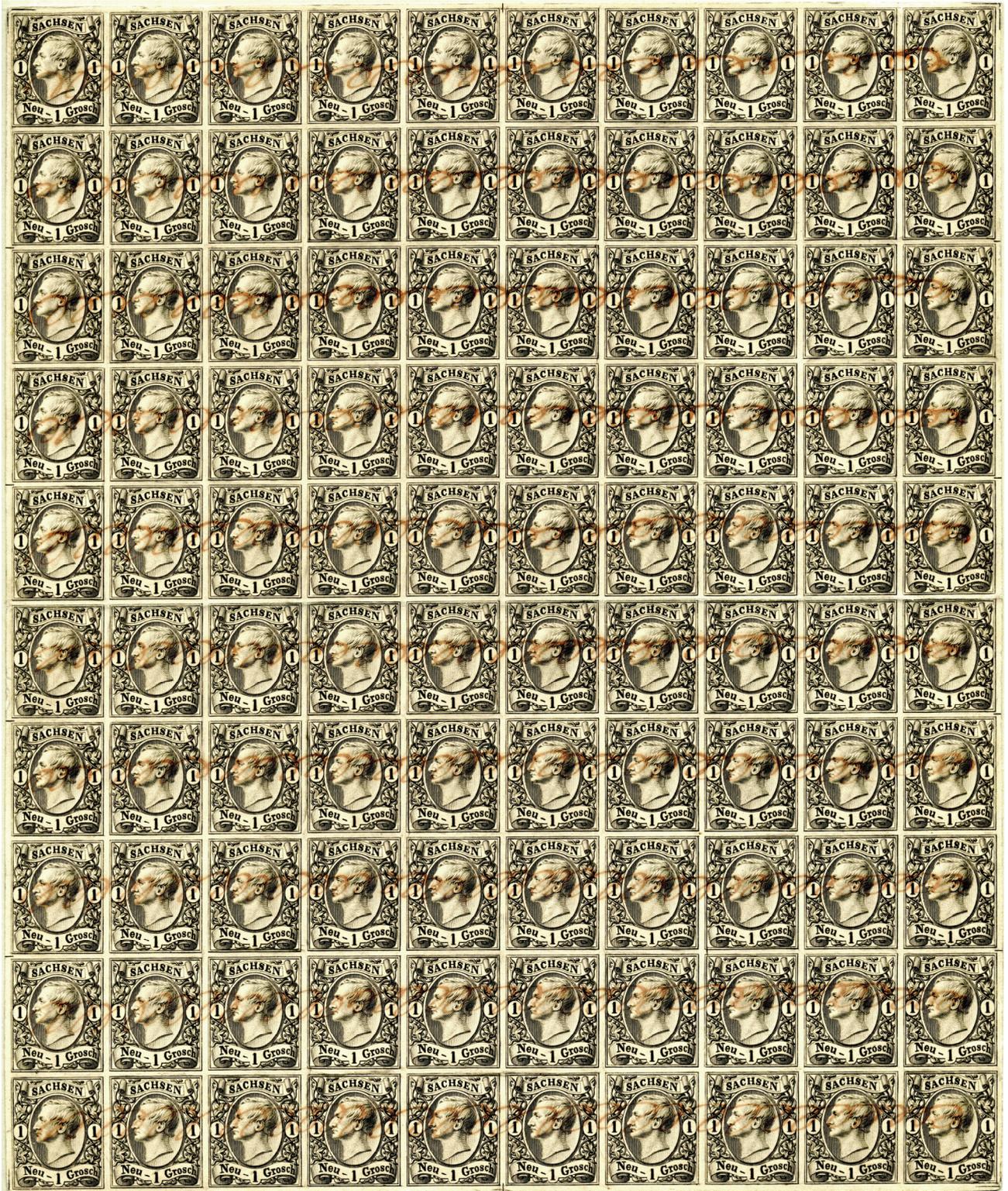
Nach der Genehmigung stellte Meinhold nun 4 kleine Originale – wahrscheinlich von der Urzeichnung - her, in die er die Wertziffern eingravierte. Nach 100-facher Vervielfältigung eines jeden der 4 Stücke werden die ersten 100er-Druckplatten hergestellt. Wie bereits erwähnt fing er mit den Platten für die ½ und 1 Neugroschen Frankomarken an. Da alle Felder des 100er-Bogens von der selben Urtype abstammen ist zu erklären, dass bei den Wertziffern in den 3 verschiedenen Wertschildern von Marke zu Marke in den gleichen Wertschildern (links, rechts oder unten) keine Unterschiede zu finden sind, da sie alle von demselben Original stammten.

Unter Berücksichtigung der von mir dargelegten Gründe komme ich nun zu folgender Herstellungs-weise:

1. Originalentwurf als Einzelabzüge (Vorlage beim Ministerium und bei der OPD)
2. davon galvanisch abgezogen 100 Patrizen, die zu einer 100er-Platte zusammengefügt worden sind. (Essayplatte)
3. 4 Abzüge vom Original. In diese werden die verschiedenen Wertziffern eingraviert. Danach 100-fache Vervielfältigung und Verlötung zu den 4 Urplatten..
4. Dann Eingravierung der Randlinien oder Einfassungen. Diese 4 Platten wurden ebenfalls der OPD zur Genehmigung vorgelegt..(Urplatte)
5. Nach Genehmigung Herstellung von Druckplatten durch Abzug von der Urplatte.

Diese Verfahren hat den Vorteil, dass die wegen ihrer feinen erhabenen Linien empfindlichen Urplatten geschont wurden.

Diese ersten Platten der 4 verschiedenen Marken stellen die Urplatten dar, von denen bei jeder neuen Druckplatte ein Abzug genommen wurde. Deshalb sind auch die Feldmerkmale – im wesentlichen die Merkmale der Randeinfassungen - einer jeden Marke, die von Hoffmann so vorbildlich in jahrzehntelanger Kleinarbeit untersucht worden sind, über die verschiedenen Auflagen hinweg (fast) immer gleich.



Am 20. Februar 1855 schickt Meinhold den 1. Probeabdruck einer Druckplatte des Wertes zu 1 Neugroschen an die OPD. Diese trägt zwischen den Marken noch graue und unreine Ränder. Meinhold teilt aber mit, dass diese Mängel beseitigt werden und bei der Herstellung der richtigen Druckplatte wegfallen werden.

Die OPD genehmigt die Druckplatte am 22. Februar 1855. Sie bittet jedoch einen Probeabzug der zum Druck vorgesehenen Platte vorzulegen. Gleichzeitig soll Meinhold mit Bestimmtheit den Drucktermin der neuen Frankomarken mitteilen.

Am 28. Februar 1855 sendet Meinhold einen Probeabzug einer neuen Druckplatte zu 3 Neugroschen an die OPD. Auch diese Platte zeigt die Unreinheiten zwischen den Marken. Meinhold bemerkt, dass sich diese verlieren werden und beim Zerschneiden der Druckbogen zu Schalterbögen würden die unreinen Stellen weitaus weniger sichtbar sein. Für Samstag, den 3.3.1855 kündigt er die Vorlage eines Probeabzuges einer 2 Neugroschen Druckplatte an. Diese Druckplatte wird am 5.3.1855 genehmigt. Für die ½ Neugroschen Platte kündigt er einen Probeabzug für Ende der kommenden Woche an, reicht diesen am 8.3.1855 bei der OPD ein und erhält am 10.3.1855 die Druckgenehmigung.

Vor Verwendung einer neuen Platte muss Meinhold jedoch immer zunächst einen Probeabzug der OPD zur Genehmigung einreichen. Da er jedoch immer Abzüge von der Urplatte machte waren die neuen Platten immer genau wie die alten und Meinhold erhielt die Genehmigung zur Verwendung der neuen Druckplatte stets umgehend. Im Verlauf der ganzen Jahre in denen die Johann-Ausgabe gedruckt wurde ist Meinhold nicht eine Platte abgelehnt worden.

Somit sind ab dem 10.3.1855 die ersten Druckplatten für die 4 Werte genehmigt und der Druck beginnt.

Der Druck

Aus der Firma Meinhold sind keine Unterlagen bezüglich des Druckes mehr erhalten geblieben. Im Ministerium waren noch Aufzeichnungen vorhanden, die aber im Wesentlichen nur die Auftragserteilung und die Ausführung betrafen. Es bleiben also nur Vermutungen. Fest steht, dass nach Beendigung der Druckperiode der Johann-Ausgabe das Hofpostamt Dresden am 11. Juni 1863 kleine Originale, Reliefplatten und Druckplatten untauglich gemacht hat, also zerstört hat. Auch schon früher wurden Druckplatten durch die Firma Meinhold ausgesondert und dem Altmetallhandel zugeführt. Dieses musste Meinhold durch Zusenden eines Probeabzuges von der zerstörten Druckplatte nachweisen. Die zu zerstörenden Druckplatten wurden mit einem waagerechten Strich durch einen Metallstift unbrauchbar gemacht. Von dieser unbrauchbaren Platte fertigte Meinhold einen Abzug schwarz auf meistens Kartonpapier und sandte diesen an die OPD.



Abzug von vernichteter Platte

Nur ein Teil einer Druckplatte war früher im Heimatmuseum Löbau zu sehen. Dieser teil ist aber in den Kriegswirren verloren gegangen.

Das Finanzministerium hatte Meinhold angewiesen das Original glyphographisch herzustellen. Die Glyphographie ist heute kaum noch bekannt. Der technische Arbeitsablauf ist wahrscheinlich wie folgt gewesen:

Die Medaillonzeichnung von Ulbricht und die Rankeneinfassung wurden seitenverkehrt und auf eine weiß überzogene Platte eingearbeitet. Dieses geschah auf einer völlig ebenen Kupferplatte, die mit einer aus schwarzem Schwefelpulver gebildeten Schicht überzogen war und diese wieder war durch eine schreibpapierstarke, weiße, undurchsichtige, wachsähnliche Schicht so abgedeckt, dass der schwarze Grund völlig abgedeckt war. Mit verschiedenen Nadeln wurde die Zeichnung nun so herausgearbeitet, dass sie tiefschwarz auf weißem Grunde erschien. Mit einer Graphitschicht überzogen wurde die Platte als negativer Pol für den galvanischen Abzug leitend gemacht. Der aus der Kupfervitriollösung und dem positiven Kupferpol, mit Hilfe von Strom, sich auf der negativen Platte absetzende dünne Kupferüberzug gibt erhaben, wie ein Relief, das seitenrichtige Bild wieder. Der Überzug aus Wachs etc. wurde mit heißem Wasser abgelöst und zur Verstärkung mit Weichblei hintergossen. Dieser Vorgang wurde bei der Patrizenplatte 100 mal wiederholt. Von dieser erhabenen, seitenrichtigen Kopie wurden dann im gleichen elektrochemischen Verfahren die zum Kupfertiefdruck benötigten seitenverkehrten Ablagerungen hergestellt. Da der mit Blei hintergossene negative Kupferabzug für den Druck zu dünn war wurden die Druckplatten noch auf einem Holzblock befestigt.

Die zum Tiefdruck verwandten Farben wurden mittels Tampons in die Vertiefungen gedrückt. Die Oberfläche wurde abgewischt, so dass dort keine Farbe verblieb. Das angefeuchtete Papier wurde auf die Druckplatte gelegt und es nahm unter sehr hohem Druck in der Presse die Farbe an. Danach wurde der frische Druckbogen zum Trocknen aufgehängt und danach gummiert. Nach der Zerteilung erfolgte die Auslieferung.

Es wurden zu der damaligen Zeit Pflanzen- oder Mineralfarben verwandt, die das Einhalten eines gleichen Farbtones sehr erschwerten. Deshalb entstanden Farbabweichungen, die wir heute in den Katalogen mit verschiedenen Unterscheidungsbuchstaben wiederfinden. Sehr stark unterschiedlich sind die Farben bei der 5 Neugroschen – Marke. Doch dazu komme ich später.

Die Druckkosten

An Meinhold wurden – wie für die Marken der Friedrich-August-Ausgabe – für die Herstellung und Lieferung an das Hofpostamt

- 22 Ngr. für 1000 Stück Marken in schwarzem Druck auf buntem Papier
- 27 Ngr. für die in ziegelrotem Druck auf weißem Papier und
- 25 Ngr. für die in blauem Druck auf weißem Papier

bezahlt. Es war jedoch die Aufforderung ergangen, die Preise zu reduzieren. Daraufhin wurden ab dem 3. Januar 1859 die Kosten für 1000 Marken auf

- 12 Ngr. für die Marken in schwarzem und
- 15 Ngr. für die Marken in buntem (ziegelrot und blau) Druck

und ab dem 15. Februar 1859 nochmals auf

- 11 Ngr. für die Marken in schwarzem und
- 14 Ngr. für die Marken in buntem Druck

ermäßigt.

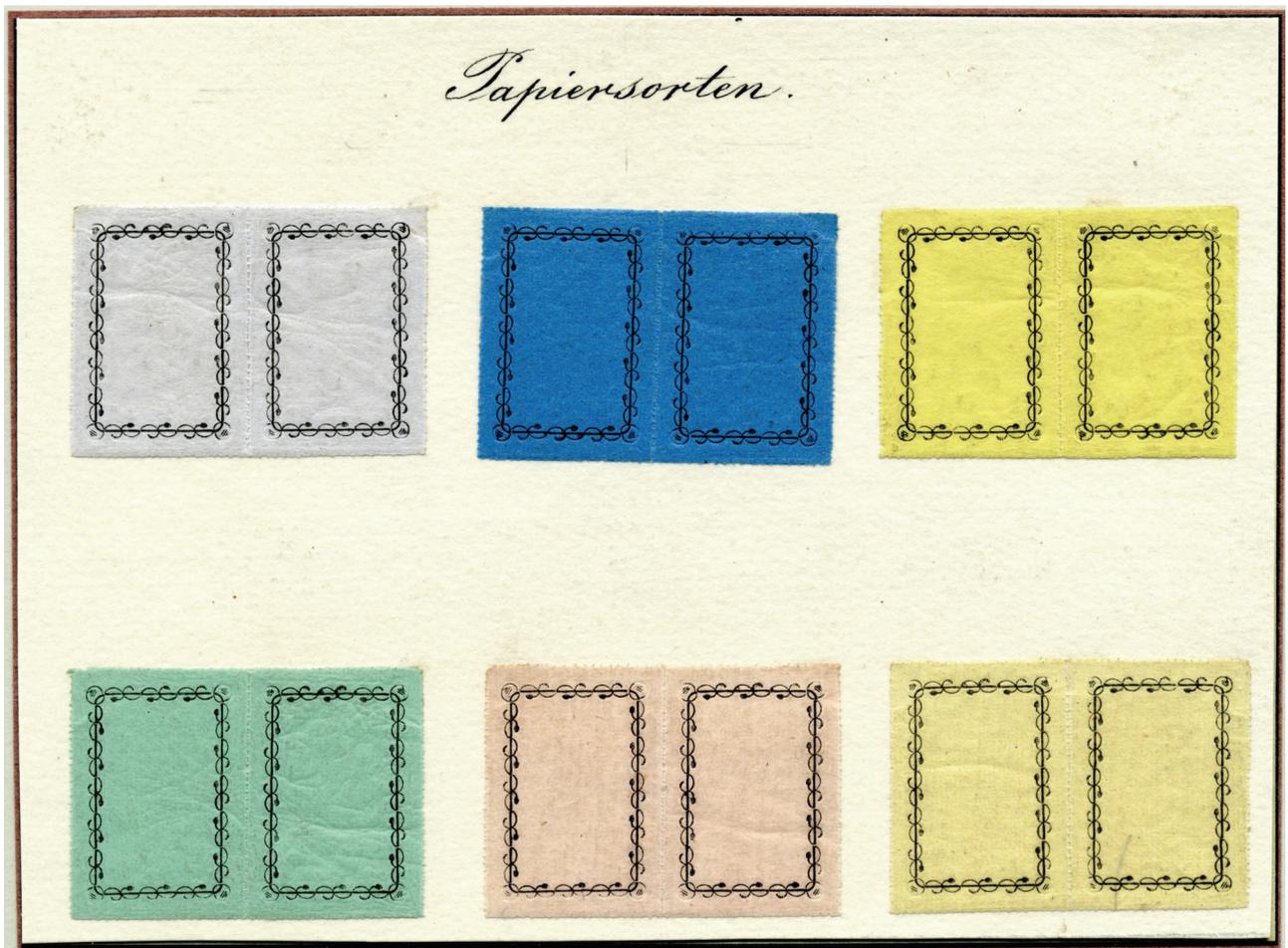
Außerdem bekam Meinhold bis 1859 jährlich einen Pauschalbetrag von 50 Thalern für die Neuanfertigung von Druckplatten usw.

In diesen Preisen war auch die Zerteilung der 100er-Druckbogen in 10er – Schalterbogen enthalten. Diese Schalterbogen wurden zu je 100 in von der Postverwaltung gelieferten Holzkistchen verpackt und versiegelt und beim Hofpostamt für die Posthauptkasse abgeliefert. Die kleinen 10er – Schalterbogen erleichterten den Postbeamten den präzisen Schnitt einzelner Marken beim Verkauf.

Gummierung

Meinhold verwandte zur maschinellen Gummierung einen Handwalzenapparat mit dem er einen glatten Auftrag erzielte. Dieser erfolgte möglichst einige Tage nach dem Druck, damit die Druckfarbe gut in das Papier einziehen konnte. Die Gummierung war hell- bis honiggelb, sehr selten jedoch auch weiß, und trocknete zu einer gleichmäßig, feinbrüchigen Fläche. Die von Meinhold verwandte Mischung bestand aus bestem, hellem syrischen Gummi mit sehr wenig Zusatz von Glyzerin, der der getrockneten Gummierung Geschmeidigkeit verleihen sollte.

Das Papier



Vorlagekarton mit 6 verschiedenen Papierfarben (Sammlung Knapp)

Anfang Dezember wurden der OPD Papierproben zur Auswahl der Papierfarben vorgelegt und zwar in 6 verschiedenen Farben, die sie hier sehen. Es handelt sich hierbei um gummierte Musterpaare, die in dieser Form, wie sie hier zu sehen sind nach meiner Kenntnis nur 1 mal existent sind. Außerdem gibt noch die oben zu sehenden 4 Einzelpapierproben.

Die zum Druck der Johann- Ausgabe verwendeten Papiere waren nicht einheitlich. Man findet neben starkem, undurchsichtigem Papier auch ganz dünnes, bei dem jede Druckfeinheit durchscheint. Es gibt Papier, welches siebartige Raster aufweist und als „gemacht“ bezeichnet wird. Weiterhin gibt es Papiere mit verschiedenen Riffelungen. Diese waren wahrscheinlich bedingt durch Versuche mit verschiedenen Drahtsieben bei der Herstellung. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung musste Meinhold Handpapier verwenden, bei dem es unterschiedlichste Qualitäten und somit auch verschiedenste Sorten gab.

Vor dem Druck wurde das Papier angefeuchtet. Dieses hatte zur Folge, dass es durch trocknungsbedingte Unterschiede des Papierses Größenunterschiede in den Marken gibt, ähnlich wie bei der ½ Neugroschen der Friedrich – August – Ausgabe (Mi.-Nr. 3 ax).

Durch Qualitätsunterschiede des Papierses – es war nicht immer absolut glatt – entstanden die bekannten Druckfalten. Diese wurden normalerweise bei der Qualitätskontrolle der Firma Meinhold ausgesondert, doch man findet diese Marken auch gebraucht und sogar auf Brief.

große Druckfalte



Originaldruckbogen

Einzig erhalten gebliebener Originalbogen des Wertes zu ½ Neugroschen
(B-Platte mit der Plattennummer 1 (siehe Pfeil unten) aus dem Jahre 1860.



100er – Originalbogen mit der Plattennummer 1

Die Marken wurden in solchen 100er-Bögen gedruckt. Ich möchte nun auf ein paar Dinge bei einem solchen 100er-Druckbogen hinweisen. Zunächst zeigt jeder Druckbogen am **Unterrand die Plattennummer**. Bei diesem Bogen ist es die Nr. 1. Die Plattennummer befindet auf allen erhalten gebliebenen Originalbögen unter dem rechten Rand des Bogenfeldes 95. Nach meinen Unterlagen sind 3 Originalbögen erhalten geblieben, und zwar mit den Plattennummern 1,3 und 4. Eigenartigerweise stammen alle Bögen von der $\frac{1}{2}$ Neugroschen. Einer von der A-Platte und 2 von der B-Platte. Diese Bögen befinden sich allesamt bei Sammlern unserer Forschungsgemeinschaft.

An den **4 äußeren Ecken befinden sich die sogenannten Eckwinkel**. Wie die Literatur sagt dienten diese Eckwinkel um dem Drucker anzuzeigen wie weit die Druckplatte eingefärbt werden musste. Weiterhin befinden sich am **Ober- und Unterrand zwischen der 5. und 6. Marke, sowie an den Seitenrändern nach jeder zweiten Marken die sogenannten Schnittmarkierungen**.

Nach dem Druck wurden die 100er-Bögen an diesen Stellen in **10er – Schalterbögen** zerschnitten. Auch wurden die breiten Außenrändern abgeschnitten, damit die Schalterbögen in die kleinen Holzkisten passten, in denen die Marken an die Postverwaltung geliefert wurden und in denen die Marken an die Poststellen kamen. Weil die Außenränder abgeschnitten wurden ist bisher nach meinen Unterlagen auch keine Marke, egal ob gebraucht oder ungebraucht, mit einer Plattennummer bekannt geworden.





Zunächst werden die 4 Werte zu $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Neugroschen verausgab. In den Abbildungen sind sie die Werte zu $\frac{1}{2}$, 2 und 3 Neugroschen als Schalterbögen und die 1 Neugroschen (A-Platte) in einem Viererblock. Sie werden sich fragen, warum ich die 1 Neugroschen nur in einem Viererblock zu sehen. Diese Frage ist berechtigt. Doch dazu komme ich später.

Ich möchte nun zunächst auf jede dieser Marken einzeln eingehen:

$\frac{1}{2}$ Neugroschen A-Platte



Schalterbogen hellgrau



Schalterbogen grau



12er – Block (größte bekannte Einheit)

Diese Marke wurde, wie die anderen Marken auch, zunächst mit Kupferplatten gedruckt. Bei den Werten zu $\frac{1}{2}$ und 1 Neugroschen zeigte sich jedoch wegen der starken Inanspruchnahme der Druckplatten infolge des höheren Verbrauchs im Vergleich zu den Werten zu 2 und 3 Neugroschen, eine sehr starke Abnutzung. Sie führten dazu, dass die Marken später mit einer stabileren Stahlplatte gedruckt wurde. Doch dazu komme ich später.

Die Markenfarbe bei der $\frac{1}{2}$ Neugroschen reicht von hellgrau über grau bis dunkelgrau. Die genaue Beibehaltung der Farbe über verschiedene Auflagen hinweg war damals noch nicht besser möglich.

Ungebraucht ist diese Marke relativ selten, da es von ihr keine Restbestände gab. Vor einigen Jahren kletterten die Preise für diese ungebrauchte Marke in astronomische Höhen. Das Preisniveau hat sich jedoch mittlerweile relativiert, da der Restbestand dieser Werte größer als vermutet ist.

Die Marke wurde in einer Gesamtauflage (nur A-Platte) bis 1859 von 8.520.000 Stück gedruckt.

Ungebraucht sind die hier zu sehenden Einheiten die größten, die mir derzeit bekannt sind, wobei der 12er-Block wohl aus Makulaturbeständen, d.h. Druckausschuss stammt. Die beiden hier zu sehen-den Schalterbögen sind nach meinen Unterlagen die beiden einzig bekannten.

Die größten gebrauchten Einheiten stellen nach meinen Unterlagen dieser 5er-Streifen und dieser 6er-Block auf einem Briefstück dar. Aber z.B. auch gestempelte Viererblöcke findet man selten.



**Gebrauchter 5er - Streifen
(Sammlung Knapp)**



**6er -Block auf Briefstück
(Sammlung Knapp)**

Plattenfehler

Bei diesem Wert können bei starker Konzentration eine Anzahl von Plattenfehlern gefunden werden. Sie sind Dank der Arbeit des Herrn Hoffmann dokumentiert. Dazu möchte ich ihnen an dieser Stelle einige vorstellen, die vielleicht nicht jedem bekannt sind.

A02 Punkt links oben im Schild.



Plattenfehler bei linker Marke links oben vor dem „S“ von SACHSEN.

Dieser Plattenfehler muss erst im Laufe der Zeit entstanden sein. Auf einem Originalbogen der Platte 3 ist er nur als Kreis zu sehen. Dieser Kreis muss sich im Laufe der Drucke mit Farbe gefüllt haben und so muss der Punkt entstanden sein. Auf Probeabzugsbögen der Platten 12 und 20 ist dieser Punkt zu finden. Die 3. Platte wurde bereits am 20.6.1855 durch die OPD genehmigt.

Die Platte 12 wurde am 29.7.1856 und die Platte 20 am 21.7.1857 genehmigt. Interessant dürfte sein die Entwicklung dieses Plattenfehlers über die verschiedenen Platten hinweg zu verfolgen. Dazu müssten aber mehr Probedruckbögen vorliegen.

A11 Punkt über „H“ in Sachsen.



Der Plattenfehler auf Feld A11 ist schon auf der 3. Platte zu finden. Er ist also schon sehr früh entstanden.

A32 Wertschild links offen.



Auch dieser Plattenfehler muss erst im Laufe der Zeit entstanden sein. Auf der Platte 3 ist er nicht zu finden. Dafür aber auf der Platte 12. Interessant ist, dass er auf der Platte 20 nicht mehr zu finden ist. Er muss also zwischen der 13. und 20. Platte retuschiert worden sein. Beim Feld A32 muss der dünne Rand, der den Wertschild nach links begrenzt später weggebrochen sein, so dass ein nach links offener Wertschild entstand.

A54 Punkt im „S“ von Sachsen



Der Plattenfehler auf dem Feld A54 Punkt im „S“ von Sachsen ist sowohl auf der 3. als auch auf der 20. Platte zu finden. Dieser wurde vielleicht nie retuschiert, da er wohl im „S“ schlecht zu sehen war

A77 Offene linke, obere Volute.

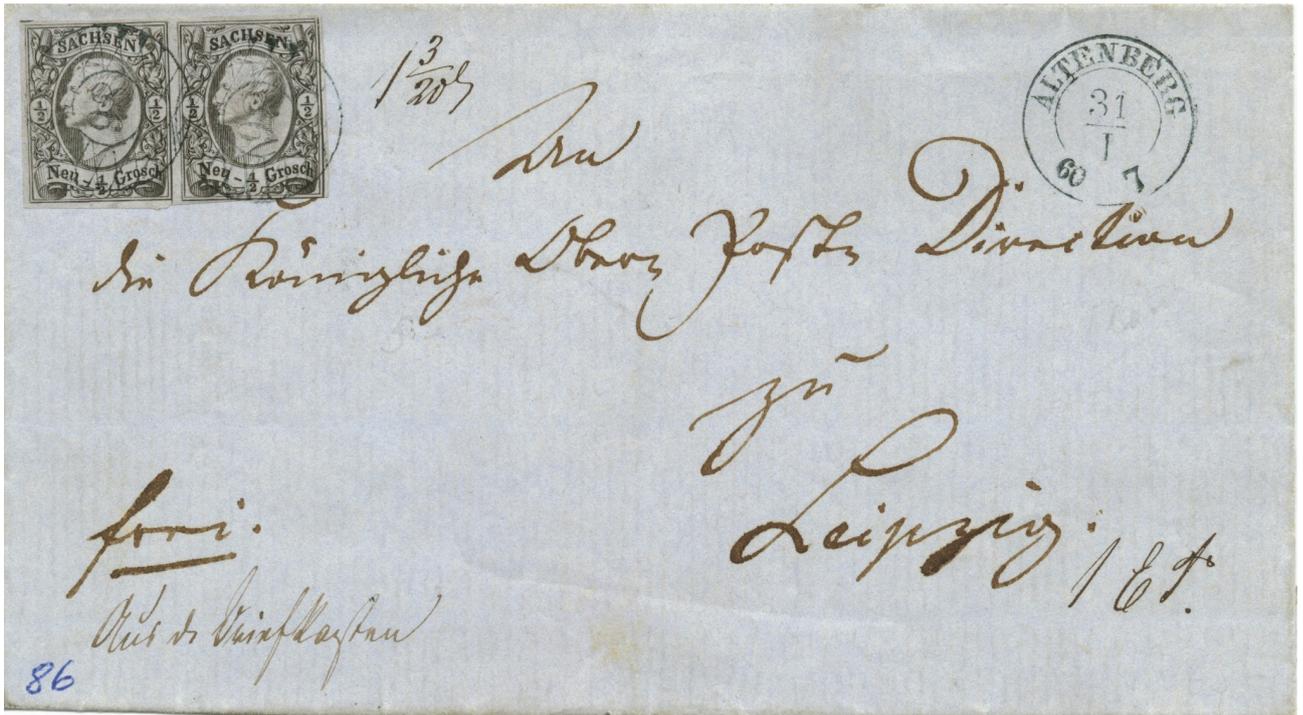


Dieser Plattenfehler ist von der 3. bis zur 20. Platte zu finden. Da der Rand der Volute sehr dünn war, ist diese Stelle wohl schon sehr frühzeitig weggebrochen. Wohl ähnlich wie beim Plattenfehler auf dem Feld A 32.



Obere Marke mit Strich durch die Volute





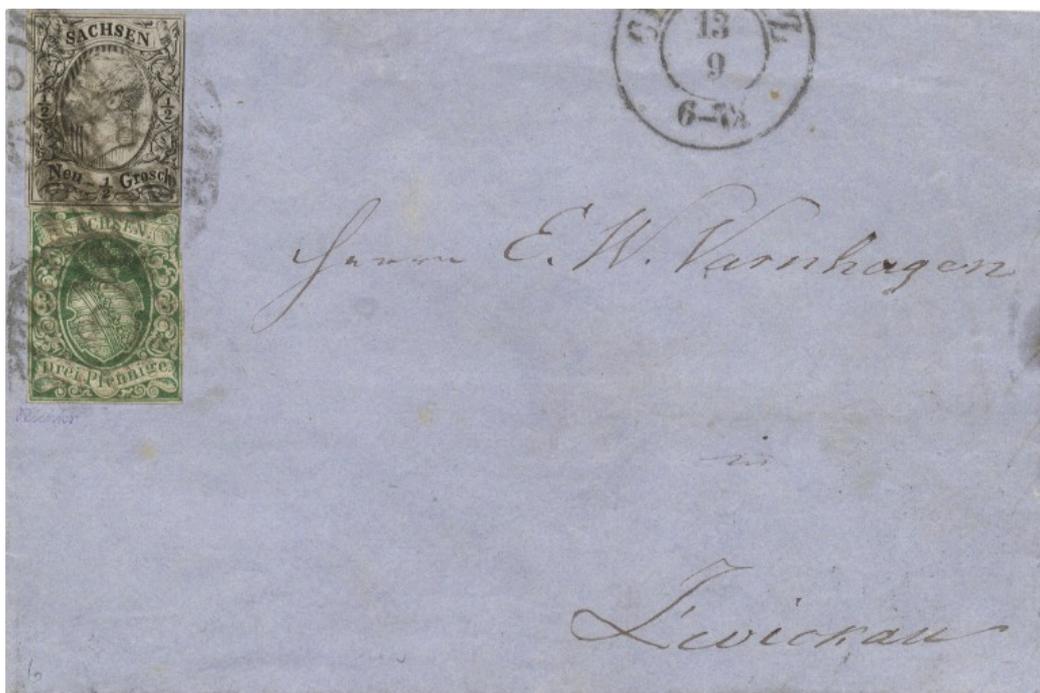
Seltener ist die Verwendung als Mehrfachfrankatur auf Doppelbrief im 1ten Rayon. Hier noch mit dem Vermerk „Aus dem Briefkasten“.

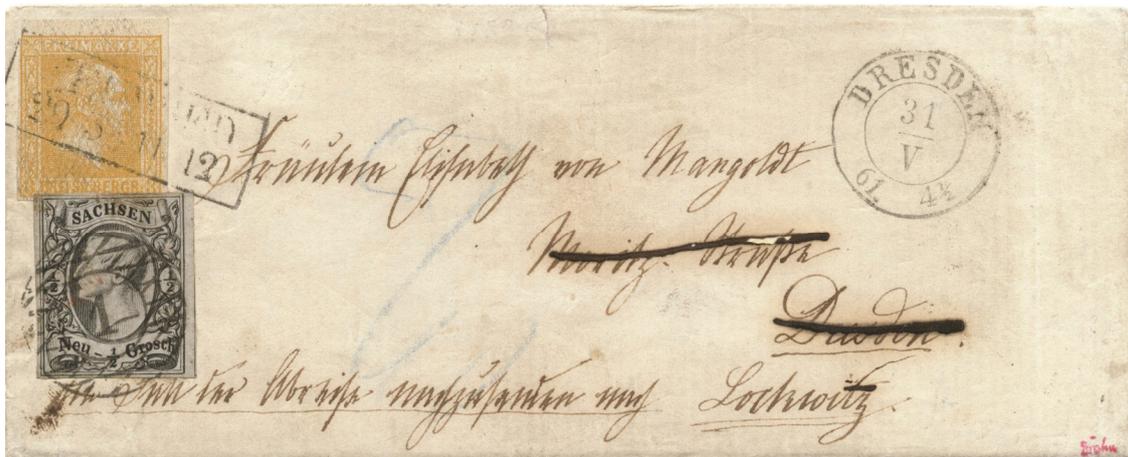


Auch nicht so sehr häufig ist die Verwendung auf einer Retourecepisse.



Reine Mehrfachfrankaturen in den Postverein sind ebenfalls rar.







Auch recht reizvoll sind Mischfrankaturen mit anderen sächsischen Ausgaben, oder als Weitersendefrankatur mit einer preußischen Marke. Nachsendefrankaturen Sächsischer Briefe im Postverein oder Briefe aus dem Postverein nach Sachsen sind mit vielen Alt-Deutschen Staaten bekannt.

Zu diesem letzten Brief ein kleiner Schlenker in die Postgeschichte. Meines Erachtens verstieß es gegen den Postvereinsvertrag Briefe die mit dem höchsten Franko (hier 3 Sgr) abgesandt worden sind mit einem Weiterfranko zu versehen, denn der Postvertrag sagt, dass bei Weitersendung so getan werden müsste als wenn der Brief direkt zum neuen Bestimmungsort gegangen wäre. Die einzige Möglichkeit besteht meines Erachtens darin, dass der Brief nach Auslieferung erneut eingeliefert worden ist und deshalb mit der ½ Neugroschen Marke versehen wurde.

1 Neugroschen (A-Platte)



Hellrosa (Mi.-Nr. 9a)



Rosa (Mi.-Nr. 9b)

Auch diese Marke gab es in verschiedenen Farbtönen. Diese reichten von hellrosa über rosa bis mattrosa. Speziell die ersten Auflagen weisen einen sehr hellen und farbschwachen Farbton auf. Ungebraucht ist diese Marke seltener als eine ungebrauchte Sachsendreier. Nach meinen Unterlagen gibt es einige wenige Einzelmarken, zwei Dreierstreifen und diese beiden Viererblöcke, die dazu noch 2 verschiedene Farbnuancen aufweisen. Sie sollten ihr Augenmerk bei der Suche auf diese Marke richten. Ich halte diese Marke in ungebrauchtem Zustand für mindestens 100 mal seltener als eine ungebrauchte ½ Neugroschen der A-Platte. Die Seltenheit rührt daher dass es wie bei der ½ Neugroschen keine Restbestände mehr gab.



Gebrauchter 6er-Block
(Sammlung Knapp)



Gebrauchter 5er-Streifen
(Sammlung Knapp)

)
Die größte mir bekannte gebrauchte Einheit stellt dieser Sechserblock dar und als Streifeneinheit ein 5er-Streifen.

Plattenfehler

Bei der 1 Neugroschen (A-Platte) gibt es nach meinen Unterlagen eine Vielzahl kleinerer Druckzufälligkeiten, auf die ich hier aber nicht weiter eingehen möchte. Ich möchte hier nur auf 2 Abnormitäten eingehen, die sie hier sehen.

Feld A 39 „Punkt vor „S“ in SACHSEN.“



Als erstes zum Feld A 39. Hier sieht man einen deutlichen Punkt in der Mitte vor dem „S“ in SACHSEN. Bei der Johann-Ausgabe findet man oftmals Punkte oder Farbflecke im oberen Schriftband mit der Inschrift „SACHSEN“. Über wie viele Auflagen dieser Plattenfehler vorkommt ist mir nicht bekannt. Ich besitze einen Probedruckbogen auf dem dieser Fehler sehr schwach zu sehen ist. Wie sie auf der Marke sehen ist hier der Punkt schon sehr deutlich sichtbar. Deshalb ist zu vermuten, dass sich dieser Fehler über mehrere Auflagen hinzieht und sich nach und nach verstärkt hat.

Feld A 95. Gravurausrutscher oben in der Mitte.



Zum zweiten möchte ich auf einen Fehler auf dem Feld 95 eingehen. Ich habe diesen Fehler „Gravurausrutscher“ genannt. Dieser befindet sich oben in der Mitte zwischen „C“ und „H“ in Sachsen. Über wie viel Auflagen sich dieser Fehler finden lässt ist mir nicht bekannt. Die obere, waagerechte, innere Einfassung ist sehr stark. Ich vermute, dass diese sehr starke Linie während des Druckes die sehr zarte Linie der äußeren Einfassung des Schriftbandes weggedrückt hat.

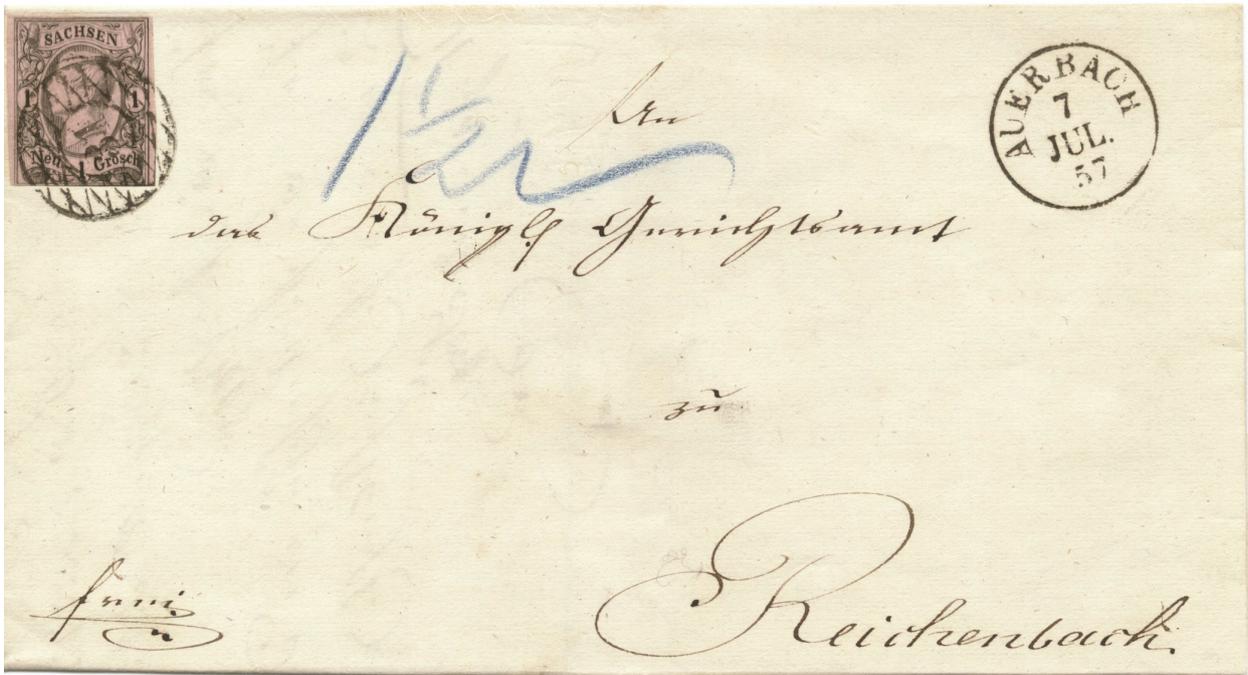


Ringel links unten

Hier möchte ich Ihnen einmal einen Markenausschnitt in sehr starker Vergrößerung zeigen. Meines Erachtens handelt es sich hierbei um einen sogenannten Ringel, wie wir sie von der Friedrich-August-Ausgabe her kennen. Meines Erachtens ist die Ähnlichkeit sehr groß. Herr Milde bezweifelt in einem Artikel, der in der „Philatelie“ erschienen ist das Vorkommen von Ringeln auf der Johann-Ausgabe. Andererseits habe ich auch schon Meinungen von sehr versierten Sachsensammlern gehört, die das Vorhandensein solcher Ringel auf der Johann-Ausgabe bejahen. Ich besitze ein ähnliches Stück auf einer 2 Neugroschen-Marke und auf einer $\frac{1}{2}$ Neugroschen-Marke.

Verwendung der 1 Neugroschenmarke

Als Einzelfrankatur kommt diese Marke am häufigsten auf Inlandsbriefen im II. inländischen Taxrayon vor. Seltener sind schon Doppelbriefe, oder gar 3-fach schwere Briefe in den 1ten inländischen Taxrayon.



Doppelbrief (2 Meilen)



3-fach schwer (4 Meilen)



Ebenso kommt sie als Einzelfrankatur auf einfachen Briefen in den I. Postvereinsrayon mit einer Beförderungsentfernung bis zu 10 Meilen vor.

Als Mehrfachfrankaturen ist die Marke relativ häufig als 3-fach-Frankatur auf einfachen Briefen in den III. Postvereinsrayon anzutreffen.



Hier sehen sie einen Viererstreifen auf einfachem Postvereinsbrief nach Roveredo. Bei diesem Brief gibt es 2 Deutungsmöglichkeiten. Entweder man dachte der Brief müsste über die Schweiz speditiert werden, oder der Brief ist schlicht und ergreifend überfrankiert. Ich persönlich tendiere zu dem letzteren. Aber ein Viererstreifen auf Brief ist nicht häufig anzutreffen.



Die größte mir bekannte Mehrfachfrankatur stellte dieser Brief mit einem Viererstreifen und 2 Einzelmarken dar. Von dieser Art der Frankatur sind mir mehrere Briefe bekannt.

Neue Mitglieder :

Auktionshaus Heinrich Köhler, Wilhelmstr. 48,65183 Wiesbaden,

Tel: 0611-393 81, Fax: 0611-393 84, auktion@heinrich-koehler.de

Claus Krüttgen, Kielerstr. 86,25551 Hohenlockstedt, Tel: 04826-5566

Frank Plischke, Grabengasse 18, 04552 Borna, Tel: 0174-9499 820

Priestel Dr. Georg, Behringweg 8,47447 Moers, Tel: 02841-3911969,

prigeo@alice-dsl.de

Georg Störmer, Postfach 3169 Elisenberg, N- 0208 Oslo, Norwegen

TeL: 0047-9083788, georg.stormer@broadpark.no

Mitgliederlisten versendet die Schriftleitung auf Anfrage als Brief, email oder Fax.

Erfreulicherweise und gegen den Trend war die Anzahl der Zugänge im Kalenderjahr 2009 bisher höher als die Zahl der Abgänge, dies soll auch so bleiben !

Austritte:

Die FG – Sachsen e.V. trauert um Herrn Manfred Schulz (* 08.06.1931) welcher uns im Frühjahr verlassen hat.

Die FG – Sachsen e.V. trauert um Herrn Gerhard Schönfeld (* 05.06.1921) welcher uns im Frühjahr verlassen hat.

Wir werden Sie nicht vergessen !

Rundsendedienst der FG- Sachsen

An die Teilnehmer am Rundsendedienst des DASV:

Einlieferungen werden an Herrn Warnecke erbeten.

Neue Rundsendungen werden vom neuen Rundsendeleiter Horst Warnecke in Umlauf gebracht.

Adresse: Goethe-Straße 16, 31008 Elze, Telefon 05068/2202

In diesem Rundbrief befinden sich die folgende Werbeseiten:

Firma Deider Briefmarkenauktionen auf Seite 9

Auktionshaus Heinrich Köhler GmbH + Co KG auf der Umschlagseite 3

Firma Potsdamer Phila Büro GmbH auf der Umschlagseite 4

Um Beachtung wird gebeten !

Im Auftrag des Schatzmeisters der folgende Hinweis :

Liebe Mitglieder

Der Schatzmeister will nicht immer nur Mahnen sondern auch einmal Dank sagen. Im Jahr 2008 ist es uns erstmals gelungen ohne Beitragsrückstände ins Jahr 2009 zu gehen. Bis auf 1 Mitglied haben alle Mitglieder ihren Beitrag bezahlt, auch wenn einige von Ihnen an Ihre Beitragspflicht erinnert werden mussten. Mein besonderer Dank gilt den Mitgliedern die uns, d.h. der FG Sachsen e.V., eine Einzugsermächtigung erteilt haben und uns dadurch die Arbeit erleichtern.

Nun ist das 1. Halbjahr des Jahres 2009 fast schon vorbei und es wäre schön wenn wir das Ziel des Vorjahres, ohne Beitragsrückstände ins neue Jahr zu gehen, wiederholen könnten. Für die Mitglieder welche ihren Beitrag für 2009 noch nicht bezahlt haben legen wir diesem Rundbrief einen Überweisungsträger bei. Sollten Sie in der Zwischenzeit bezahlt haben hat sich diese Aufforderung erledigt.

Ab August werden dann an die noch säumigen Zahler, siehe RB Nr. 73 und 74, Mahnschreiben mit einer erhöhten Zahlungsaufforderung verschickt.

Dies alles kann aber umgangen werden indem Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen. Sollte einmal ein Mitglied Schwierigkeiten, aus welchen Gründen auch immer, mit der Beitragszahlung haben – ein kurzer Anruf beim Schatzmeister – und wir klären dies diskret und individuell.

Ich wünsche allen einen schönen Sommer und weiterhin viel Spaß und Erfolg beim Sammeln und Forschen.

Euer Schatzmeister

Geburtstagsgrüsse:

Wir gratulieren unseren Mitgliedern auf diesem Wege herzlich zu Ihrem Geburtstag, wünschen alles Gute, insbesondere Gesundheit, Segen und weiterhin viel Freude an der Philatelie!

Dr. Josef Altmann	Zum 84.Geburtstag	Am 10.Januar
Walter Lang	Zum 75.Geburtstag	Am 06.Februar
Fritz Eulitz	Zum 96.Geburtstag	Am 13.Februar
Jochen Richter	Zum 70.Geburtstag	Am 06.März
Heyroth Heinz	Zum 71.Geburtstag	Am 08.März
Dr. Hertzsch Manfred	Zum 71.Geburtstag	Am 16.März
Gerhard Meisner	Zum 89.Geburtstag	Am 30.April
Winfried Nonnenkamp	Zum 79.Geburtstag	Am 09.Mai
Knorr Eberhard	Zum 73.Geburtstag	Am 20.Mai
Brömme Reinhard	Zum 55.Geburtstag	Am 19.05.
Wolfgang Weber	Zum 79.Geburtstag	Am 22.Mai
Lienhard Buck	Zum 74.Geburtstag	Am 02.Juni
Christian Springer	Zum 76.Geburtstag	Am 13.Juni
Eberhard Gebauer	Zum 82.Geburtstag	Am 16.Juni
Dietrich Bolte	Zum 73.Geburtstag	Am 24.Juni

Ausstellungserfolge :



Traditionelle Philatelie

- Springer, Chr. & R.** 95 P — Groß-Gold-EP
Königreich Sachsen - Freimarken und Ganzsachen 1850 – 1867
- Schewe, Michael** 92 P — Gold
Königreich Sachsen, König Johann-Ausgabe

Literatur

Philatelistische Broschüren, Bücher und Studien

- Springer, Chr. & R.** 81 P — Vermeil
Das Oberlausitzer Postsystem 1678 - 1816
Ausgabejahr: 2006,
Bezug: Renate u. Christian Springer, Finkenstr. 20, 50858 Köln,
Preis: 29,50 €

Philatelistische Zeitschriften, Spalten und Artikel

- Knapp, Arnim** 80 P — Vermeil
Rundbriefe Forschungsgemeinschaft Sachsen e.V.
Preis: 15,00 €



Übergabe des EP der Meisterklasse
an Arnim Knapp (rechts)
von Dr. med. Wolf Heß (links)



NAPOSTA '09

Meisterklasse (MK)

Herbst, Jürgen Groß-Gold
Königlich Sächsische Post

Knapp, Arnim Groß-Gold
Die Ganzsachen im Königreich Sachsen
(Bestes Exponat der Meisterklasse)

Postgeschichte vor 1945 (PO)

Krauß, Karlfried 93 P — Groß-Gold-EP
Preußen und die deutsch-österreichische Korrespondenz nach und aus Belgien 1831 – 1875

Knapp, Arnim 90 P — Groß-Gold
Korrespondenz des Königreich Sachsen mit den "Alt-Italienischen Staaten"

Kolditz, Sven 86 P — Gold-EP
Die Nachverwendung sächsischer Poststempel
(Bestes Exponat der Klasse der Jugendlichen)

1 Rahmen-Wettbewerb

Traditionelle Philatelie vor 1945 (LÄ)

Knapp, Arnim 38 P — Diamant-EP
*Die Königlich Sächsische Postverwaltung:
Die provisorische Kreuzbandmarke "Drei Pfennig Rot"*
(Bestes Exponat der Gruppe 1 Rahmen-Wettbewerb)

Löschner, Thomas 38 P — Diamant
Sachsenringel auf Friedrich August

Postgeschichte vor 1945 (PO)

Springer, Renate 35 P — Diamant
Sachsen in der napoleonischen Epoche

Springer, Christian 34 P — Diamant
Sächsische Briefe aus der Zeit des 30-jährigen Krieges 1618 – 1648

Springer, Frederic 34 P — Diamant
Das sächsische Postwesen unter Kurfürst Johann Georg II von 1656 - 1680

Protokoll über das Frühjahrstreffen am 25.04.2009 in Fulda

- Mit 22 Mitgliedern, darunter 1 Gast war auch das Frühjahrstreffen in der zentral gelegenen Stadt Fulda gut besucht.
- Familie Springer und Herr Löschner entschuldigten sich wegen familiärer und beruflicher Terminüberschneidung.
- Leider erkrankte Herr Brömme unmittelbar nach seiner Anreise schwer und konnte nicht am Treffen teilnehmen, Ihm werden an dieser Stelle herzlichste Genesungswünsche übermittelt.
- Die Tagesordnung wurde einstimmig ohne Ergänzungen akzeptiert.
- Zwei verstorbenen Mitgliedern wurde in einer Gedenkminute gedacht.
- Durch 3 neue Mitglieder kann der Mitgliederbestand gehalten werden.
- **VORSTANDSBERICHTE**
- Der Vorstand berichtete über seine Aktivitäten der letzten 3 Jahre. Ein besonderer Dank gilt den aktiven Mitgliedern, die sich freiwillig für die erfolgreiche Arbeit des Vereines einsetzen.
- **KASSENPRÜFBERICHT**
- Herr Müller konnte auch nur Positives berichten:
Durch konsequentes Anmahnen an säumige Zahler konnten sowohl alle Beitragsrückstände ausgeglichen werden - durch die regelmäßige Akquise von Inseraten wurden Zusatzeinnahmen erzielt, die auch der farbigeren Ausgestaltung des Rundbriefes dienen.
- Der Kassenprüfer Herr Tilo Rismondo bescheinigte Herrn Müller eine tadellose und übersichtliche Buchführung bei der alle Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar dokumentiert sind!
- **VORSTANSWAHL**
- Alle Vorstandsmitglieder wurden 1- stimmig bei 4 Enthaltungen der betroffenen für die Arbeit seit der letzten Wahl entlastet. Für die aktive und vorbildliche Arbeit sei allen Vorstandsmitglieder gedankt.
- Alle alten Vorstandsmitglieder kandidierten erneut für die nächste Amtsperiode. Gegenkandidaten gab es keine. Der neue Vorstand wurde 1-stimmig bei Enthaltung der Betroffenen. Es wurden gewählt:

1ter Vorsitzender: Arnim Knapp

2ter Vorsitzender: Stefan Kolditz

Kassenwart: Matthias Müller

Schriftleiter: Thomas Fäger

somit ist Kontinuität in der Vereinsführung bis 2011 garantiert!

- **AKTIVITÄTEN**

- Herr Karsten organisiert vorzüglich unser Homepage und arbeitet weiter an der Digitalisierung, hierfür sei ihm an dieser Stelle ein großer Dank ausgesprochen!
- Das Herbsttreffen in Görlitz (23. Bis 27. September 2009) wird von Herrn Herbst organisiert. Angesichts der weiten Reise für viele Teilnehmer beginnt das Treffen bereits am Mittwoch. Herr Herbst arbeitet ein Kulturprogramm für diese Tage aus, welches neben der philatelistischen Tagung am Samstag veranstaltet wird und im Rundbrief und unserer Home-Page veröffentlicht wird.
- Für das Jahr 2010 stehen die Frühjahrstreffen in Regensburg (16.-18. April 2010) und das Herbsttreffen in Oberhof (24.- 26. September 2010.) fest.
- Auf der Ibra/Naposta in Essen haben wir wieder einen Stand, für die regelmäßige Besetzung des Standes fanden sich ausreichend freiwillige Mitglieder
- Weitere Informationsstände sind in Sindelfingen, ggf. auch in Hannover und Berlin geplant. Es findet ferner eine Internationale Ausstellung in Rom im Oktober statt an der FG-Mitglieder teilnehmen.
- Sollten Sammlungen oder Sammlungsteile von Mitgliedern bei Auktionen versteigert werden, sollten diese vorher gescannt werden, um diese zu archivieren und als eine Broschüre herauszugeben. Dies ist zumindest bei den Sammlungen Eberhard Gebauer gelungen.
- Für das Jahr 2010 bietet sich durch den Standort Lissabon für die Weltausstellung die Möglichkeit auch einen längeren Zeitraum in Portugal zu verbringen.
- Die Fachvorträge wurden auf das nächste Treffen verschoben,
- Der Vorschlag von Herrn Schewe in der Gruppe über besondere Belege zu reden fand großen Anklang und wird bei den nächsten Treffen als ein Programmpunkt wiederholt.
- Herr Herbst organisierte auch das Damenprogramm, das sich den Witterungsverhältnissen anpasste.
- Durch die Versammlung wurde beschlossen ein Sachsen-Handbuch neu aufzulegen. Nächstes Ziel ist ein Gliederungskonzept (Vorlage Handbuch Preußen) zu erstellen (Jürgen Herbst). Danach werden die einzelnen Themen den Teammitgliedern zur Bearbeitung übergeben.

München, den 27.04.2009

Fruhjahrstagung am 25.06.09 in Fulda

- 1) Kolditz, S.
- 2) Kolditz, S.
- 3) Günstel, K.
- 4) Richter, E.
- 5) Ritter, Bernd
- 6) Gämke
- 7) J. Winkler
- 8) M. Hertzsch
- 9) B. Thammig
- 10) F. Winkler
- 11) Walter Lang
- 12) U. Karsten
- 13) J. Winkler
- 14) Belsdorf
- 15) Uwe Winkler
- 16) Winkler
- 17) J. Winkler
- 18) Winkler
- 19) Winkler
- 20) Winkler
- 21) Winkler
- 22) Winkler
- 23)
- 24)
- 25)

Herbsttagung der FG-Sachsen 2009 in Görlitz Termin: 23. - 27. September 2009 Organisator: Herr J. Herbst

Geschichte, die in Geschichten lebt - in Görlitz können Sie diese Zeitreise in die Vergangenheit noch hautnah erleben. Um sich einen kurzen Überblick über die fast 1000-jährige Geschichte der Neißestadt an der Via Regia zu verschaffen, finden Sie hier eine Zeittafel, berühmte Görlitzer Bürger und vieles.

Der wohl größte Schatz der Europastadt Görlitz/Zgorzelec ist ihr architektonischer Reichtum. Allein in Görlitz sind fast 4.000 Baudenkmale aus 500 Jahren europäischer Baugeschichte erlebbar. Größtenteils aufwändig saniert, finden sich hier Bauten der verschiedensten Epochen - von der Gotik, über die Renaissance bis zur Gründerzeit und dem Jugendstil.

Die Steinerne Chronik aus fünf Jahrhunderten

Wer Görlitz besucht, wird augenblicklich zum Zeitreisenden. Denn auf wenigen Hundert Metern lassen sich hier Schätze aus mehr als einem halben Jahrtausend europäischer Architekturgeschichte entdecken. Mit Bauwerken der Spätgotik, der Renaissance, des Barocks und des Jugendstils gilt Görlitz heute als städtebauliches Gesamtkunstwerk. Dabei kommt der Stadt zugute, dass sie im Zweiten Weltkrieg komplett erhalten blieb. Insbesondere die Häuser in der Altstadt faszinieren mit ihren reich verzierten Fassaden, kunstvollen Gewölben und bemalten Decken aus den verschiedenen Epochen. Nirgends in Deutschland finden Sie eine solche Dichte aufwendig restaurierter Baudenkmäler wie in der Stadt an der Neiße.

Zu den markantesten Gebäuden der Stadt zählt zweifellos das Rathaus, dessen älteste Teile aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammen. Berühmt ist die 1537/38 erbaute Rathauptreppe, die Wendel Roskopf, einer der bekanntesten Görlitzer Baumeister, schuf. Auch die zwei bis heute erhaltenen Zifferblätter der Stundenuhr am Rathaupturm aus dem Jahre 1524 verdienen Beachtung. Für die Stadt typisch sind die Görlitzer Hallenhäuser. Ihre imposanten Kreuzgewölbe, die sich über die gesamte Breite der Eingangshallen erstrecken, boten ganzen Pferdefuhrwerken Platz. Hier stapelten die Kaufleute einst ihr Tuch. 35

dieser außergewöhnlichen Bauwerke mit Elementen der späten Gotik und der Renaissance sind in der Görlitzer Altstadt erhalten geblieben. So zum Beispiel das Biblische Haus in der Neißstraße. Seine pittoreske Fassade stellt Szenen aus dem Alten und dem Neuen Testament dar. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Gebäude mit der Nummer 30. Hinter seinem imposanten Barockportal ist eine der ältesten Bibliotheken Sachsens, die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften, beheimatet.

Görlitz - eine Stadt mit Vergangenheit und Zukunft

An der alten Handelsstraße "via regia", einer der wichtigsten Ost-West-Verbindungen gelegen, erlebte Görlitz, dessen erste Erwähnung auf das Jahr 1071 zurückgeht, im Spätmittelalter Blütezeiten als Handelsstadt und kulturelle Metropole dieser Region. Der historische Altstadt kern mit seinen verwinkelten Gassen, reich verzierten Fassaden, den weiträumigen, für die ehemalige Tuchmacherstadt typischen Hallenhäusern, massiven Befestigungs- und Wehranlagen und ehrwürdigen Kirchen lädt zu einer Entdeckungsreise durch die Vergangenheit ein und läßt Geschichte lebendig werden.

Der Charme von Görlitz liegt jedoch nicht nur im mittelalterlichen Teil der Stadt, der seinen Gästen auch heute noch einen Hauch von Romantik vermittelt. Auch die charaktervollen Straßen und Plätze des 19. Jahrhunderts in einer geschlossenen Wohnviertelbebauung, wie sie kaum wieder in Deutschland anzutreffen ist, und schöne Jugendstilbauten mit reizvollen Details sind ein Ausdruck der wechselvollen Geschichte von Görlitz.

Heute hat die Stadt an der Neiße eine besondere Brückenfunktion zwischen Ost und West erlangt.

Lassen Sie sich bei einem Stadtrundgang durch Görlitz von der ungewöhnlich reichen architektonischen Vielfalt verschiedener Stilepochen überraschen.

Hotel: Hotel Börse

Untermarkt 16

02826 Görlitz

Tel.: 03581 / 76420, Fax: 03581 / 764279

Homepage: <http://www.boerse-goerlitz.de/>



Hotel Börse

Das Palais steht in der berühmten "Zeile" mitten auf dem sagenumwobenen Untermarkt, dem Herz der Altstadt. Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist hier ein Markthaus erwähnt, das 1706 abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wurde. Einige Jahre später erhielt die "Börse" ihr auffälliges Portal mit Giebelfiguren und Kartusche. Bis 2003 gaben sich in dem Gebäude die Görlitzer das Ja-Wort, dann zog das Standesamt ins Rathaus um, das Barockgebäude wurde detailgetreu saniert und zu einem kleinen stilvoll gestalteten Hotel umgebaut. Die Zimmer tragen die Namen von großen europäischen Städten, sind komfortabel und stilvoll eingerichtet. Bewusst wurde auf eine einheitliche Gestaltung verzichtet und stattdessen jeder Raum zu einem individuellen kleinen Schmuckstück gestaltet. Im Haus ist ein rollstuhlgerechter Fahrstuhl vorhanden. Einen hauseigenen Restaurantbetrieb gibt es nicht, denn rund um den Untermarkt laden zahlreiche

kleinere und größere Lokale zum behaglichen Verweilen ein. Zum Hotel "Börse" gehört das "Gästehaus im Flüsterbogen", das ebenfalls am Untermarkt steht.



Gästehaus im Flüsterbogen

Anfahrt

Nutzen Sie den Hotelwegweiser

In Görlitz finden Sie Grüne Hotelwegweiser, die Sie sicher an Ziel bringen.

Navigationsgeräte

Die Verkehrsführung in Görlitz ist mitunter schwer. Sollten Sie ein Navigationsgerät nutzen geben Sie dort bitte die "Peterstraße" an. Über diesen kommen Sie auf die richtige Seite des Untermarkts.

Kurzbeschreibung

Kreisel Grüner Graben Hugo - Keller - Straße

rechts um den Nikolaiturm Nikolaistraße

Peterstraße

Untermarkt

Es sind Zimmer in unterschiedlichen Kategorien reserviert, wobei die günstigen im Nebenhaus (andere Seite des Marktplatzes, ca. 30 m Entfernung) liegen.

Preise: EZ 60,- bis 75,- € pro Nacht incl. Frühstück

DZ 85,- bis 129,- € pro Nacht incl. Frühstück

Kürzere Aufenthaltsdauer ist kein Problem und wirkt sich nicht auf die Preisvereinbarung aus.

Reservierung der Zimmeroption für Anreise: 23.9., Abreise 28.9. gilt fix bis Ende Mai.

Anschließend wird über die Zimmer verfügt, wobei wir Nachricht erhalten, wenn es "knapp wird".

Achtung: Bitte so schnell wie möglich eine Zimmerreservierung vornehmen.

Stichwort: Forschungsgemeinschaft Sachsen

Tagungsablauf

Mittwoch 23. September:	Stadtführung Bautzen
Donnerstag 24. September:	Stadtführung Görlitz + div. Einzelobjekte
Freitag 25. September:	Zittau, Oybin (Bus)
Samstag 26. September:	Philatelistische Tagung
Damenprogramm:	Kloster Marienthal, Damastmuseum Großschönau
Sonntag 27. September:	noch abzustimmen, entweder Einzelobjekte Görlitz oder Busfahrt Muskau
Montag 28. September:	ggf. Besuch und Besichtigung Dresden

Tagesordnung der Philatelistentagung

- Tagungsbeginn: 9:30 Uhr
- Begrüßung der Tagungsteilnehmer
- Genehmigung der Tagesordnung
- Rückblick Ausstellung Essen: IBRA, NAPOSTA
Was war von wem zu sehen
- Aktivitäten Werbestand Essen, Erfolg
- Stand der Vorbereitungen zum Sachsen-Handbuch und weiteres Vorgehen
- Fachvortrag: Das Sächsische Telegraphenwesens (A.Knapp)
- Fachvortrag: Die Bahnpostlinie Dresden-Görlitz (J.Herbst)
- Belegnachmittag
- Tausch- und Angebotsaktivitäten
- Gemeinsames Abendessen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass jeder wissensbegierige Sammler genügend interessante Belege mit Fragen zu Tagung mitbringt, um in gemeinschaftlicher Diskussion die offenen Fragen zu klären.

Ich wünsche der Tagung einen interessanten und für alle Beteiligten informativen Verlauf und hoffe, dass dieses attraktive Programm viele Mitglieder zu einer Reise nach Görlitz veranlasst.

Nur eine aktive Teilnahme erweitert das Wissen eines jeden Einzelnen und das Interesse eines jeden Teilnehmers honoriert gleichzeitig die viele ehrenamtliche Vorbereitung des Tagungsorganisations, dem schon jetzt ein herzliches Dankeschön gebührt.

Es Grüßt alle Sammler der FG-Sachsen euer Vorsitzender Arnim Knapp

Sammler fragen – Mitglieder antworten

Interessanter Brief von Rostock nach Leipzig 1838

Brief vom 21. Febr. 1838 von Rostock/ Neustrelitz nach Leipzig –

Eindeutig dürfte sein, das ein Porto von 12,5 Sgr. Bezahl wurde ,der rote Stempel mit dem sächsischen Wappen ist für mich ein Rätsel .

Der Ritterschaftliche Credit- Verein hatte seinen Sitz in Rostock und war für beide Mecklenburgischen Großherzogthümer zuständig, der Brief ist an die Firma Frege & Comp adressiert Geschrieben hat .

Vielleicht gibt es Experten die mir helfen können

Horst – Dietrich Fromm Cottbuser Str. 7,56075 Koblenz, Tel: 0261-51262
Schriftleiter der ARGE Mecklenburg



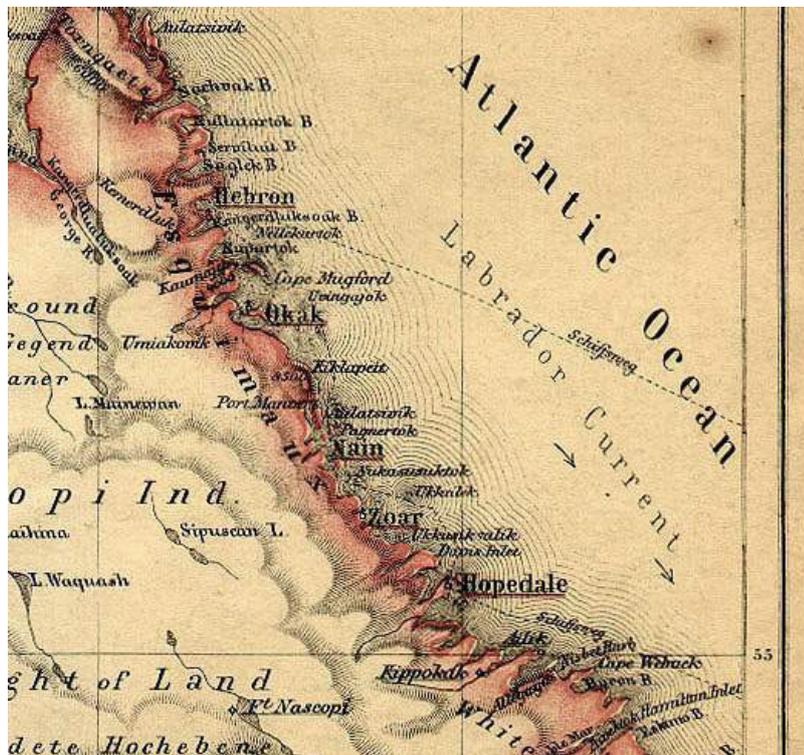
Ergänzung zum bemerkenswerten Brief (aus Rundbrief 75 Seite 19 bis 23)

Arnim Knapp

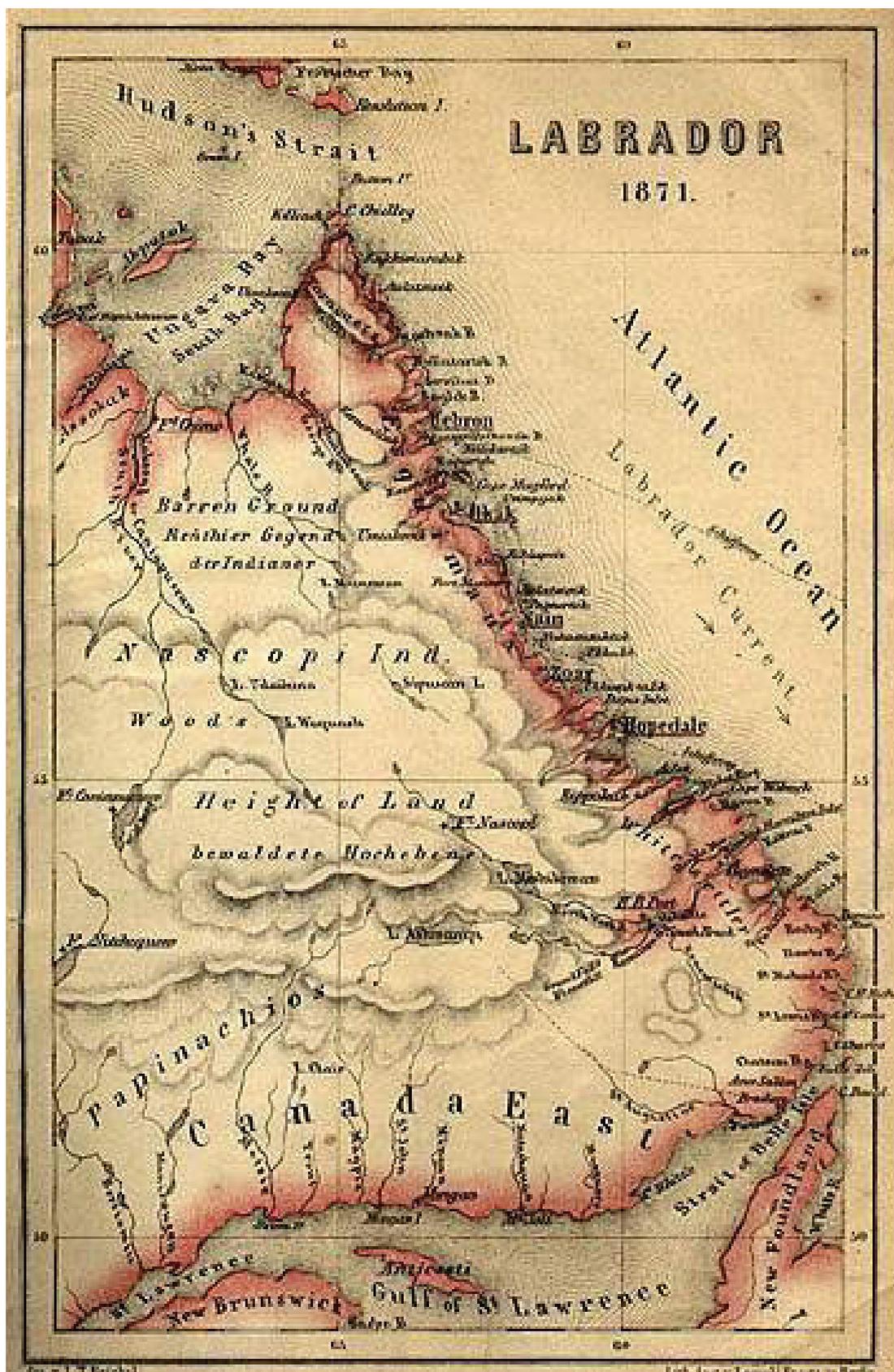
Die Missionsstation, deren geografische Lage und ein Eindruck der Lebenssituation eines Missionars.



Missionsstation Hopedale

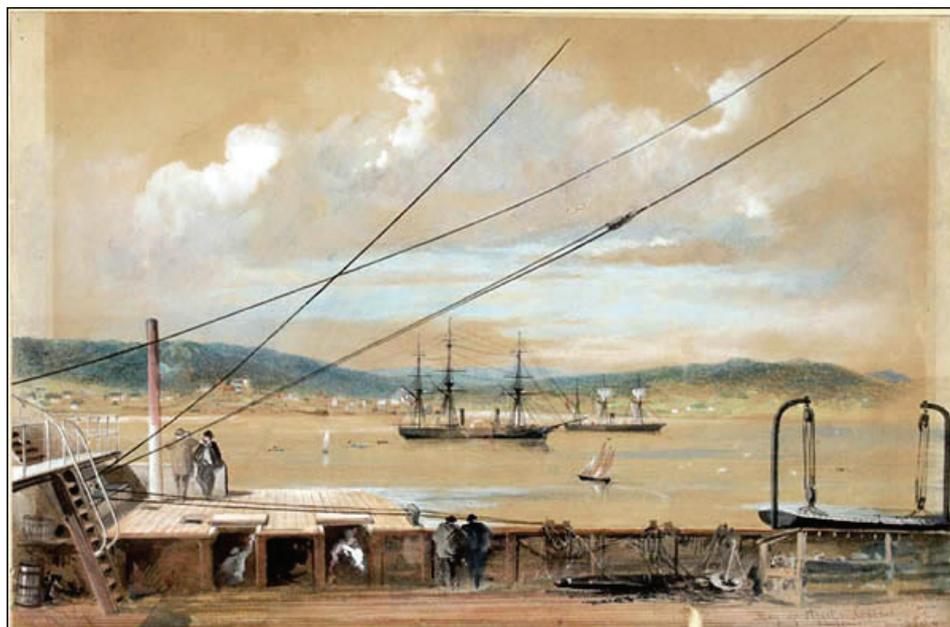


Lage von Hopedale an der Labradorküste Ausschnitt aus den folgenden Karte:





Inuits mit einem Missionar



Die Verbindung mit dem europäischen Kontinent erfolgte zu dieser Zeit mit Segelschiffen der Handelsgesellschaften.

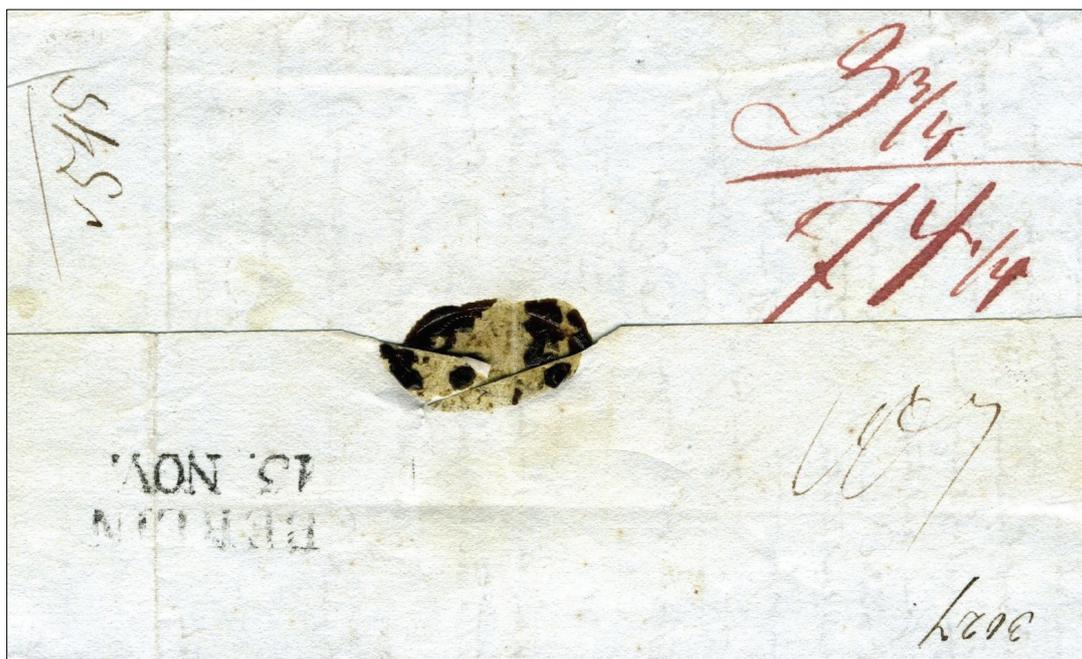
Brief aus „HOFFENTHAL“ – heute - „HOPEDALE“ auf LABRADOR

Brief des Missionars und Kaufmanns Zacharias Glitsch, der im Jahre 1822 in den **Herrnhuter Missionsdienst** nach LABRADOR berufen wurde, wo er 1833 bei **O`KAK** die neue Missions- und Handelsstation **HOFFENTHAL** errichtet hatte, an seinen Bruder Johann Caspar Glitsch, der bereits 1805 nach **SAREPTA** an der Wolga

(1765 von Herrnhuter Brüdern errichtete Missionsstation für die Kalmücken und für Innerasien) als Missionar und Kaufmann geschickt worden war. Er schildert in dem dreiseitigen Brief sein Leben die Familienbegebenheiten die Arbeit der Missionsstation, Wetterverhältnisse aus Hoffenthal auf Labrador.



Bis Herrnhut Forwarded Brief in Sachsen + Preußen doppelter in Russland einfacher Portobrief



Beförderung:

31. Juli 1838 – Brief aus HOFFENTHAL auf LABRADOR mit Handelsschiff ab HOFFENTHAL nach HAMBURG und weiter durch Forwarder nach HERRNHUT befördert, wo er am 11. Nov. 1838 zur Königlich Sächsischen Post aufgeliefert (Kartierung 5), weiter im preußischen Transit über BERLIN 13. Nov. 1838 bis nach ST. PETERSBURG (Kartierung 1) und von dort nach SAREPTA an der unteren Wolga befördert worden ist.

Gebührenberechnung:

Shipletter Auslagen:

Mit Forwarding von Hoffenthal wahrscheinlich mit Captains Fee bis nach Hamburg und weiter mit Forwarderversendung nach Herrnhut, Gebühren von 1/7 s auf der Rückseite taxiert.

Portozusammensetzung :

Herrnhut bis Taxpunkt Leipzig	$3 \frac{1}{2} + 1 \frac{1}{4}$ Grenzporto	= 4 $\frac{3}{4}$ Ggr. +
Transit Preußen bis russischen Grenze bei Stallupönen		= 14 $\frac{1}{4}$ Sgr.
Kredit an Russland		= 19 Sgr. +
russisches Porto über St. PETERSBURG bis SAREPTA		= 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.
Porto Empfänger		= 29 $\frac{1}{2}$ Sgr. = 545 Kopeken

Inhalt des Briefs

Hoffenthal d. J 1. Juli 1838

Herzlich geliebter Bruder,

Dein lieber Brief vorn 6. März kam diesmal den 28.7. in meine Hände, den ich umgehend zu beantworten mich niedergesetzt habe. Ich las mit inniger Teilnahme und trauriger Empfindung von dem Übel der geliebten Sophie. Möge der Herr, unser Heiland, sie bald wieder genesen lassen, da unser Schmerz noch nicht erloschen ist, den der Heimgang der lieben Louise veranlasst hat. Wenn sich die Sophie wieder ganz erholt hat, ob es nicht gut wäre, wenn sie sich ganz dem Singen enthielte, indem ich ähnliche Erfahrungen gemacht habe, denn ich zog mir durch das Singen im Jahre 1815 das Blutspeien zu, und wurde dem Tod sehr nahe gebracht, doch nach glücklicher Genesung wurde es wieder bis in späteren Jahren jetzt verliert sich allmählich meine Singstimme, worauf es auch nicht sehr viel ankommt, denn die Eskimoschwester stehen mir treulich bei und lassen den Liturgus nicht leicht, wenn nicht dieser eigensinnig auf seinen Ton beharrt; wir halten aber auch nicht leicht eine Versammlung ohne Gesangsbuch und jede Nummer wird vorgesagt. Dieses ist nur bei den Missionern nöthig, denn die Eskimos nehmen selten ein Buch mit in die Kirche, weil sie fast alle; obgleich das Buch von 700 Liedern auswendig gelernt, oder doch beim Singen mitsingen können, dieses rührt daher, weil sie keine anderen Bücher als die Bibel, Gesangbuch und Liturgiebuch haben /Traktätchen oder sonstige erbauliche Schriften oder gar Zeitungen haben sie nicht, sie würden letztere auch nicht verstehen, da sie wenig Begriff von -Dingen, die außerhalb ihrer Gehege liegen, haben.

In geistiger Hinsicht ist es gut, wenn sie in ihrer Dummheit bleiben; ob ihnen in ihren Angelegenheiten noch mehr Aufklärung zu wünschen wäre, wenigstens mehr Fleiß und Wirtschaftsgüter, daran hat man schon über 50 Jahre gearbeitet, bei den meisten ohne Erfolg. Doch nicht bei allen, etliche machen eine Ausnahme und halten ihre Sachen nach Eskimoart zu rate, versorgen ihre Angehörigen in dem langen Winter mit und getrocknetem Fleisch. Sie bilden sich indes auch darauf etwas ein uns sagen zu können, dass sie das Hungern nicht gewohnt seien. Sein erlaubter Stolz, den man gerne jeden wünschen möge.

Der Winter war wie gewöhnlich gut LABRADORISCH; die Kälte nicht höher als -12,5 - -33,75°C. So wechselt es 6 Monate und richtig freundlich ist es nie, bis auf Juli und August. In diesen vergangenen Monat haben wir Hitzetage gehabt, 97 Fahrenheit in der Sonne und gegen 80°F im Schatten, fast unerträglich für unsere Haarkleider. Heute ist Regen und Nebel u. es lässt sich gut aushalten in der Pelzmütze. Für unsere Kinder sind solche Tage nicht gut, denn im Haus herumlaufen und nicht wissen, was sie angeben sollen vor Ungeduld. In die Schule kann man sie nicht schicken, weil keine da ist. Der Vater macht dann den Schulmeister, wie sich denken lässt, ein Geschäft, wo die Mütze nicht recht sitzt, doch muss ich ihnen Ruhm sagen, dass sie sehr Respekt haben.

Bei der veränderlichen Witterung und langem Winter ist es für andere in Labrador sehr schwer; sie haben niemand hier, der sich mit ihnen abgibt, wenn die Eltern keine Zeit haben, so sind sie sich überlassen, und machen dann allerlei Dummheiten für nützliche Beschäftigung sind sie noch zu klein und keiner konnte und wollte sich dazu hergeben. Aus diesem Grund können sie nicht bei uns bleiben. Und es wird auf die C.Bor. und Dr.U.a.C. ankommen, wenn und wohin sie wandern müssen. Dieser Zeitpunkt wird uns Eltern freilich nur zu bald herankommen. Ich tröste jetzt schon die Mutter, dass es unseren seligen Eltern nicht besser ergangen ist; sie mussten 4 Söhne in die weite Welt wandern lassen, und Euch geh es nicht viel anders, doch in anderen Gestalten.- Aus Eurem Sohn Constantin wird einmal etwas tüchtiges werden; ich zweifle aber sehr daran, ob Ihr ihn für SAREPSKA ERZIEHEN erziehen lasst, weil solche überall gesucht und nützlich sind. Es wäre gewiss schön, wenn (ein Vorname) den geistlichen Stand wählte; vielleicht weiß ich nächstes Jahr etwa näheres darüber. Über mein Patenkind Amalie habe ich mich sehr gefreut, dass sie schon so groß ist, noch in guter "Numer" bei der Mutter. Dass letztere so anhänglich an Deutschland geworden ist, las ich zu meiner Freude, doch hoffentlich gibt sich das allmählich. Ich verspür wenig mehr davon, wenn ich auch nicht glauben will, dass Labrador das schönste Land der Welt ist, so kann man sich an schlechte Gegenden nach und nach gewöhnen, dass man ganz zu Hause ist. Die Zeit vergeht hier schneller als irgendwo; ich habe darüber nachgedacht, wo dieses herkäme und habe nichts anderes ausfindig gemacht, als die HOFFNUNG, es ist keine Zeit, wo man nicht etwas zu hoffen hätte und über solche Hoffnungen vergehen die Monate und Jahre und unbemerkt werden die grauen Haare auf dem Haupte immer mehr, und wenn man sich hinter den Ohren kratzt, so werden sie auch nicht mehr schwarz, ein Umstand, den man dem Klima zuschreibt; indes gibt es doch schwarze Fischer hier, noch mehr aber weiße, die mit dem Klima, nicht aber mit den Eskimos zufrieden sind, weil diese mehr und mehr fliehen und sich ins Innere des Landes begeben. Merkwürdig ist es indes, dass die Hasen im Sommer grau aussehen, im Winter aber ganz weiß sind; desgleichen die Schneehühner, die im Sommer grau/schwarz gesprenkelt, im Winter hingegen ganz weiss sind.

Man sagt, es wäre die Einstrahlungskraft und das Blenden des Schnees; im März und April ist dasselbe auch mehr als Menschaugen ertragen können, sowohl Eskimos als auch Europäer tragen daher eine Brille mit grünen Gläsern, die man mit Lederriemen über die Stirn bindet, die es dann erträglicher machen; eine solche Brille umgebunden, die Kutte über den Kopf, die Stiefel mit warmen Sohlen, mit unter den Knien festgebunden, stellt eine possierliche ?Correction? vor.

Von Merkwürdigkeiten anderer Art als Naturerscheinungen und dergleichen kann ich nichts melden. Dafür will ich einiges, mich angehend, mitteilen. Ich habe jedes Frühjahr, d.h. wenn es in Europe Frühjahr ist, im April/Mai ,an allerlei Übeln zu leiden. Dieses Jahr hatte ich kurz vor Ostern ziemlich an den Augen zu laborieren. Dasselbe hat sich wohl nach einiger Zeit wieder gegeben, doch stelle ich fest, dass ich mich vor dem Lesen und Schreiben bei Licht hüten muss; eine gute Brille würde mir sehr erwünscht sein. Da aber die Augen und die Brille sehr verschieden sind, so ist es wohl nicht möglich, eine von London kommen zu lassen. Man könnte wohl 1/2 Dutzend kommen lassen, ohne die rechte darunter zu finden. Das ist sehr fatal, dass man hier zulande nicht auf den Markt gehen kann, um sich das zu kaufen, was man gern haben möchte. Und wenn man es auch in London verschreibt (bestellt),dauert es über Jahr und Tag, bis man es erhält; darin habt ihr es doch bequemer, nur wir haben einen Vorteil, wir dürfen uns nicht nach dem Geldbeutel um sehen und die losen Silberstücke zerreißen uns nicht die Laune. Auch dürfen wir unsere Kinder auf Sparsamkeit desselben nicht anhalten. Luise ist ein munteres Mädels, aber nicht so fest in der Gesundheit als man es wünschen mochte. Die 2 Jungen, Julius und Constantin kriegen Handel wegen Spielsachen, weswegen man fleißig zum Rechten sehen muss. Geliebt es Gott, wird ihre Zahl im Januar 1839 vermehrt. Deswegen ist es nicht wahrscheinlich, dass wir sie, Luise und Julius, nach Deutschland bringen, so gerne ich sie auch selbst bringen möchte, so muss ich doch sagen, dass uns vor der Seereise grauen würde.

Meiner Schwägerin sage ich schönen Dank für ihre Grüße und meine Frau lässt sie tausendmal grüßen. Dass Valentin nicht selbst einige Zeilen schreibt, wundert mich. Jette Becker grüße ich auch.

Dich aber, lieber Bruder, grüßt ganz besonders meine Frau und Kinder, sowie Dein Dich liebender Bruder

Z. Glitsch

Fortsetzung aus RB 75

Drucksachen mit Bestimmungsorten außerhalb des Postvereins

In die mit Fremdstaaten abgeschlossenen Postverträge wurden von den angrenzenden Postvereinsstaaten – soweit nicht bereits vor Abschluß des Postvereinsvertrages geschehen – nach und nach Taxerleichterungen für Drucksachen aufgenommen.

Naturgemäß finden sich entsprechende Belege vorwiegend in Korrespondenzen mit deutschsprachigen Ländern, sie kommen aber auch bei anderen Staaten vor.

Belgien



Abb. Auktionskatalog Kruschel 1970

Taxe ab 1852: Vereinsgebühr 3 Pfg. / Loth, Fremdgebühr 2,5 Pfg. / Blatt (!)

Schweiz



Einfache Drucksache, Taxe ab 1852: Vereinsgebühr 3 Pfg. pro Loth, Fremdgebühr 1 Kr. bzw. 3 Pfg. pro Loth

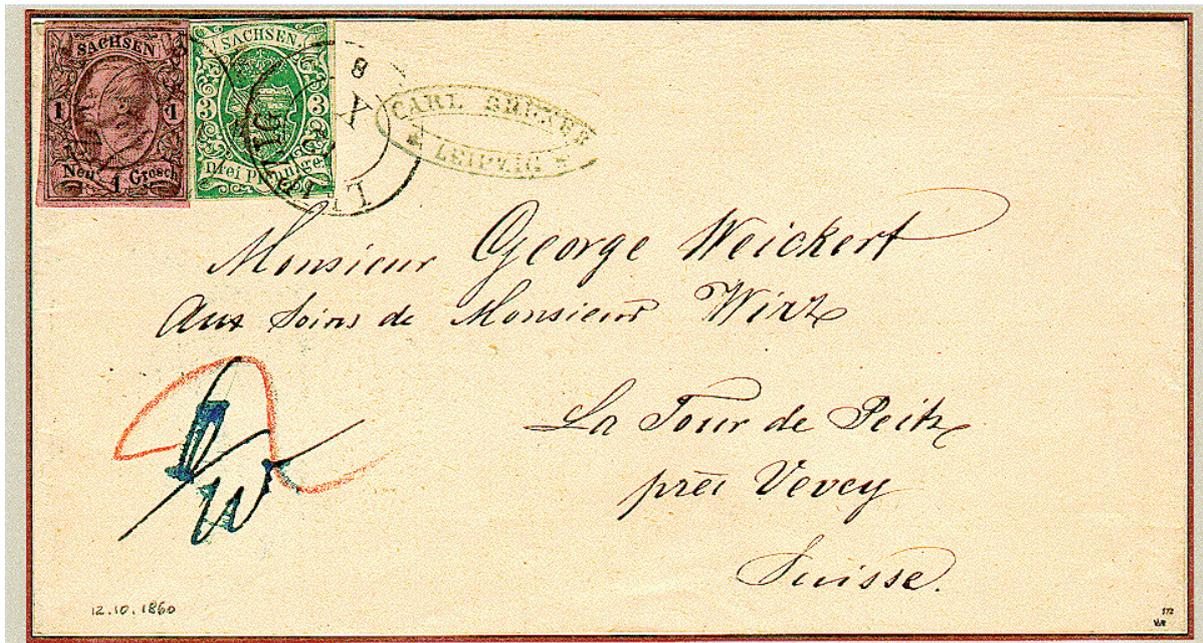
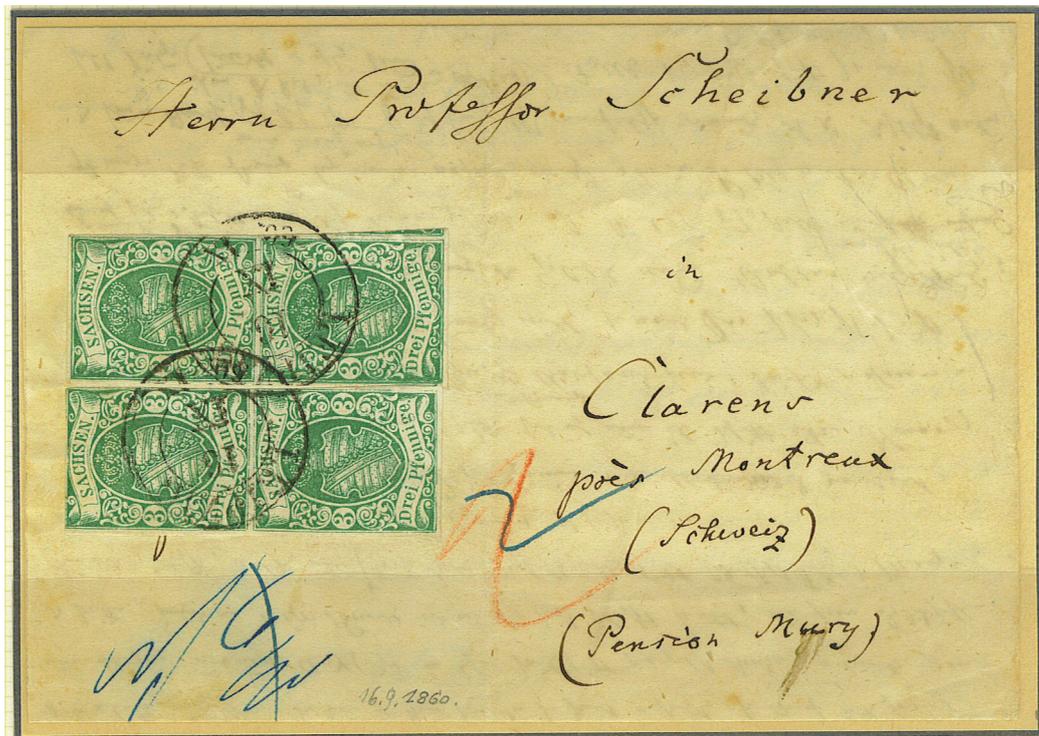


Abb. Slg. Knapp

Doppelte Drucksache, mit 6/10 Kr. Fremdgebühr taxiert, um 1 Pfg. überfrankiert



Doppelte Drucksache, gleiche Taxe

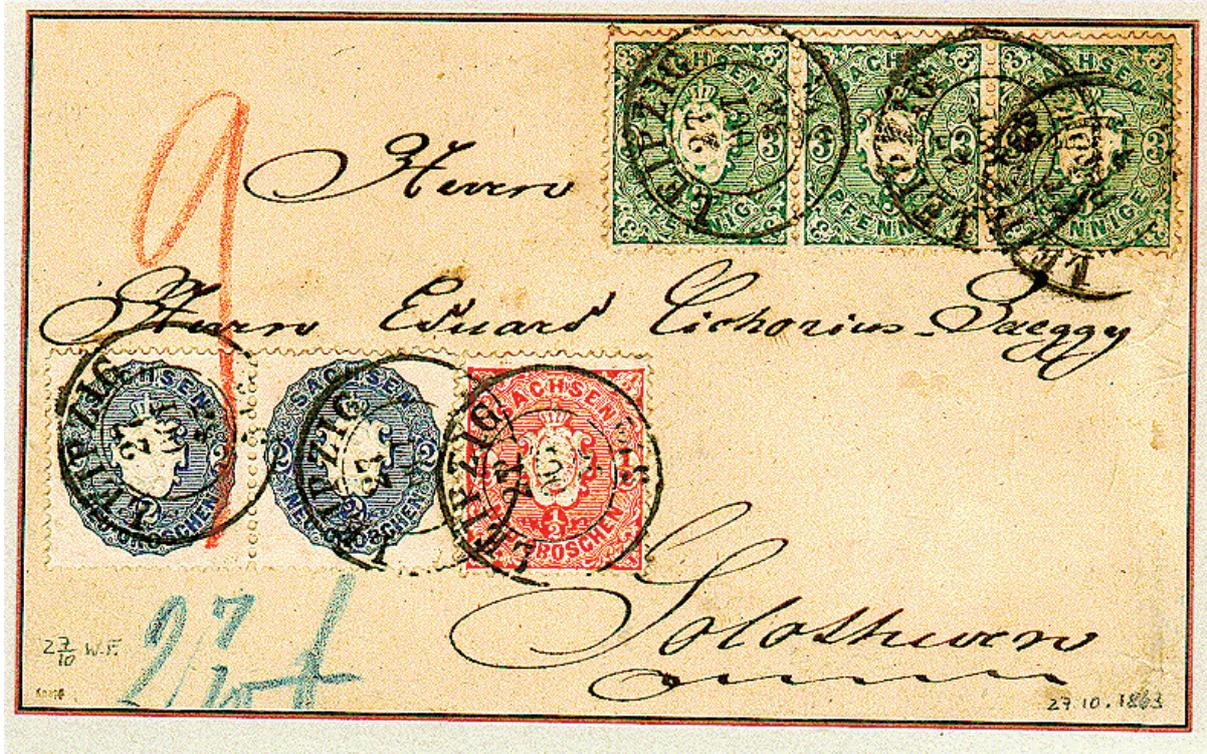


Abb. Slg. Knapp

9-fach schweres Streifband, Vereins- und Fremdgebühr jeweils 2,7 Ngr.



Abb. Slg. Knapp

Einfaches Streifband, Tarif: 3 Rp. Schweizerische zzgl. 3 Rp. Postvereinstaxe ,1 Rp. Überfrankatur

Norwegen



Tarif ab 1852: Vereinsgebühr 3 Pfg. / Loth zzgl. Fremdgebühr 2 Schillinge resp. 1,5 Ngr. / Lot

Dänischer Postbezirk



Abb. Slg. Knapp, Einfache Drucksache, Tarif ab 1854: Vereinstaxe 3 Pfg. / Loth, Fremdtaxe 5 Pfg. / 15 gr



Abb. Slg. Knapp

Einfache Drucksache, für Holstein galt ab 1854 der dänische Tarif

Kirchenstaat



Streifband einer 7-fachen Drucksache, Tarif ab 1852 über Österreich:

Vereinstaxe 3 Pfg. / Loth zzgl. Fremdtaxe 1 Kr. / Loth; Reduktion von 7 Kr. entspricht 25 Pfg.

Das Streifband ist richtig frankiert, das Weiterfranko jedoch mit „2 1/10“ falsch ausgeworfen.

Rumänien

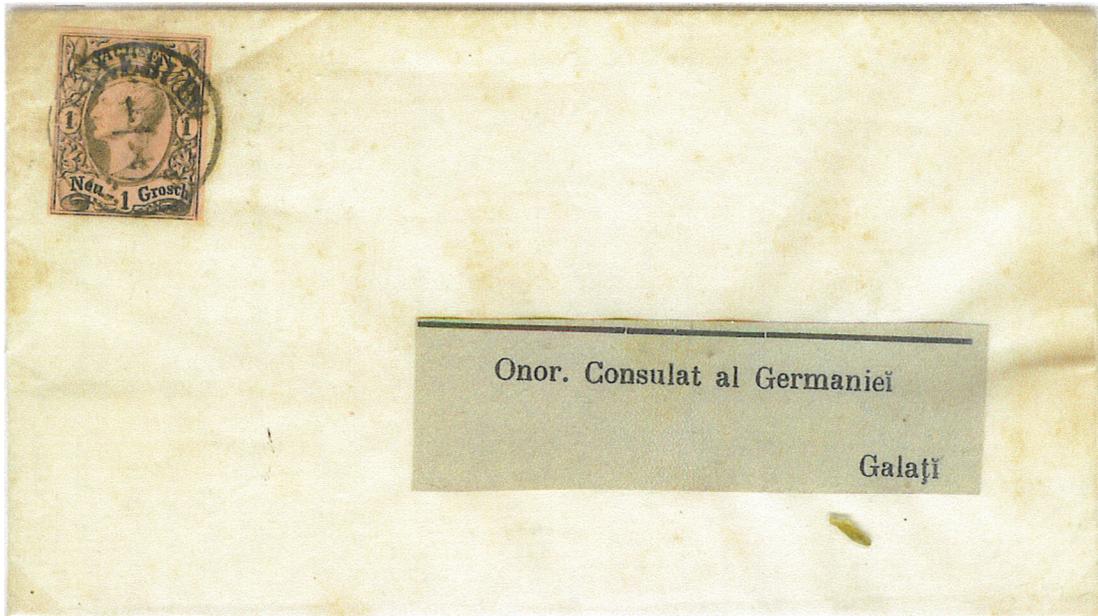


Abb. Slg. Schewe

Einfache Drucksache, Tarif bei Versand über Österreich; Vereinstaxe 3 Pfg, Fremdtaxe 4 Pfg.

Die Postverordnung Nr. 1606 vom 22.7.1857 läßt sich so deuten, daß Sendungen nach Gallacz generell über Frankreich und Constantinopel zu spedieren waren und folglich dem entsprechenden Tarif (ab 1858 5 Pfg Vereinstaxe zzgl. 1 ¼ Ngr. Fremdtaxe) unterlagen. Eine Klärung steht noch aus.

Rußland



Abb. Slg. Knapp; Im Postverein doppelte, für Russland einfache Drucksache

Im preußisch – russischen Postvertrag von 1852, dessen Tarifbestimmungen in der sächsischen Postverordnung Nr. 916 vom 3.3.1852 dargestellt sind, findet sich für Kreuzbandsendungen in Bezug auf den russischen Anteil nicht nur eine vergleichsweise hohe Taxe, sondern auch ein Mindestansatz in Höhe der dreifachen Gewichtstaxe, d.h., die Ermäßigung gegenüber Briefen setzt erst von 4-fach schweren Drucksachen an ein:

5) Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte Circulare und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband genießen nur dann eine Portomoderation, wenn diese Sendungen außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten und wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden. Für dergleichen Kreuz- oder Streifbandsendungen aus dem Sächsischen Postbezirke nach Rußland ist der Preussischen Postcasse das Russische Porto, und zwar bis zum Gewichte von 3 Loth mit dem einfachen Russischen Briefportofatz (resp. 1 und 3 Sgr.) und bei schwererem Gewichte mit 1 Sgr. für jedes Loth, in Vergütung zu stellen. In entgegengesetzter Richtung werden diese Sendungen Preussischer Seits der Königl. Sächsischen Postverwaltung ohne Portoanrechnung oder Portovergütung überliefert werden.



12-fach schwere Drucksache, Vereinstaxe 36 Pfg, Fremdtaxe 12 Ngr

Das abgebildete Streifband zeigt das einzig registrierte mit Verwendung einer Francomarke zu 5 resp. 10 Ngr., bedingt durch das ungewöhnliche Gewicht und den relativ hohen russischen Tarif.

Spanien



Bei Versand über Preußen Tarif ab 1864:; Vereinstaxe $\frac{1}{4}$ Ngr zzgl. Fremdtaxe $\frac{3}{4}$ Ngr, jeweils pro 2 $\frac{1}{2}$ Loth

Interessant ist bei diesem Streifband die getrennte Behandlung von Vereins- und Fremdgebühr. Eine Addition der Einzeltaxen hätte 1 Ngr. ergeben. Der getrennte Ansatz erforderte durch die jeweilige Aufrundung 1 Pfg. mehr.

Frankreich



Bei Versand über Baden Tarif ab 1857:

Vereinstaxe 3 Pfg zzgl. Fremdtaxe 2 Kr. resp. 6 Pfg, jeweils pro 15 gr.

Taxis'scher Postbezirk

Vor deren Beitritt zum Postverein wurden die deutschen Staaten so behandelt wie alle anderen Nichtmitglieder auch. Das bedeutete Nichtanerkennung der Markenfrankatur und Behandlung auch vorschriftsmäßiger Kreuzbandsendungen als **Portobrief für die Vereinsstrecke**.

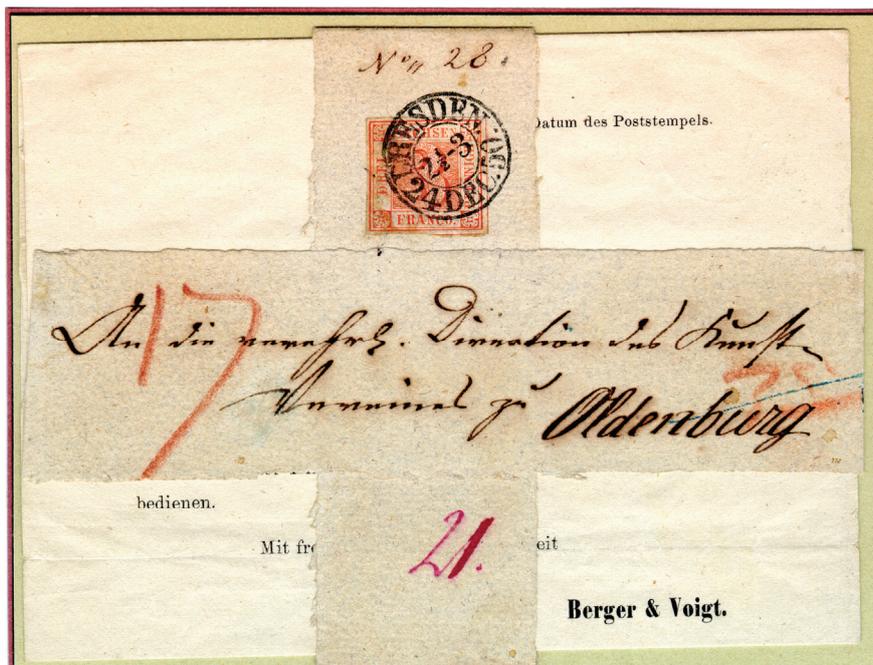


Abb. Archiv Bolte

Vor Beitritt von Sachsen - Weimar als Kreuzbandsendung aufgegebene Drucksache, Frankatur nicht anerkannt und folglich bestimmungsgemäß als Brief ohne Ergänzungsporto mit 1 Gr. nachtaxiert.

Oldenburg

Das folgende Kreuzband aus der Sammlung Knapp zeigt ein weiteres derartiges Beispiel. Die Beschreibung wurde im Original übernommen.





Beförderungsweg: DRESDEN (HOFPOSTAMT) 24. Dez. 1850 über HANNOVER und BREMEN nach OLDENBURG (Großherzoglich Oldenburgischer Postbezirk).

Die Frankierung als Kreuzbandsendung ist zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Eine Frankierung von Kreuzbandsendungen war nur in den Postverein möglich.

OLDENBURG war außervereinsländisches Ausland. Zu diesem Zeitpunkt war das Großherzogtum Oldenburg noch nicht dem Deutsch - Österreichischen Postverein beigetreten (erst mit Wirkung vom 1. 1. 1852).

Falls eine Rückgabe der Frankomärke an den Absender nicht möglich war, wurde die Kreuzbandmarke, wie hier geschehen, mit dem Ortsstempel entwertet und als PORTOBRIEF für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutsch - österreichischen Postvereins taxiert. Das Porto war in diesen Fällen vom Empfänger zu bezahlen.

Portoberechnung und Taxierung der Kreuzbandsendung:

Dies bedeutete im vorliegenden Falle eine Erhebung von 3 Sgr. für die vereinsländische Beförderung von DRESDEN nach BREMEN. Eine Erhebung von Zuschlagsporto für den unfrankierten Brief entfiel, weil der Bestimmungsort außerhalb des Postvereins lag.

Für den Abschnitt von BREMEN nach OLDENBURG ist im Gegensatz zur Beförderung innerhalb des Postvereins ein moderiertes Porto für Drucksachen auch im Portofalle zu erheben. Die oldenburgische Beförderung beträgt danach 1/2 Sgr..

das reguläre Briefporto von BREMEN nach OLDENBURG hätte 2 Sgr. gekostet.

vereinsländisches Porto = 3 Sgr. + oldenburgischer Anteil = 1/2 Sgr.

Zusammen = **3 1/2 Sgr.** (handschriftliche Taxierung auf der Rückseite)

Vom Adressaten zu bezahlen in oldenburgischer Währung "17" und "25" zusammen 42 Schwaren (handschriftliche Taxe auf der Vorderseite).

Die Umrechnung von 3 1/2 Sgr. in 42 Schwaren erfolgte wie folgt:

1 Thlr. = 72 Grote zu je 5 Schwaren bzw. 1 Sgr. = 12 Schwaren d. h. im vorliegenden Falle 3 1/2 mal 12 = 42 Schwaren.

Türkei

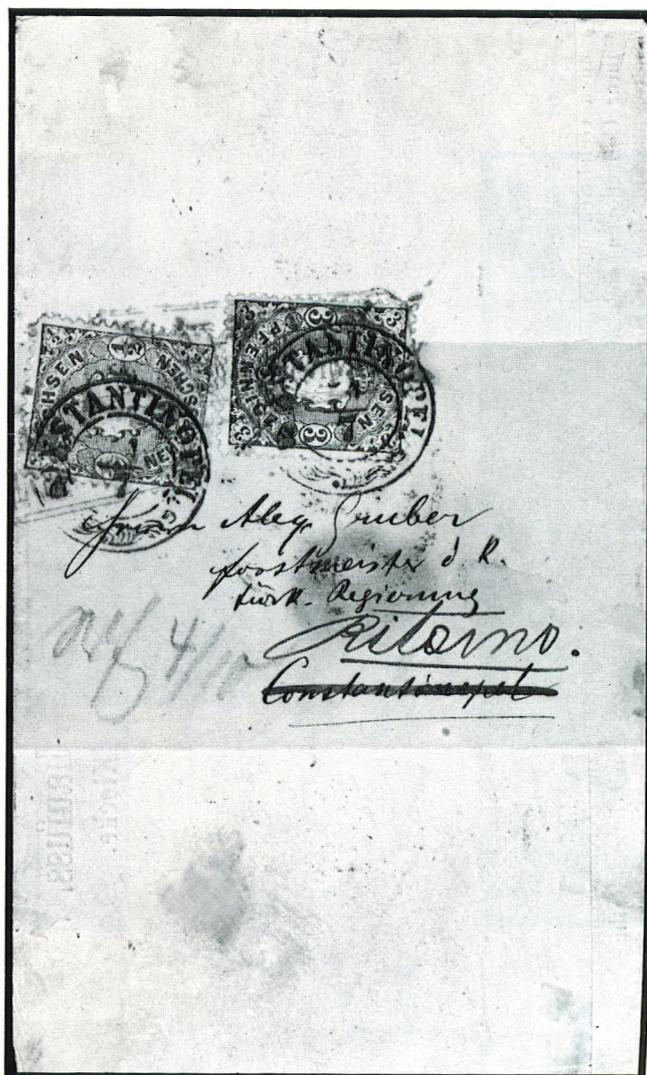


Abb. Auktionskatalog Kruschel 1973

Tarif bei Beförderung über Triest ab 1851:

Vereinstaxe 3 Pfg. zzgl. Fremdtaxe 1 Kr. Conventionsmünze entsprechend 4 Pfg.

Argentinien

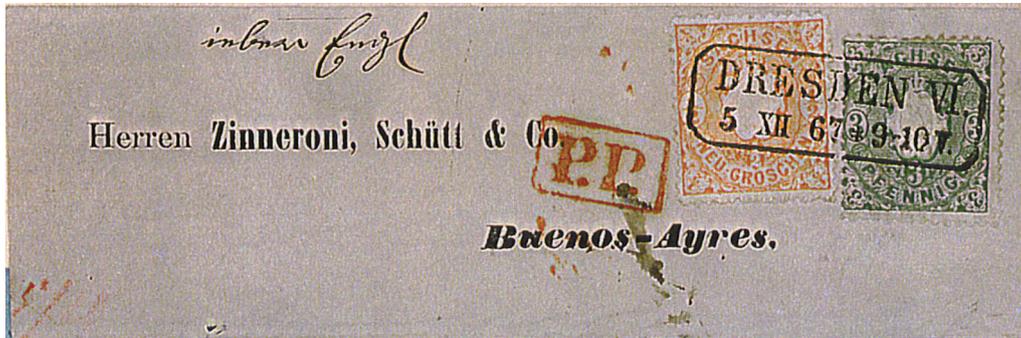


Abb. Slg. Springer

Tarif über Preußen und England ab 1862:

3/10 Ngr. Vereinstaxe zzgl. ½ Ngr. Fremdtaxe

Die Beispiele zeigen, dass die Taxermäßigung für Drucksachensendungen weltweit verbreitet war. In keinem Verhältnis dazu steht die Zahl der erhalten gebliebenen Belege, da zumindest die zugehörigen Streifbänder selten als aufbewahrungswürdig angesehen worden sind.

Über die gezeigten Auslandsstreifbänder und –drucksachen (gemeint sind Bestimmungsländer außerhalb des Postvereins) hinaus sind dem Verfasser nahezu ausschließlich in die Schweiz gerichtete Belege bekannt, die gleiche Wertstufen wie die abgebildeten aufweisen. Als weitere Bestimmungsländer registriert sind England sowie die USA. Leider sind von diesen Belegen keine Abbildungen verfügbar.

Die folgende Taxerläuterung stammt von Herrn Knapp und beruht auf ihm zur Verfügung gestellten Informationen, die nicht durch Quellen belegt werden konnten.

Drucksache der doppelten Gewichtsstufe

Beförderungsweg: London über Belgien, Preußen(Aachen) nach Leipzig

Gewicht: 2 unzen

Gewichtsprogression: 1 unze = 1 d

Franko:

Britischer Anteil = $\frac{3}{4}$ Sgr.

Belgischer Transit = $\frac{1}{2}$ Sgr.

Postvereins Anteil = $\frac{1}{2}$ Sgr.

= $1 \frac{3}{4}$ Sgr. = 2d

Eingangsdrucksache aus Belgien



Abb. Slg Knapp



Rückseite

Auch bei diesem Streifband konnten die Taxbestimmungen nicht geklärt werden. Auch ist nicht bekannt, ob Barfrankierung zulässig war oder ggf. die Markenfrankatur auf dem ursprünglichen Streifbandinhalt klebte.

Partiebriefe

Nicht tarifbegünstigt waren, wie bereits erwähnt, nach derzeitigem Kenntnisstand anfangs Kreuzbandsendungen im Bereich der Stadtpost. Das änderte sich erst mit der bereits genannten PV Nr. 2558 vom 27. September 1865.

Als Ausgleich für diese Diskriminierung der Stadtpostsendungen existierte bereits in der Vormarkenzeit ein Sondertarif für in Partien aufgebene Briefe, der mengenabhängig gestaltet war. Mit Datum vom 15.12.1828 (wirksam ab 1.1.1829) erschien eine Bekanntmachung des Königl. Sächs. Ober-Postamtes (*SHStA: 10036 Finanzarchiv, Rep XXXI, Nr. 91a, Loc 35529, S. 57c, freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Herrn von Meyeren*), die folgende Bestimmungen enthält:

„...das Porto für einen Stadtbrief, ohne Unterschied des Gewichts oder der Form, bis zu 16 Loth, beträgt 6 Pfennige,.....“

„Wenn ein Absender mehrere Briefe zugleich aufgibt und das Stadtporto sogleich bei der Aufgabe erlegt, so tritt eine Moderation des Stadtportos ein, und zwar zahlen dann

12 bis 24 Briefe nur zwei Drittel

25 bis 49 Briefe nur die Hälfte

50 Briefe und darüber nur ein Drittel

des eigentlich ausfallenden Stadtportos.“

Der Begriff „Partiebrief“ findet sich in dieser Bekanntmachung nicht. Er taucht m.W. erstmalig in der folgenden Postverordnung von 1852 auf.

Nr. 962. Die Herabsetzung des Stadtpostporto in Dresden und Leipzig betr.; vom 16. Juli 1852.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Königl. Finanz-Ministerium auf Vortrag der Königl. Ober-Post-Direction beschlossen, das Stadtpostporto in den Städten **Dresden und Leipzig** für einen **gewöhnlichen** in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief von dem bisherigen Betrage von 6 Pfennigen auf den Betrag von

Fünf Pfennigen

vom 1. August laufenden Jahres an herabzusetzen.

Von demselben Zeitpunkte ab wird daher die diesfallige Bestimmung in §. 38 alinea 5 der Post-Tarordnung vom 13. Juni 1850 aufgehoben.

Dagegen hat es bei den zeitherigen Taxen und Sätzen für die in **Partien** aufgegebenen und **recommandirten** Stadtbriefe u. auch fernerhin unverändert zu verbleiben.

Während dem Ober-Postamte hier selbst, sowie dem Hof-Postamte zu Dresden, dieserhalb besondere Verordnung zugegangen ist, wird Solches hierdurch den übrigen Postanstalten des Königlich Sächsischen Postbezirkes nachrichtlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. Juli 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Auenmüller.

(Regitr. No. 4136).

Unterscheidbar von regulären Franco-Stadtpostbriefen sind Partiebriefe zur Vormarkenzeit nicht, weil lediglich bei **Portobriefen** die Taxe vermerkt wurde, Partiebriefe aber zu frankieren waren und deshalb handschriftlich bzw. durch Stempel ebenso wie die normalen Stadtpostbriefe als „bez(aht)“, teilweise vorschriftswidrig mit „fr(anco)“ gekennzeichnet wurden.

Die generelle Einführung des Partiebrieftarifs für **alle** sächsischen Postanstalten erfolgte mit PV 1476 vom 20. Juni 1856.

Post-Verordnungsblatt

für die

Königlich Sächsischen Postanstalten.

21. Stück.

Ausgegeben den 30. Juni

1856.

V e r o r d n u n g e n .

N^o 1476. Die Annahme und Bestellung von im Postorte verbleibenden oder nach Orten des Landbestellbezirks der Aufgabs-Postanstalt bestimmten Briefen betreffend; vom 20. Juni 1856.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums sind vom 1. Juli dieses Jahres an bei **allen**, mithin auch solchen Postämtern und Postexpeditionen im Königl. Sächsischen Postbezirke, wo besondere Einrichtungen dafür zur Zeit noch nicht bestehen, **gewöhnliche**, d. h. weder recommandirte, noch mit Werthsdeclaration versehene, zur Bestellung im Orte oder Bestellkreise bestimmte Briefe (**Stadt- (Orts-) oder Local-Landbriefe**), anzunehmen und zu bestellen.

Hierbei ist das Stadt- oder Localpostporto **allgemein** auf den Satz von **Fünf Pfennigen** für jeden Brief bis zu dem Gewichte von **einem Sollypfunde** incl. bestimmt; wogegen für die Landbriefe das geordnete **Botenlohn** zu entrichten ist.

Für die von **ein** und **demselben Absender** gleichzeitig in **Partieen** und dabei **frankirt** aufgegebenen Stadt- (Orts-) oder Local-Landbriefe hat indeß folgende **Porto-** beziehentlich **Botenlohn-Ermäßigung** und zwar

1) für Stadt- (Orts-) Briefe:

bei 12 — 24 Stück	auf 4 Pfennige	für das Stück
" 25 — 49 "	" " 3 "	" " " "
" 50 u. mehr "	" " 2 "	" " " "

2) für Local-Landbriefe:

bei dem Botenlohnsätze von	5 Pf.	10 Pf.	15 Pf.	
für 12 — 24 Stück	2½ "	5 "	8 "	für das Stück
" 25 u. mehr "	2 "	4 "	6 "	" " "

und bei anderen Botenlohnsätzen in gleichem Verhältnisse, einzutreten.

Indem den Postanstalten Solches hiermit eröffnet wird, ist denselben zugleich Folgendes zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Die obige Tare für Stadt- (Orts-) Briefe kommt in Anwendung, gleichviel, ob der Brief durch den Briefträger bestellt, oder vom Adressaten beziehentlich dessen Beauftragten bei der Postanstalt abgeholt wird.

2) Die Tare für die Local-Landbriefe gilt auch für solche Briefe, welche den Landpostboten gelegentlich ihrer Dienstgänge an Orten des Landbezirks nach dem Postorte oder nach einem anderen Orte des Bestellkreises übergeben werden.

3) Briefe nach Orten des Landbestellkreises, welche in Postorte selbst an eine vom Adressaten zur Empfangnahme beauftragte Person abgegeben, oder vom Adressaten bei der Postanstalt abgeholt werden, sind rücksichtlich der Tarirung allenthalben wie Stadtbriefe (Ortsbriefe) zu behandeln.

4) Eine Befreiung gewisser Stadt- (Orts-) oder Local-Landbriefe vom Localporto oder Botenlohne besteht nicht; es ist daher dieses Porto beziehentlich Botenlohn auch für alle jene Briefe zu entrichten, welche etwa mit Official-Inhaltsdeclarationen versehen zur Aufgabe gelangen.

5) Die von einzelnen Behörden oder Personen übereinkünftig an die Postanstalten zu zahlenden Bestellgebühren-Äquivalente umfassen das Localpostporto resp. Botenlohn für Stadt- (Orts-) oder Local-Landbriefe niemals mit; es ist vielmehr solches stets besonders — neben dem Äquivalente — zu entrichten.

6) Eine **expresse Bestellung** findet für Ortsbriefe resp. Local-Landbriefe niemals statt; die etwa auf dergleichen Briefen ausgesprochenen Verlangen expresser Bestellung sind daher gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

7) Bei den Postanstalten, von welchen die aufkommenden Bestellgebühren zur Postcass. zu verrechnen sind, können die zur Aufgabe gelangenden **Ortsbriefe** — soweit die Aufgabe nicht in Partien erfolgt — auch mittelst **Frankomarken** frankirt werden.

Die Frankirung der **Local-Landbriefe** mittelst Marken kann nur insoweit stattfinden, als die betroffenen Postanstalten die aufkommenden Landbotenlöhne zur Postcasse zu verrechnen haben, für die Landbestellung feste Botenlohnsätze angenommen sind und die Aufgabe nicht in Partien erfolgt.

Für alle in Partien von ein und demselben Absender aufgegebenen Briefe ist das entfallende Localporto resp. Botenlohn stets bei der Aufgabe **baar** zu erlegen.

Ob und inwieweit dem Vorstehenden entsprechend die Orts- und Local-Landbriefe bei jeder einzelnen Postanstalt mittelst Marken frankirt werden können, darüber hat **jede Postanstalt alsbald** mittelst öffentlichen Anschlags an der im Posthause aufgehängenden schwarzen Tafel das Erforderliche bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung hat bei denjenigen Postanstalten, welche die auf feste Sätze bestimmten Landbotenlöhne zur Postcasse zu verrechnen haben, zugleich auch die Botenlohntare für gewöhnliche Briefe nach jedem einzelnen Orte des Landbestellkreises, bei **allen** Postanstalten aber die vorstehend sub 1, 2, 3 und 6 getroffenen Bestimmungen mit zu enthalten.

8) Den Postanstalten **ohne regelmäßigen Landpostdienst** bleibt zwar nachgelassen, Local-Landbriefe auch mittelst sicherer Botengelegenheit (cf. §. 39 sub 3 der Post-Tar-Ordnung vom 13. Juni 1850) zur Bestellung zu bringen; niemals aber darf durch diese Bestellungsweise eine Erhöhung des für den betreffenden Landort angenommenen Botenlohnsatzes herbeigeführt werden. In Fällen der Vorausbezahlung des Botenlohnes von Seiten des Aufgebers hat die Befriedigung des zur Bestellung benutzten Boten von Seiten der Postanstalt dergestalt vollständig zu erfolgen, daß der Empfänger an den überbringenden Boten **nichts** zu entrichten hat. Daß der Bote für

seine Mühwaltung vollständig befriedigt worden ist, ist von den Postanstalten auf den Briefen durch die Worte „Bote völlig bezahlt“ oder „Brief ganz frei“ zu bekunden.

9) Die mit dem Dienst Einkommen noch nicht fixirten Postvorstände haben das für die Ortsbriefe und Local-Landbriefe aufkommende Porto beziehentlich Botenlohn, gleich den Bestell- und Quittungsgebühren, unverkürzt als Emolument zu beziehen.

10) Von Seiten der fixirten oder vollständig in fiskalischer Verwaltung befindlichen Postanstalten, von denen die für die Ortsbriefe aufkommenden Gebühren in jedem Falle, die Botenlöhne für Local-Landbriefe aber dann zur Postcasse zu verrechnen sind, wenn auch die Botenlöhne für weiterher gekommene Briefe zur Postcasse vereinnahmt werden, ist Behufs der Verrechnung dieser Gebühren bis auf anderweite Anordnung ein besonderes „**Conto für Stadt- (Orts-) und Local-Landbriefe**“, wozu die Formulare vom Postwirthschafts-Depot verabreicht werden, nach dem unten angefügten Schema A. zu führen.

Wie hierbei die einzelnen Briefgattungen und die dafür aufkommenden Gebühren in den verschiedenen Rubriken vorzumerken sind, ergibt das Schema von selbst und es bedarf nicht des Erinnerens, daß die mit Marken frankirten Briefe bloß der Stückzahl nach und ohne Angabe des Werthbetrags der Marken im Conto zu erscheinen haben.

Ungenügend mit Marken frankirte Briefe sind zwar ebenfalls in die Rubrik für „mit Marken frankirte Briefe“ einzutragen; das für dieselben vom Adressaten einzuziehende Ergänzungsporto beziehentlich Botenlohn ist aber stets in der **Portorubrik** gehörig vorzumerken.

Bei der Eintragung in das Conto sind im Uebrigen die vorhandenen Briefe — nach Anleitung der Probeeintragung im angefügten Schema — dergestalt getrennt zu halten, daß

zuerst die im Postorte zur Bestellung gelangenden und dem Briefträger resp. den Briefträgern zuzuzählenden Briefe, für welche Portoconto nicht geführt wird,

alsdann die der Ortsbestellung angehörigen Briefe, für welche die Empfänger bei der Postanstalt Conto führen lassen (gleichviel ob diese Briefe durch den Briefträger bestellt oder bei der Postanstalt abgeholt werden), und die contirten, bei der Postanstalt abgeholt Landbriefe,

hierauf die poste restante- und solche Briefe, welche die Empfänger, ohne daß für dieselben Portoconto geführt würde, regelmäßig von der Post abholen oder abholen lassen, und die durch sichere Botengelegenheit bestellten Landbriefe, und

endlich die durch den Landpostboten zur Bestellung gelangenden Landbriefe

im Conto vorgemerkt werden. Ueberhaupt gilt rücksichtlich der Scheidung der Orts- und Local-Landbriefe in die vorgedachten vier Abtheilungen alles dasjenige, was in §. 2 der General-Verordnung vom 21. Juni 1854 No. 1227 im Betreff der Scheidung der weiterherkommenden Briefe u. in gleiche Abtheilungen bestimmt ist.

Die Richtigkeit der Einträge in das Conto haben die übernehmenden Beamten resp. Officianten stets **sofort** nach dem Empfange der Briefe in Rubrik 9 des Conto durch Beifügung ihrer Namen zu bescheinigen.

144

11) Das sub 10 gedachte Conto hat, wie das unten angefügte Schema an die Hand giebt, zugleich als Abschreibebuch für unbestellbare Stadt- (Orts-) und Local-Landbriefe zu dienen. In welcher Weise die Stückzahl der Retourbriefe und das uneinziehbare Porto für unbezahlte Briefe vom Gesamtertrage des Localporto und der Botenlöhne in Abzug zu bringen sind, und

12) wie die Gesamteinnahme an Localporto und Botenlöhnen vermittelt der, nach §. 9 der General-Verordnung vom 21. Juni 1854 No. 1227 der Quartalsrechnung beizufügenden Haupt-Zusammenstellung der auf gekommenen Bestell-, Quittungs- und Kofferträgergebühren zur Postcasse zu verrechnen ist, geht aus den Probe-Eintragungen der sub B. angefügten Haupt-Zusammenstellung hervor.

13) Das nach Ausweis des Conto für Stadt- (Orts-) und Local-Landbriefe von den Post-schreibern, Briefträgern ic. vereinnahmte und an den cassführenden Beamten der Postanstalt abzuliefernde Localporto und Botenlohn ist selbstverständlich auch in die, nach §. 8 der General-Verordnung vom 21. Juni 1854 No. 1227 zu führenden Porto- ic. Ablieferungsbücher überzutragen.

14) Die Orts- und Local-Landbriefe sind unmittelbar nach der Aufgabe mit dem Aufgabstempel der Postanstalt zu bedrucken.

Die Entwerthung der auf den Briefen befindlichen Frankomarken hat in der gewöhnlichen Weise mittelst des Entwerthungstempels zu erfolgen.

15) Damit auch aus den allvierteljährlich einzureichenden Verkehrsübersichten die Zahl der zur Aufgabe und Bestellung gebrachten Orts- und Local-Landbriefe ersehen werden kann, haben die Postanstalten bis dahin, wo den Formularen dieser Uebersichten eine entsprechende Einrichtung gegeben sein wird, bei Recapitulation I. unter der Quartalssumme der gewöhnlichen Briefe (Spalte III.) die Gesamtzahl der vorgedachten Briefe mittelst des Beisages:

„Hierüber Orts- u. Loc.-Ldbfe. . . . Stück“

anzugeben.

In der Verkehrsübersicht des 4. Quartals jeden Jahres ist außerdem unter der Recapitulation II. in der vorbemerkten Weise die Stückzahl der im ganzen Jahre vorgekommenen dergleichen Briefe aufzuführen.

Leipzig, den 20. Juni 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Jahn.

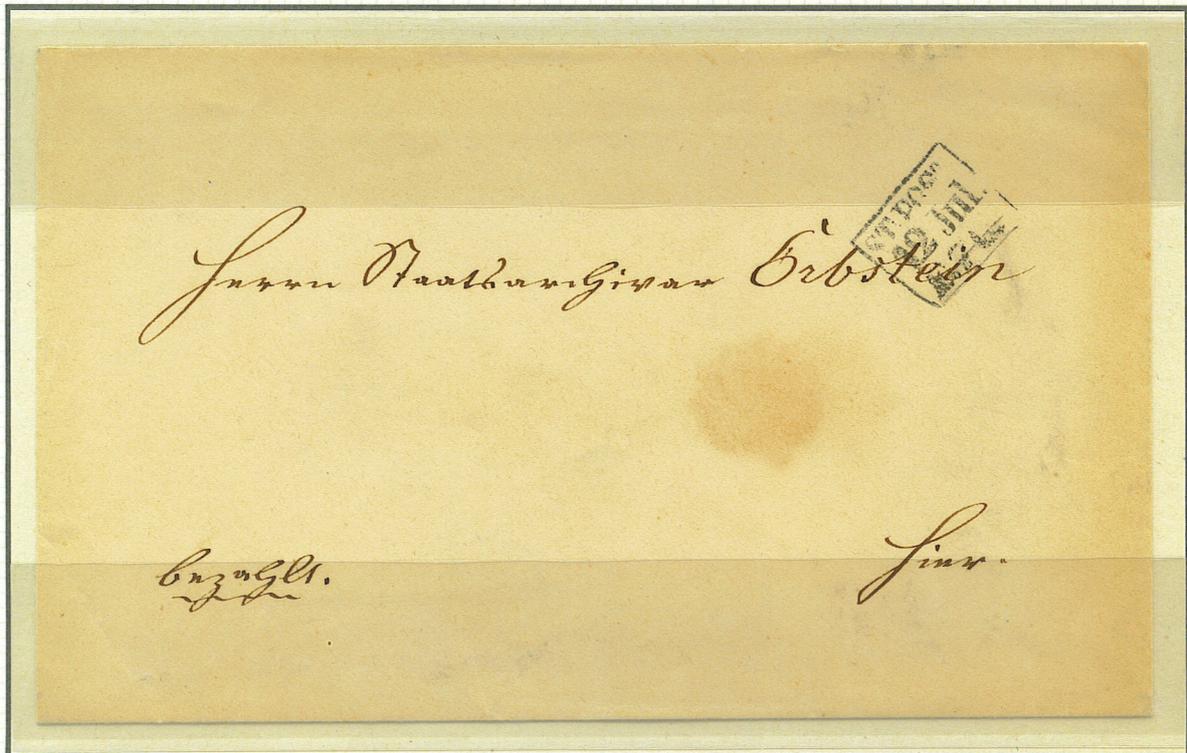
(Registr. No. 3961.)

Dieser Verordnung entsprechend waren **Partiebriefe**, die vom selben Absender zu stammen hatten, am Schalter abzugeben und **bar zu frankieren**.

Die Verwendung von Francomarken war gemäß Pkt. 7 der Verordnung nicht statthaft. Sie hätte bei den meisten Tarifpositionen mangels passender Wertstufen auch gar nicht erfolgen können.

Wie lassen sich nun Partiebriefe erkennen? In der Vormarkenzeit existiert, wie bereits erwähnt, kein Unterschied zu frankierten gewöhnlichen Stadtpostbriefen. Beide erhielten meist den Vermerk „bezahlt“, teilweise „franko“, jeweils in der Regel abgekürzt.

Wenn man Glück hat, findet man Umschläge mit datierbarem gedruckten Inhalt. Auf den folgenden Beleg trifft das zu:

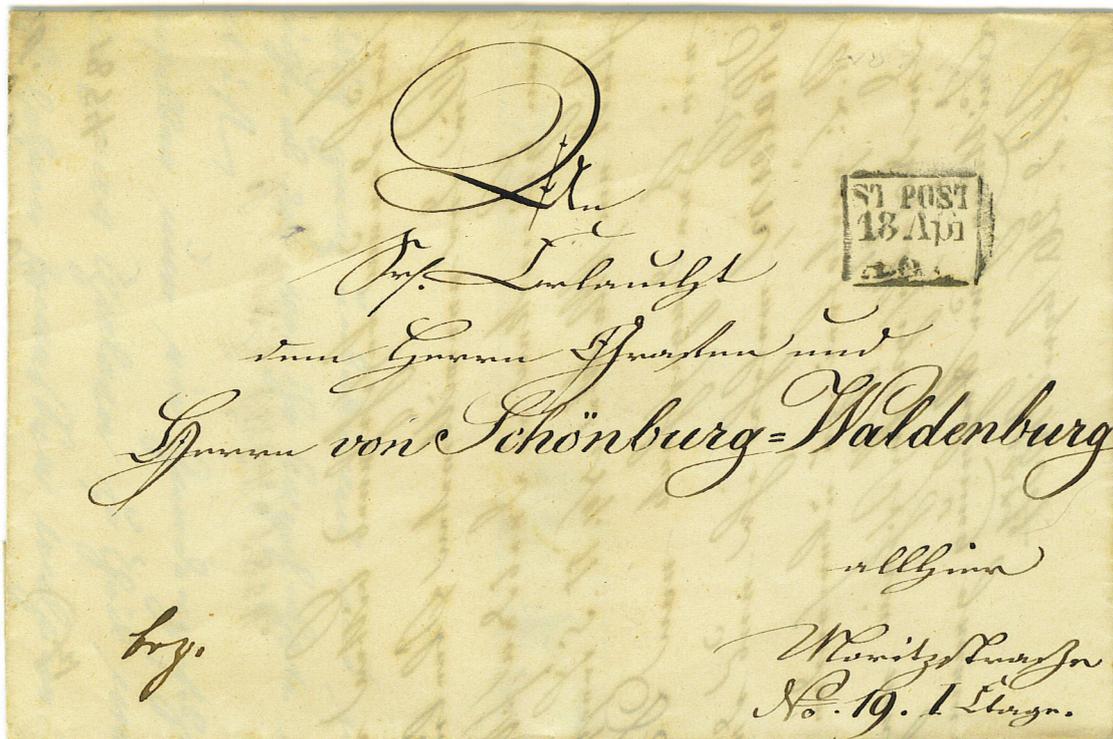


Das betreffende Jubiläumsjahr des Altertumsvereins war 1844. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der verschickten Einladungen über der Partiebrieffgrenze lag, es dürfte sich folglich um einen solchen handeln.

Eindeutige Unterscheidbarkeit besteht erst in der Markenzeit, die in Sachsen für Nicht-Kreuzbandsendungen am 1.8.1851 beginnt.

Bei **nicht** in Partien aufgegebenen Stadtpostbriefen war Markenfrankatur vorgeschrieben.

Mit „franco“- bzw. mit „bezahlt“-Vermerk versehene markenlose Stadtpostbriefe der Markenzeit sind folglich zwingend Partiebrieft.



Partiebrief aus Dresden vom 18. April 1854

Vorschriftsmäßig mit „bez.(ahlt)“ gekennzeichnet

Einige Rätsel gab und gibt der folgende Brief auf:



Abb. Katalog Potsdamer Phila Büro

Der aufgrund der Taxe aus dem Jahre 1851 stammende Brief hätte mit 6 Pfg. frankiert werden müssen, gemäß §3 der PV Nr. 832, *Die Frankierung der Briefe durch Marken betreffend*, mit 2 Francomarken zu je 3 Pfg. Bei nicht ausreichender Frankatur ist gemäß § 9 dieser Postverordnung **der Fehlbetrag** vom Empfänger nachzuzahlen. Im vorliegenden Falle wären das 3 Pfg. statt der ausgewiesenen 6 Pfg. gewesen.

Es existiert allerdings eine Bekanntmachung des Hofpostamtes vom 16.8.1851, in der darauf hingewiesen wird, dass eine Verwendung von einer Marke zu 5 Pfg. als „eine Frankierung nicht betrachtet“ werde. Daraus läßt sich schließen, daß derartige Briefe als vollständig unfrankiert angesehen worden sind, was allerdings durch die Postverordnung nicht gedeckt gewesen wäre.

Denkbar ist auch, dass es sich bei dem abgebildeten Beleg um ein Exemplar einer mit Marken freigemachten Partiebrieffsendung handelt, die in den Briefkasten geworfen worden war.

Da sich in der Postverordnung Nr. 832 kein ausdrückliches Verbot der Markenfrankatur von Partiebrieffsendungen findet und sich bei Briefkasteneinwurf eines entsprechenden Bündels die Einhaltung der Vorschriften (gleicher Absender, gleiches Siegel, geschrieben von einer und derselben Hand) hätte überprüfen lassen, wäre eine solche Handhabung seitens des Absenders nicht einmal unbedacht gewesen.

Möglicherweise handelt es sich bei dem gezeigten Brief also um den frühesten registrierten Partiebrieff mit Markenfrankatur.

Wenige Tage später datiert ein ähnlicher Brief, der die gleiche Behandlung erfuhr, dessen Marke aber wenigstens unentwertet blieb:



Abb. Slg. Knapp

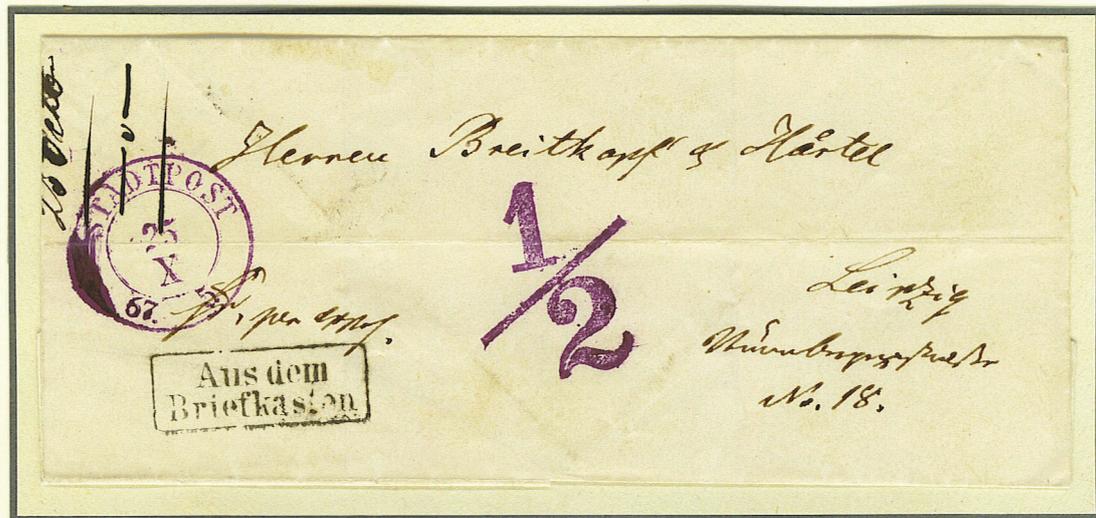
Die vorschriftsmäßige Behandlung eines vermutlich ebenfalls dem Briefkasten entnommenen, mit 3 Pfg. (als Partiebrief?) frankierten Briefes zeigt die folgende Abbildung. In diesem Falle wurde nur die Differenz zur Stadtbrieffaxe von 5 Pfg. nacherhoben und, wie bei der Stadtpost vorgeschrieben, in roten Taxiziffern ausgewiesen.



Abb. Slg. Knapp

Leider geistern seit den irrümlichen Angaben im Göbeler-Handbuch und in der „Alten Sachsenpost“ von Milde /Schmidt die Postostempel „1/2“ als „Partiebriefstempel“ durch Literatur und Kataloge.

Die Zählebigkeit dieser von Horst Milde längst korrigierten Zuordnung zeigt, wie problematisch die Publikation in „freier Beweiswürdigung“ entstandener Überzeugungen ist.



Der vorliegende Brief stellt einen eindeutigen Beleg dafür da, dass es sich bei dem $\frac{1}{2}$ - Stempel um einen Poststempel handelt. Briefe, die dem Briefkasten entnommen wurden, können keine Partiebriebe sein.

Auch der folgende Umschlag lässt keine andere Interpretation zu:

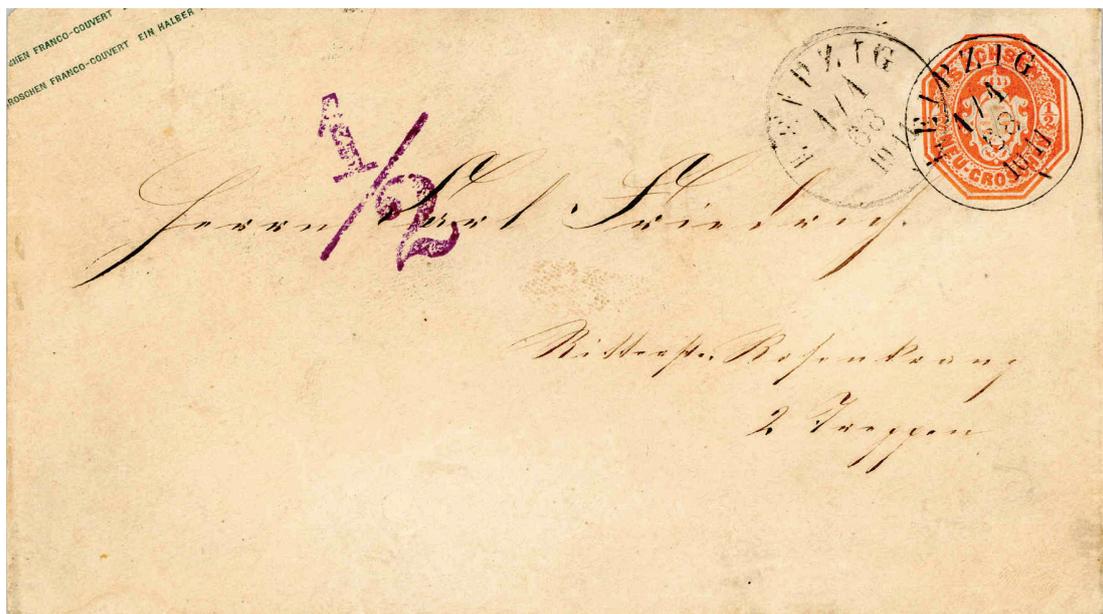


Abb. Slg. Knapp

Mit $\frac{1}{2}$ Gr. nachtaxierter Brief, der sächsische Ganzsachen-Wertstempel wurde als Frankatur nicht mehr anerkannt.

Solange amtliche Unterlagen hinsichtlich dieses Stempels nicht gefunden worden waren, mußte sich die vom Verfasser dieses Beitrages in den Rundbriefen 36 und 38 erörterte Problematik auf empirische Beobachtungen stützen. Die damaligen Schlussfolgerungen sind jedoch nicht, wie Herr Holfert in seinem Artikel in der DBZ 20/94 (1) schreibt, „irrig“, sondern haben heute noch Gültigkeit. Mit dem leider mit unsachlicher Polemik angereicherten Artikel

kommt ihm gleichwohl das Verdienst zu, sowohl die den Akten des Finanzministeriums entstammende Verfügung über die Einführung der „1/2“-Portostempel vom 20.6.1865 als auch die über die Einführung der „PB“-Stempel beim Hofpostamt Dresden vom 11.5.1866 erstmalig benannt bzw. abgebildet zu haben.

Eine Kennzeichnung von Partiebrieffen durch einen PB-Stempel erfolgte demnach in Dresden ab ca. Mitte 1866:

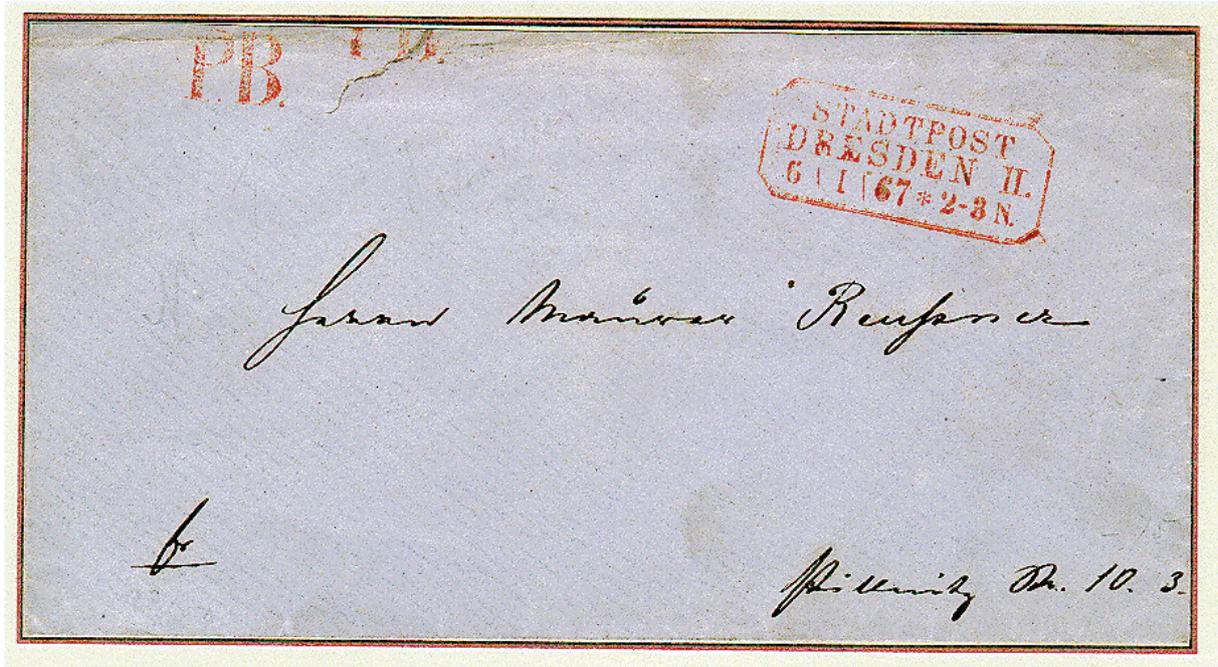


Abb. Slg. Knapp, Aufgabe- und „PB“-Stempel in rot, die Umstellung auf violett erfolgte bei der Stadtpostexpedition II erst Anfang 1867



In violett vom 8.1.1867 bekannt

Von Postanstalten außerhalb Dresdens ist dem Verfasser kein vergleichbarer Stempel bekannt.



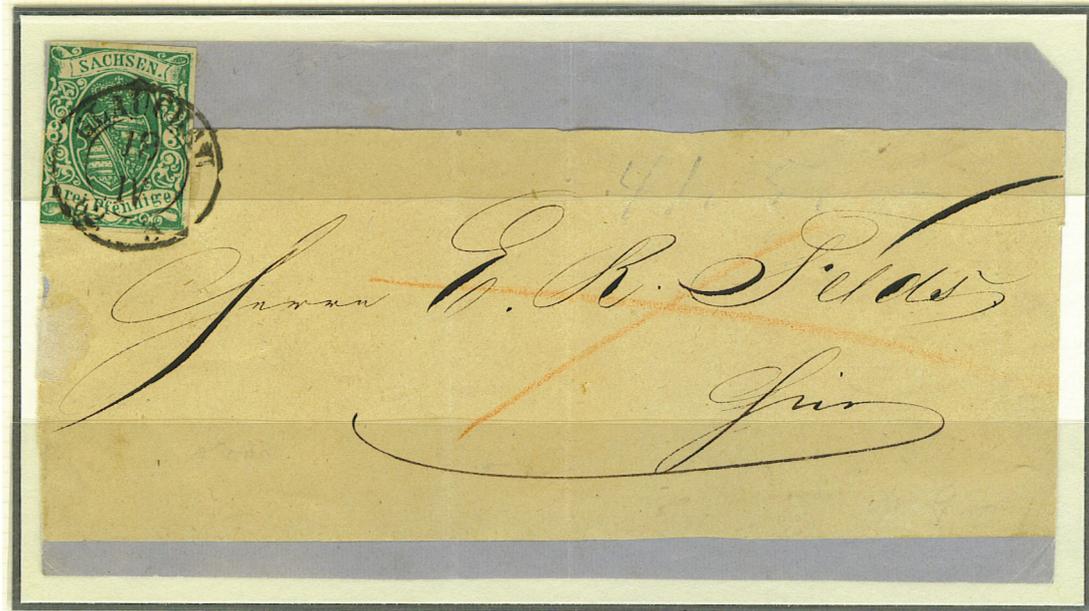
Abb. Unbekannter Herkunft

Die Frankatur dieses Briefes müßte entsprechend der dargelegten Quellenlage als „unzulässig“ oder gar „manipuliert“ eingestuft werden, zumal auf der Abbildung keine Stempelübergänge erkennbar sind. Es zeigt sich allerdings, daß im Postbetrieb nicht alles widerspruchsfrei geregelt war und die Mitarbeiter im Zweifel ihre Vorschriften so interpretierten, wie es ihren Interessen am besten entsprach:



Ortsdrucksache, aufgegeben weit vor dem offiziellen Zulassungstermin

Läßt sich ein Einzelstück noch als „durchgeschlüpft“ oder gar „Fälschung“ wegdiskutieren, so erschüttert jeder weitere Beleg die sorgfältig aufgebaute Argumentationskette. Sucht man gezielt, lassen weitere Exemplare nicht lange auf sich warten:



Die Kennzeichnung mit dem Rötelnkreuz für Stadtbrieft erschwert zusätzlich eine Titulatur „Durchgeschlüpft“.

Nach diesen beiden Drucksachen fehlte nur noch ein weiterer Brief. Auch der stellte sich bald ein:



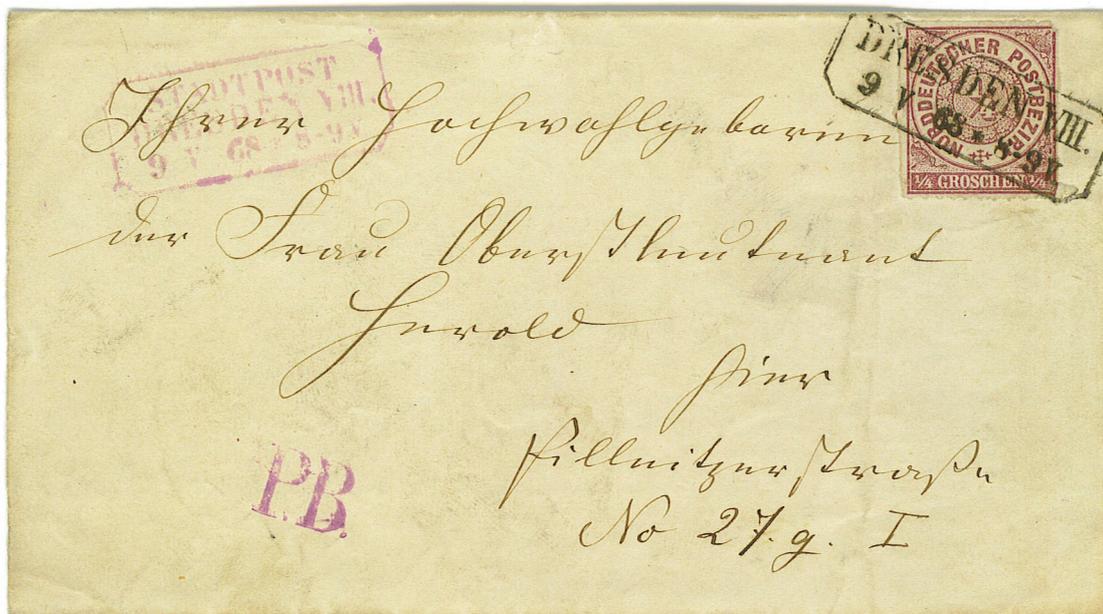
Offene Umschläge waren zwar mit PV 2736 vom 6. März 1867 an für Drucksachenversand zugelassen, in diesem Falle verschloß jedoch ein Siegel den Umschlag.

Nachdem auch von Chemnitz ein mit einer 3 Pfg.- Marke frankierter Ortsbrief aufgetaucht war, verfestigte sich die Überzeugung des Verfassers, daß in all diesen Fällen vorschriftswidrig (?) Francomarken als Partiebrieffrankatur verwendet worden sind.

Die Motivation für eine solche Handhabung liegt auf der Hand: Der Postbeamte konnte sich die umständliche Eintragung der Bareinzahlung in seine „Conti“ sparen, ohne daß der Postkasse ein Nachteil entstand. Sofern bereits der Aufgeber irrtümlich beispielsweise Ortsdrucksachen mit Marken frankiert hatte und deren Anzahl die „Partiemenge“ für eine Taxe von 3 Pfg. erreichte, erübrigte sich das umständliche Rückerstattungsverfahren für den Wert der verklebten Marken.

Im Übrigen sind die Vorschriften hinsichtlich der Markenverwendung bei Stadtbriefen so umständlich formuliert, dass man ihnen zumindest kein eindeutiges Verbot dieser Handhabung entnehmen kann (s. PV 1476). In der Bekanntmachung 2324 und der PV 2325, jeweils vom 19. Juni 1863, die sich mit der Markenfrankatur beschäftigen, findet sich keine Ausnahme für Partiebrieftaxe. Man darf wohl zumindest von einer Duldung der Markenfrankatur ausgehen.

Die entsprechende Gewohnheit der sächsischen Beamten setzte sich nach Übergang des Postwesens auf den Norddeutschen Bund fort, wie der folgende Brief zeigt. Es ist als gesichert anzusehen, dass im Bereich der Stadtpost incl. deren Landzustellung die alten sächsischen Tarife nach 1867 über einen längeren Zeitraum weiter galten. Entsprechende amtliche Unterlagen über die Dauer dieser Regelung sind dem Verfasser jedoch nicht bekannt geworden. In der Posttaxordnung heißt es zur Weitergeltungsdauer „vorerst“.



Partiebriefftaxe aus sächsischer Zeit bei gleichzeitiger Aufgabe von über 60 Briefen: 2,5 Pfg.

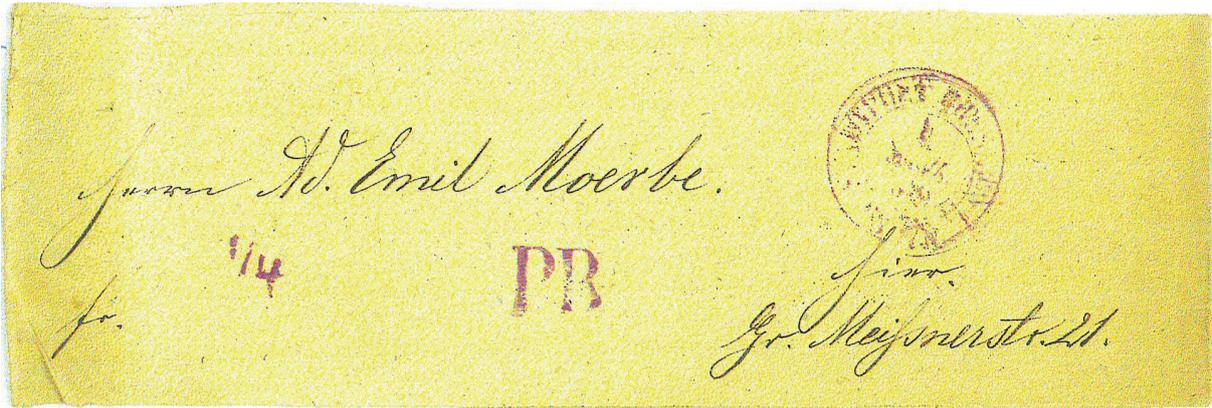


Abb. Archiv Rismondo

Streifband, statt Markenfrankatur mit „1/4“ gestempelt

Der Stempel „1/4“ ist aus der Zeit vor 1868 nicht registriert. Er existiert in unterschiedlichen Ausführungen bis in die Zeit der Deutschen Reichspost. Möglicherweise wurde er von einer oder mehreren Stadtpostexpeditionen ohne entsprechende zentrale Verfügung angeschafft und eingesetzt.

Während dieser Stempel offensichtlich einen gezahlten **Franco** – Betrag dokumentiert, wird parallel dazu nach wie vor der „1/2“ – Stempel als **Portostempel** verwendet. Daß eine derartige Inkonsequenz zu der irrtümlichen Interpretation der „1/2“ – Stempel als Partiebrief- (**franco**) stempel beigetragen haben kann, liegt auf der Hand.

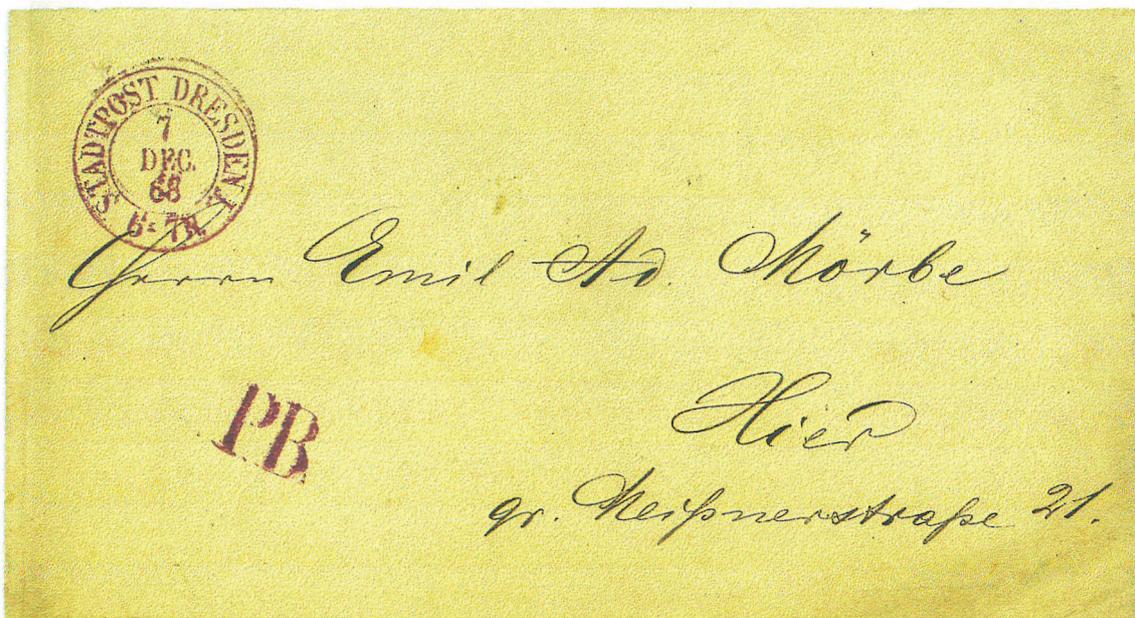


Abb. Archiv Rismondo



Die Taxen für Aufgabe von weniger als 61 Briefen betragen 4 bzw. 3 Pfg.

und konnten folglich nicht mit Marken dargestellt werden.

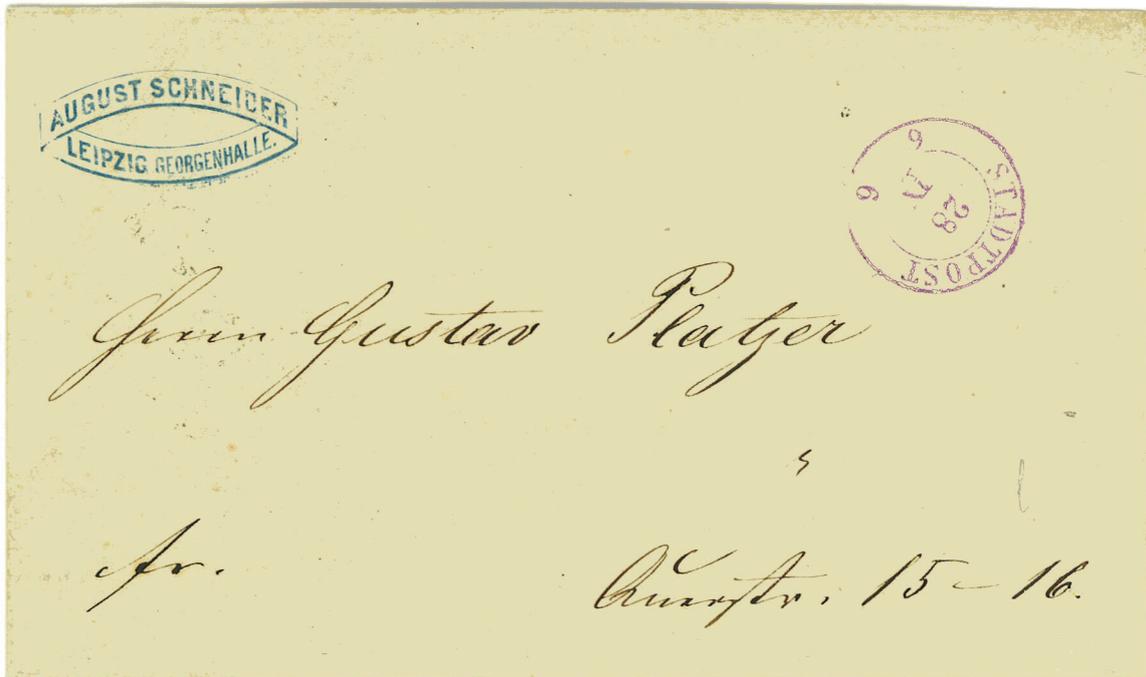
Selbst auf markenlosen Belegen kommen die „PB“-Stempel nicht häufig vor. Offenbar wurden in Dresden Partiebrieftaxen nicht oft aufgegeben.

Sind mit ¼ Gr. frankierte Belege von Dresden zur Zeit des Norddeutschen Bundes eher selten, kann man sie von Leipzig (ohne „PB“-Stempel) vergleichsweise leicht finden.



Partiebriefftaxe aus sächsischer Zeit bei gleichzeitiger Aufgabe von über 60 Briefen: 2,5 Pfg.

Sofern nicht besondere Barfrankierungsstempel zur Anwendung kamen, wurden von der Norddeutschen Post auch bei Schalterauflieferung Francomarken verklebt. Markenlose Stadtpostbriefe mit Francovermerk sind folglich auch nach 1867 Partiebriefe.



Die Taxen für Aufgabe von weniger als 61 Briefen betragen 4 bzw. 3 Pfg.

und konnten folglich nicht mit Marken dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund der gezeigten Markenfrankaturen von Partiebrieffen lassen sich auch die von als „Experten“ betrachteten Sachsensammlern immer wieder geäußerten Zweifel an einem der spektakulärsten Briefe der roten 3 Pfg.-Marke ausräumen:

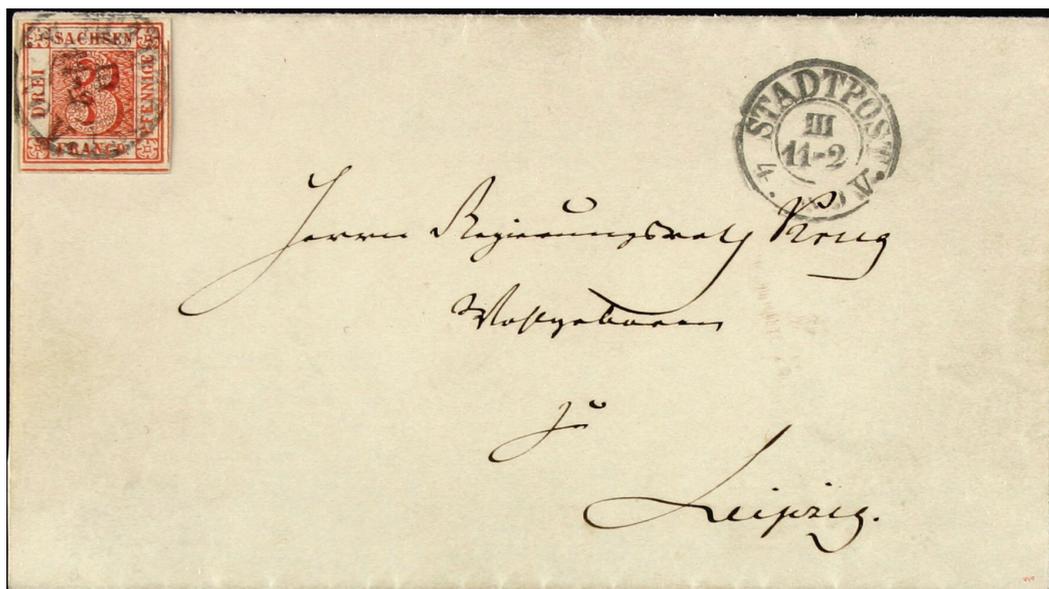
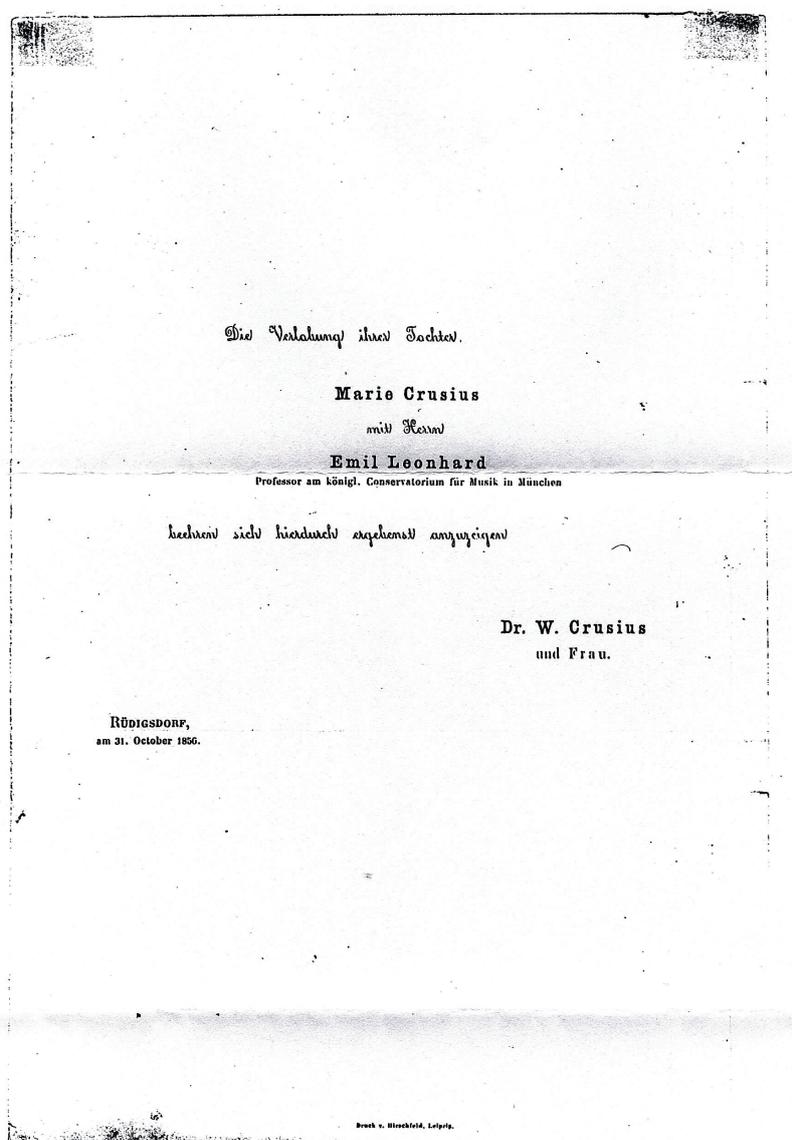


Abb. Slg. Rohlf's

Stadtpostbrief mit gedrucktem Inhalt, ehemals mit Siegel verschlossen.



Inhalt der als Brief versandten Drucksache vom 31. Oktober 1856

Diese Verlobungsanzeige wurde versiegelt, also als Brief, versandt und trägt als Frankatur eine sehr spät verwendete rote 3 Pfg.-Marke. Der gedruckte Inhalt erlaubt den Schluß eines Versandes in größeren Mengen.

Für die mit Vehemenz geäußerten Zweifel an diesem Stück wurden folgende Argumente vorgebracht:

1. Das Papierformat sei unüblich gewesen und belege, dass ein Teil der Drucksache abgeschnitten worden sei.
2. Siegelspuren bewiesen, dass die Anzeige als Brief versandt worden sei.
3. Die Stadtbriefftaxe habe 6 Pfg. betragen, der „abgeschnittene“ Teil also eine weitere Marke enthalten.

Außer der nicht schwer zu gewinnenden Erkenntnis, dass es sich angesichts des Siegelrestes um einen Brief handelt, stimmt an diesen Argumenten nichts. Dass die Stadtbriefftaxe ab 16.7.1852 nicht mehr 6, sondern 5 Pfg. betrug, ergibt sich aus der bereits gezeigten PV 962 und ist schon in der ASAPO veröffentlicht worden. Die Behauptung, das Papierformat sei unüblich gewesen, ist durch nichts zu begründen als durch die Notwendigkeit, das „Abschneiden“ plausibel zu machen.

Es zeigt sich wieder einmal, dass der „militärische Ansatz“ (eine Antwort darf ruhig falsch sein, Hauptsache ist, dass sie schnell kommt) in postgeschichtlichen Fragen völlig ungeeignet ist. Manchmal ergeben sich Lösungen erst im Zeitablauf. Das gilt besonders dann, wenn sich Erklärungen weniger aus den postalischen Vorschriften als vielmehr aus Gewohnheiten ableiten lassen, wie es bei der Markenfrankatur von Partiebrieffen der Fall ist.

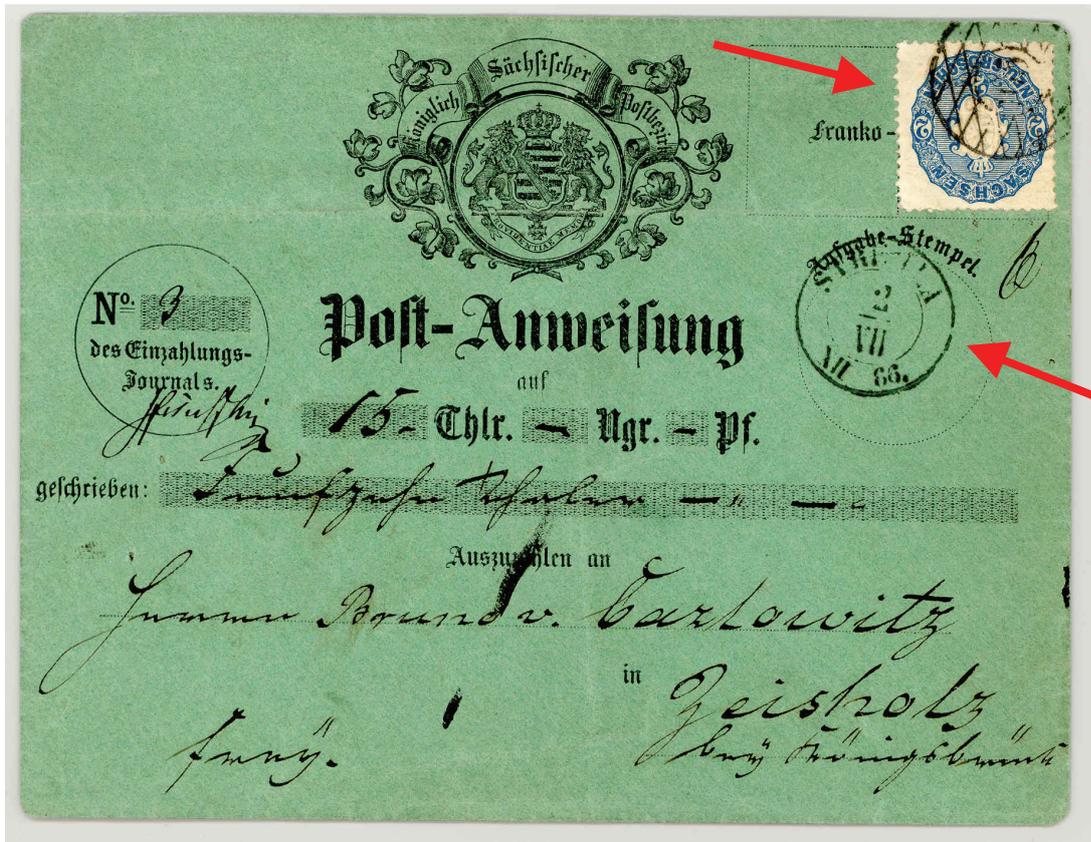
Man kann darüber spekulieren, ob am Stadtpostschalter noch ein Restbestand der roten 3 Pfg. – Marken eine Schublade bewachte oder der Absender diese Marke(n) für einen besonderen Anlaß aufgehoben hatte.

Belegen läßt sich jedenfalls, daß Markenfrankatur von Partiebrieffen gebräuchlich war. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, am Versand dieser Anzeige als Partiebrieff mit 3 Pfg. - Markenfrankatur zu zweifeln. Daß diese Handhabung zumindest in einer Grauzone der einschlägigen Vorschriften betrieben wurde, beweist einmal mehr den durch die Verwendung von Francomarken erzielbaren Rationalisierungseffekt.

Es ist sehr zweifelhaft, ob ein weiterer Partiebrieff mit der roten 3 Pfg.-Marke erhalten geblieben ist. Die „normalen“ Partiebrieffe jedoch stellen ebenso wie die Drucksachen sowohl wichtige wie auch erreichbare Belege der Tarifvergünstigung bei Massensendungen dar. Daß beide in der Sammlergunst nicht weit vorne rangieren, wirkt vor diesem Hintergrund unverständlich.

Literatur: (1) Günter Holfert, Dresden „1/2“- Stempel haben nichts mit Partiebrieffen zu tun, DBZ 20/94,
(2) Bayer/Stautz, Handbuch der preußischen Freimarken, Rheinbach 1987

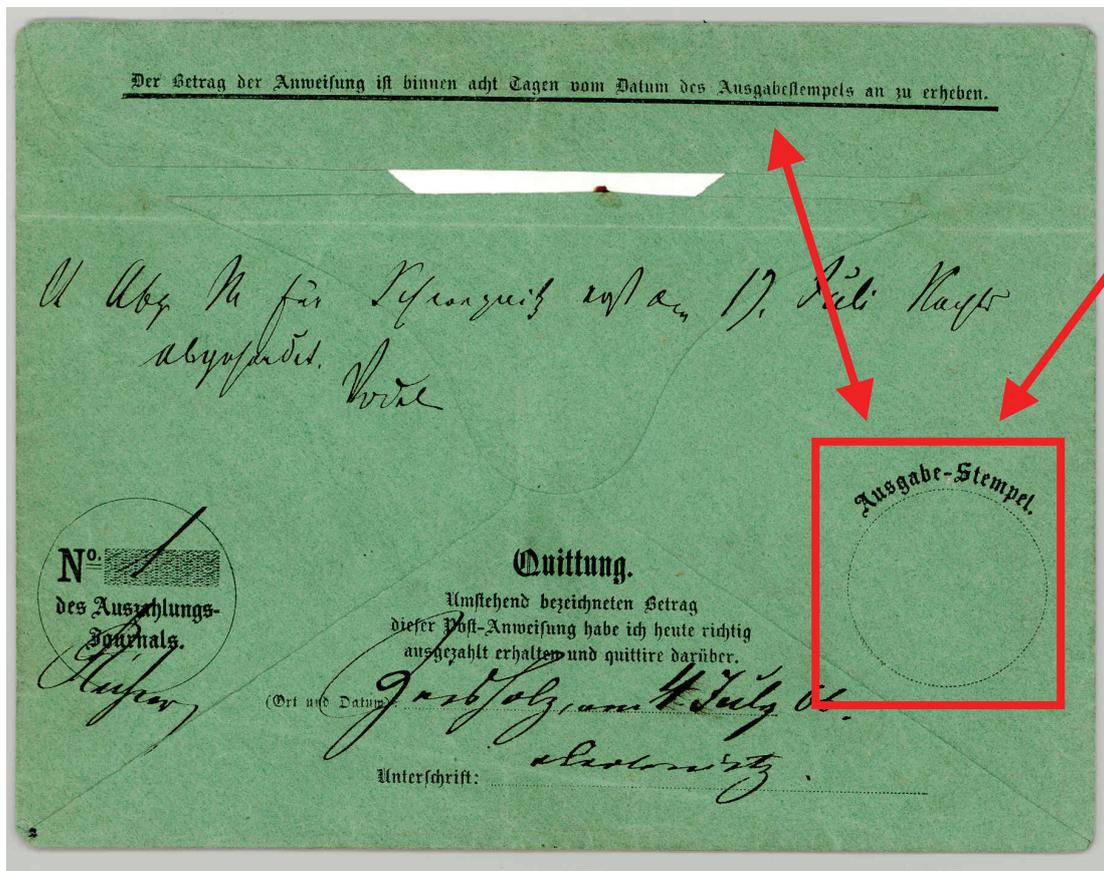
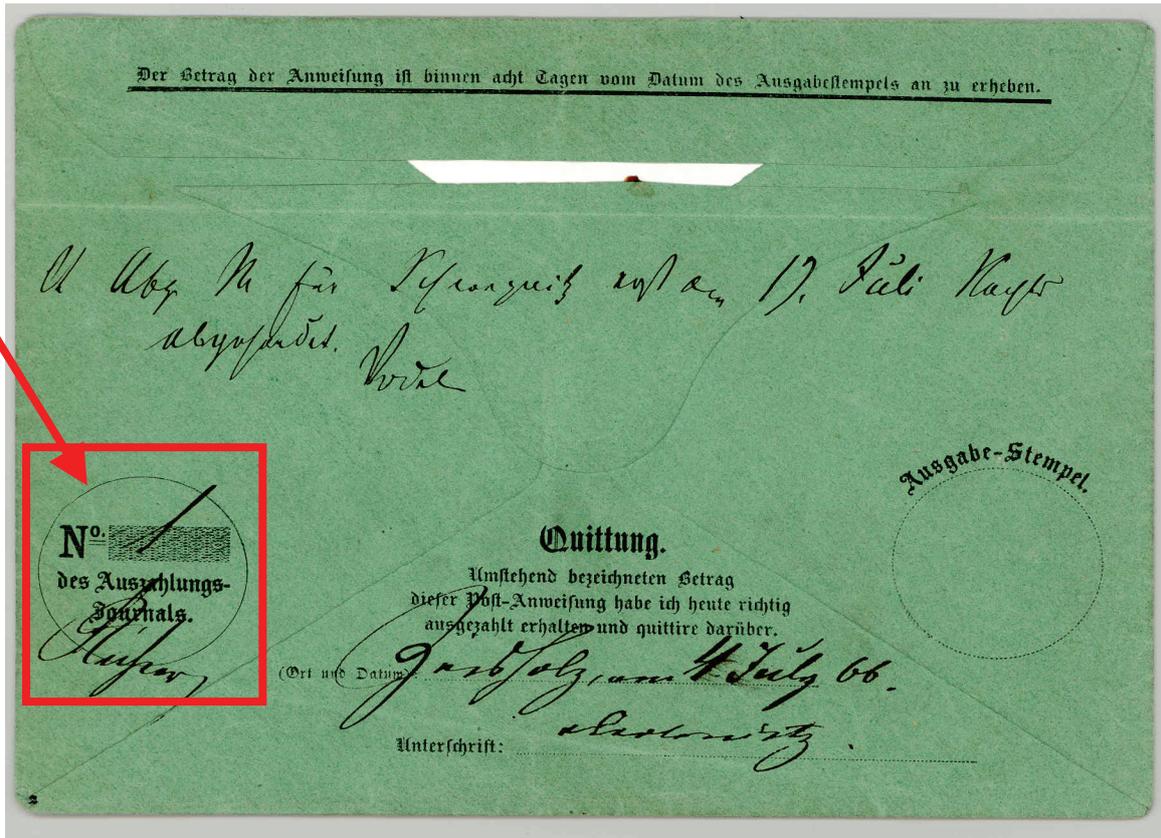
FORTSETZUNG AUS RB 75



Stärke des Journals Blatt		Post- Journal für inländische Einzahlungen.		Monat 186			
Fort- laufende Nummer der Post- Anweisung	Ein- gedruckte Nummer des Aufgabe- Scheins	Tag der Einzahlung	Name des Adressaten	Bestimmungsort	Betrag der Einzahlung	Tagesumme der Einzahlungen	An- merkungen
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
		Stück	Seite Sa.				

Statistisches Quartalsverzeichnis eines Postamtes für Ein- und Auszahlungen

Summarisches Verzeichnis				
der				
inländischen Post-Anweisungen				
bei der Post				
im Quartale 186				
Einzahlungen.				
Im Monat	Stück mit	Thlr.	Mgr.	Pf.
" "	" "	"	"	"
" "	" "	"	"	"
<hr/>				
Summa	Stück mit	Thlr.	Mgr.	Pf.
Auszahlungen.				
Im Monat	Stück mit	Thlr.	Mgr.	Pf.
" "	" "	"	"	"
" "	" "	"	"	"
<hr/>				
Summa	Stück mit	Thlr.	Mgr.	Pf.



- Tätigkeiten vor Bestellung der Postanweisung an den Empfänger

§. 10.

Abfertigung und Dekartirung der Post-Anweisungen.

Zu §§. 19 und 20 der Fin.-Min.-Vdg.

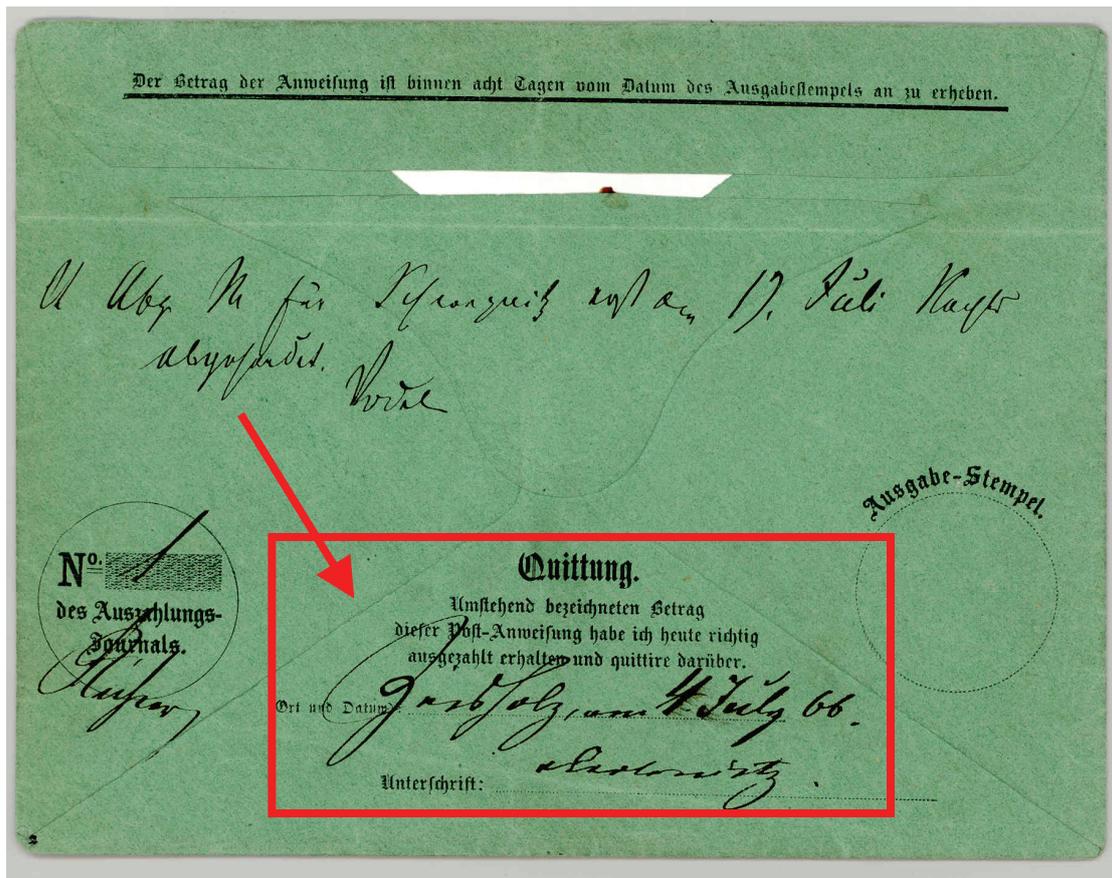
Die Post-Anweisungen gehören der Briefpost an und werden als Briefpostgegenstände uneingetragen abgesandt, aber bei den recommandirten Briefen mit verpackt und in den Briefkarten in der Rubrik der recommandirten Briefe der Stückzahl nach vorgemerkt, z. B. „5 Stück Post-A.“

Die für die Beförderungs-Gebühr im Frankofalle aufzuklebenden Frankomarken sind vor der Absendung vorschriftsmäßig zu entwerthen.

Post-Anweisungen mit Einlagen im Gewicht von mehr als 8 Loth ercl. sind zurückzuweisen.

Bei der Dekartirung am Bestimmungsorte ist die Richtigkeit und die geschehene Entwerthung der etwa aufgeklebten Frankomarken für die Beförderungs-Gebühr oder die Berechtigung zur Portofreiheit und, eintretenden Falls, auch die richtige Vergütung der Expres-Bestellgebühren (vergl. §. 15) durch die aufgeklebten Frankomarken zu prüfen.

Auf der Rückseite des Post-Anweisungs-Couverters wird vor der Bestellung auf dem hierzu bestimmten Raume der Ausgabe-Stempel abgedruckt und die Nummer des Auszahlungs-Journals mit der Feder eingetragen.



- Quittieren des ausgezahlten Geldbetrags

§. 13.

Vollziehung der Quittung auf der Post-Anweisung und Auszahlung des Geldbetrags.

Der auf der Rückseite der Post-Anweisung befindliche Quittungsvordruck wird von dem Adressaten durch Einsetzung des Orts und Datums und Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen.

Die Auszahlung des eingezahlten Geldbetrags darf nur gegen Rückgabe der vom Adressaten unterschrieben vollzogenen Post-Anweisung bewirkt werden.

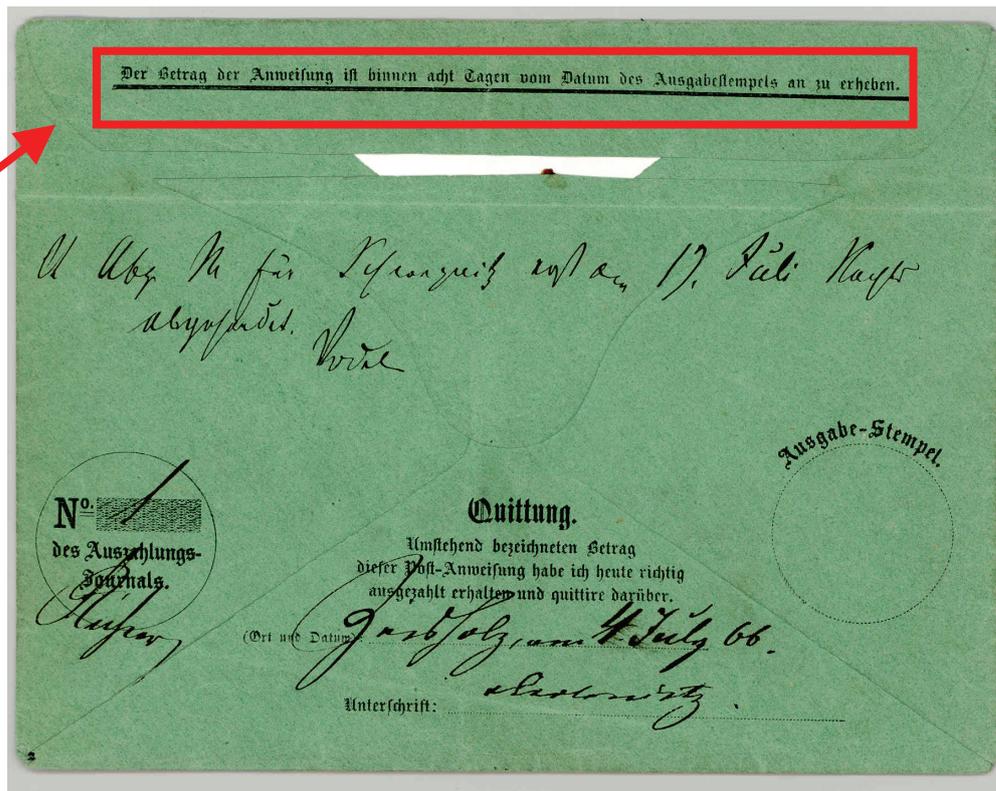
Nach Ablauf der für die Erhebung einer Post-Anweisung festgesetzten achttägigen Frist und wenn in den Fällen verzögerter Abholung der eingezahlten Beträge, die spätestens am sechsten Tage nach Eingang der Post-Anweisung zu erlassende Erinnerung, wozu Zettel nach dem angefügten Formulare E. zu verwenden sind (Cap. 21 a.), ohne Erfolg geblieben ist, darf deren Betrag keinesfalls mehr an den Adressaten ausgezahlt, vielmehr muß die Post-Anweisung vom Adressaten wieder zurückverlangt und an die Postanstalt des Aufgabeortes zurückgesendet werden.

In dem Auszahlungs-Journal ist deshalb in Rubrik 8 entsprechender Vermerk zu machen. (Vergl. im Uebrigen §. 11 Punkt e.)

Der Betrag wird dem Absender, Falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rück-erstattung der entrichteten Gebühr findet nicht statt.

Die vollzogenen Post-Anweisungen sind als Quittungen bei den Postanstalten zurückzubehalten und mit dem Auslieferungstempel der Postanstalten, bei Postanstalten mit besonderen Kassenstellen aber mit dem hierzu verabreichten Stempel „Ausgezahlt“ zu bedrucken.

Wegen Behandlung der unanbringlichen Post-Anweisungen siehe §. 16.



- Versäumt der Empfänger den Geldbetrag abzuholen, erfolgt die Rücksendung an den Aufgeber

§. 13.

Vollziehung der Quittung auf der Post-Anweisung und Auszahlung des Geldbetrags.

Der auf der Rückseite der Post-Anweisung befindliche Quittungsvordruck wird von dem Adressaten durch Einsetzung des Orts und Datums und Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen.

Die Auszahlung des eingezahlten Geldbetrags darf nur gegen Rückgabe der vom Adressaten unterschrieben vollzogenen Post-Anweisung bewirkt werden.

Nach Ablauf der für die Erhebung einer Post-Anweisung festgesetzten achttägigen Frist und wenn in den Fällen verzögerter Abholung der eingezahlten Beträge, die spätestens am sechsten Tage nach Eingang der Post-Anweisung zu erlassende Erinnerung, wozu Zettel nach dem angefügten Formulare E. zu verwenden sind (Cap. 21 a.), ohne Erfolg geblieben ist, darf deren Betrag keinesfalls mehr an den Adressaten ausbezahlt, vielmehr muß die Post-Anweisung vom Adressaten wieder zurückverlangt und an die Postanstalt des Aufgabortes zurückgeschickt werden.

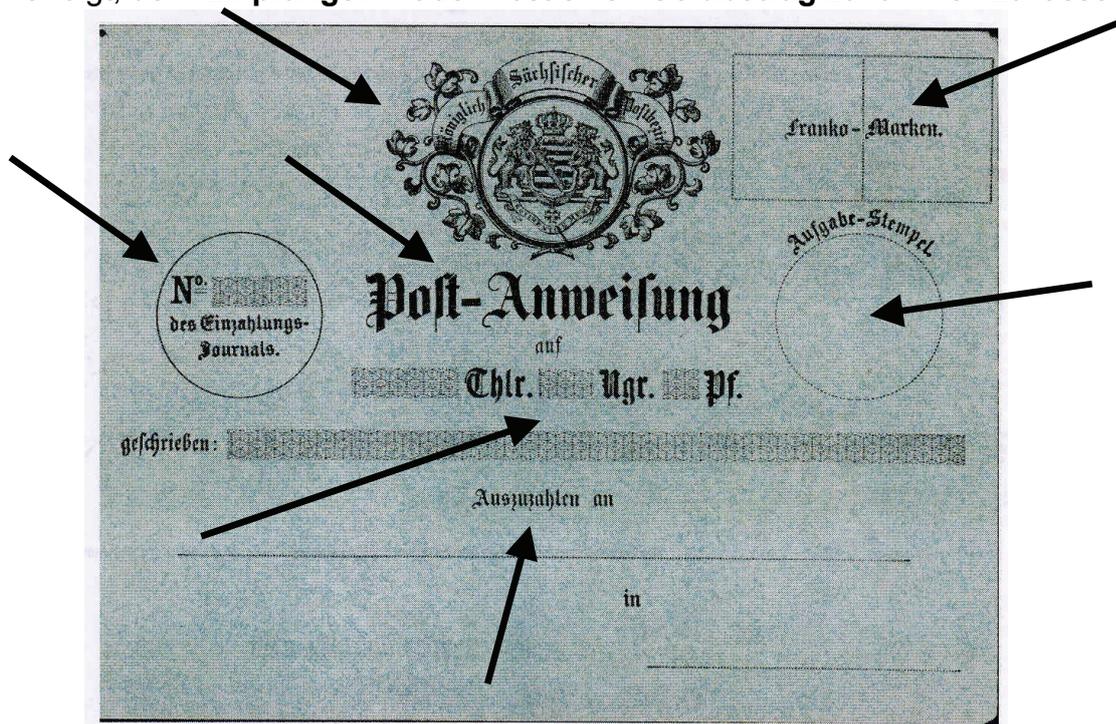
In dem Auszahlungs-Journal ist deshalb in Rubrik 8 entsprechender Vermerk zu machen. (Vergl. im Uebrigen §. 11 Punkt e.)

Der Betrag wird dem Absender, Falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der entrichteten Gebühr findet nicht statt.

Die vollzogenen Post-Anweisungen sind als Quittungen bei den Postanstalten zurückzubehalten und mit dem Auslieferungstempel der Postanstalten, bei Postanstalten mit besonderen Kassenstellen aber mit dem hierzu verabreichten Stempel „Ausgezahlt“ zu bedrucken.

Wegen Behandlung der unanbringlichen Post-Anweisungen siehe §. 16.

Dem Vordruck ist bereits zu entnehmen, dass eine **Postanweisung** den Zweck verfolgt, dem **Empfänger** mit der Post einen **Geldbetrag** zukommen zu lassen.



Die ungebrauchten grünen Umschläge sind in großer Zahl erhalten und stellen keine Paritäten dar.

Das Staatliche Hoheitszeichen auf den Postanweisungsumschlägen zeigt den amtlichen Charakter



Der Absender einer Postanweisung erhielt einen „Aufgabeschein“

Dass über der formalen Strenge die Sparsamkeit nicht vergessen wurde, zeigt die zugestandene Aufbrauchmöglichkeit der alten Einzahlungs-Formulare für Postanweisungen gemäß §8 der Postverordnung Nr. 2531

In §8 der Postverordnung Nr. 2531 heißt es:

Die für die bisherige Form der Ein- und Auszahlungen hinausgegebenen, noch vorrätigen Einzahlungsscheine mögen an Stelle der Aufgabe-Scheine zwar aufgebraucht werden, sind jedoch gebührenfrei zu verabfolgen.

Die Bestandsaufnahme für die Rückerstattung des vorausbezahlten Betrages von 5 Pfennig je Schein der alten „Roten Einzahlungs-Scheine“ sollte bis Ende Juni 1865 abgeschlossen sein.

In Folge der unentgeltlichen Ausgabe der bisherigen, den Postanstalten bereits mit 5 Pfennigen pro Stück in Zurechnung gebrachten Formulare (rote Einzahlungsscheine) ist die Konfirmation der Scheinbestände am Schlusse des Monats Juni bei den Postanstalten erforderlich. Die Postanstalten haben die Feststellung am 30. dieses Monats Abends nach Expeditionschluß unter Benützung des unter # beigefügten Formulars vorzunehmen und für jeden der vorhandenen Scheine (ausschließlich der Offizialscheine für Baareinzahlungen, welche an die Haupt-Postkasse einzufenden sind) fünf Pfennige Cap. 26a der Hauptrechnung auf das 2. Quartal dieses Jahres zu verausgaben.

In Wirklichkeit wurden noch später - bis in den August 1865 hinein bekannt - rote Einzahlungsscheine aufgebraucht.

Aufbrauch-Einzahlungs-Scheine als Aufgabe-Schein für eine Postanweisung benutzt, sind nach dem August 1865 bisher nicht bekannt geworden.

Einzahlungsschein für Bareinzahlungen innerhalb Sachsens vor Einführung der „Postanweisungen“

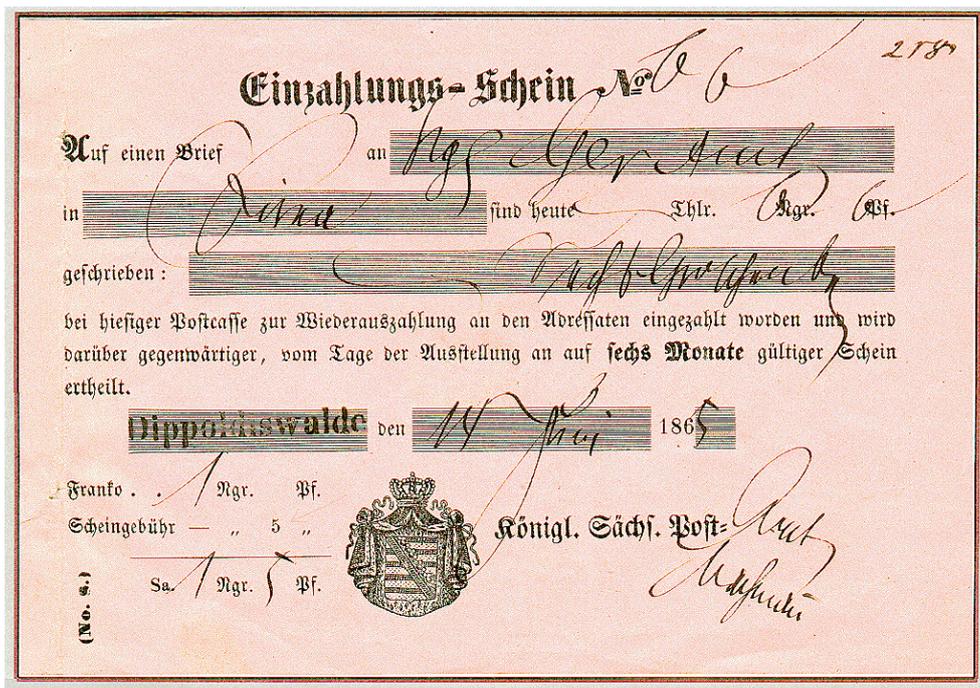


Abb. Slg. A.Knapp



Die Aufgabe-Scheine für Postanweisungen auf rosa Papier waren ausschließlich für den Geldverkehr innerhalb Sachsens bestimmt.
Aufgabe-Schein für eine vollständig frankiert versandte Postanweisung. Die Francogebühr betrug 1 Ngr. Und 5Pfg. für das Postanweisungs-Couvert.
Dippoldiswalde 3. Okt. 1865 nach Dresden

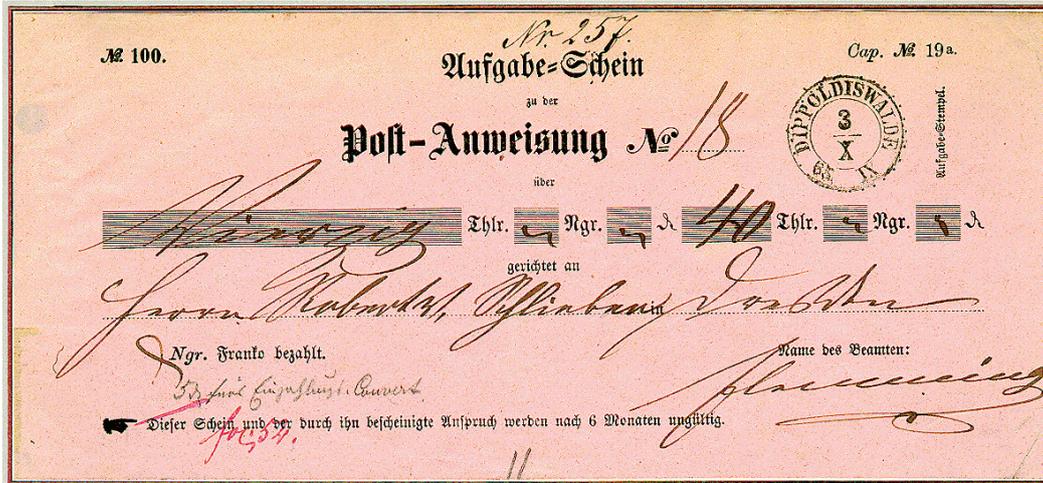


Abb. Slg. A.Knapp

Aufgabe-Schein für eine vollständig frankiert versandte Postanweisung. Die Francogebühr betrug 2Ngr.
Waldheim 12. Okt. 1866 nach Schneeberg

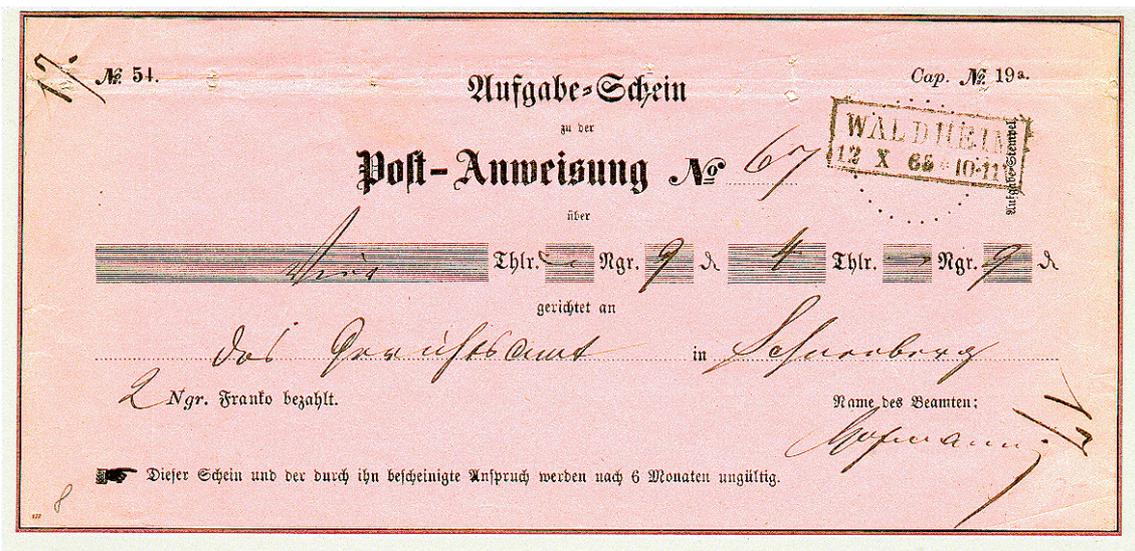


Abb. Slg. A.Knapp

Aufgabe-Schein für eine vollständig frankiert versandte Postanweisung. Die Francogebühr betrug 1Ngr.
Geithain 24. Dez. 1867 nach Grimma

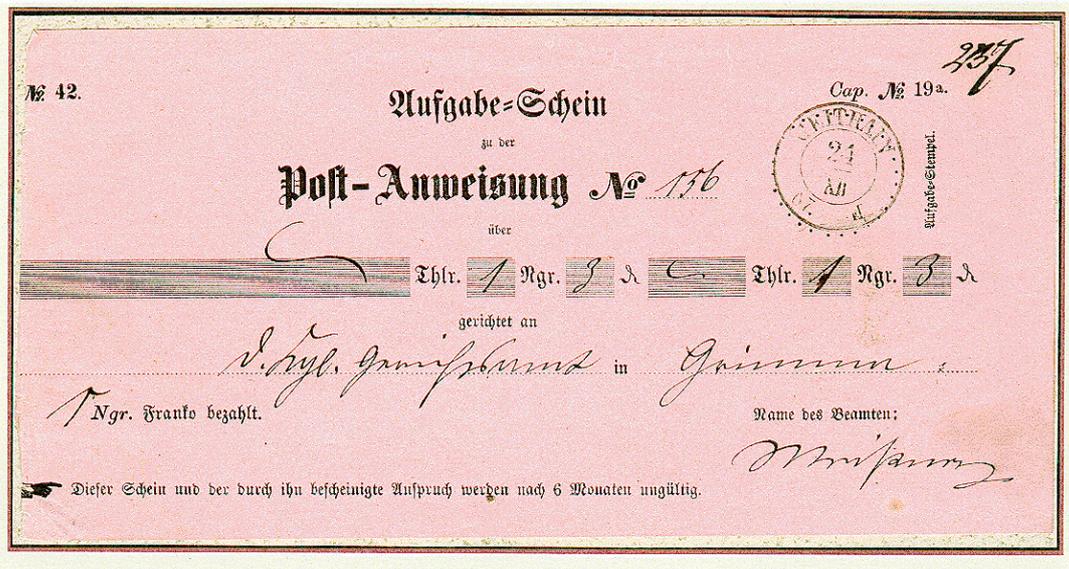


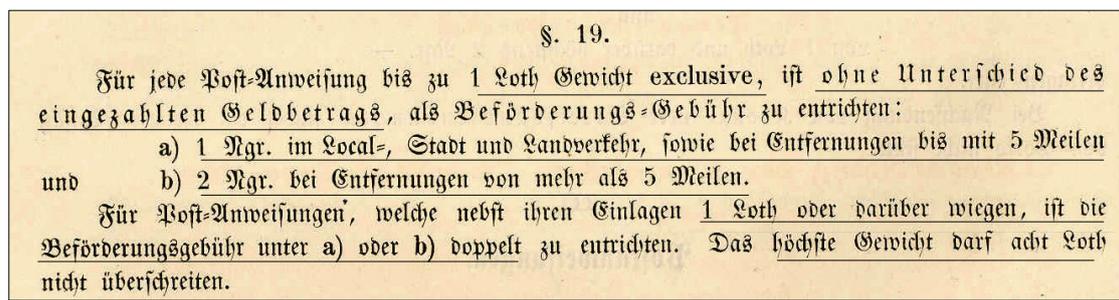
Abb. Slg. A.Knapp

Derartige Scheine sind im Gegensatz zu den gebrauchten Umschlägen in großer Zahl erhalten geblieben und dokumentieren damit die rege Nutzung des Postanweisungsverfahrens.

Gebühreuzusammensetzung (gemäß §19 der Postverordnung Nr. 2530:

- Gewichtprogression
- Geldbetragsunabhängig
- Entfernungsprogression
- Couvert-Gebühr
- Zusatzgebühren

Gebühren für innersächsisch Postanweisungen gemäß Postverordnung Nr. 2530 vom 1. Juni 1865, §19
Beförderungsgebühren:



Zusatzgebühren: tarifmäßige Bestell- und Quittungsgebühr
Couvertkosten: 5 Pfennige auch bei Portofreiheit
Aufgabeschein: ist gebührenfrei

- nicht frankierte Postanweisungen unterliegen den gleichen Gebühren wie frankierte.

Unterschied: - frankiert ist vom Absender zu zahlen

- unfrankiert ist vom Empfänger zu zahlen

- Bei Nach- oder Rücksendungen wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

- Bei Rücksendungen unfrankierter Postanweisungen muß der Absender die Beförderungsgebühren tragen.

Zur schnelleren Beförderung werden Postanweisungen auch auf telegraphischem Weg ermöglicht.

In der Postverordnung Nr. vom 28 Juli 1865

Post-Verordnungsblatt
für die
Königlich Sächsischen Postanstalten.

33. Stück. Ausgegeben den 15. August **1865.**

Inhalt.

Bekanntmachung vom 28. Juli 1865. Die telegraphische Beförderung von Postanweisungen betreffend.
Verordn.: vom 3. August 1865. Nr. 2548. Die Ausführung der Bekanntmachung des königlichen Finanz-Ministerium vom 28. Juli 1865 betreffend.

Bekanntmachung des königlichen Finanz-Ministerium.
Die telegraphische Beförderung von Postanweisungen betreffend.

Um die Füglichkeit zu gewähren, Postanweisungen (cfr. §. 15 flg. der Verordnung vom 1. Juni laufenden Jahres, Seite 404 des Gesetz- und Verordnungsblattes) auf schnellerem Wege, als durch die Post, in die Hände des Adressaten zu bringen, hat das Finanz-Ministerium beschlossen, dieselben innerhalb des königlich sächsischen Postbezirks auf Verlangen auch durch die Staats-telegraphen und Eisenbahnbetriebs-telegraphen, insoweit letztere zur Beförderung allgemeiner Correspondenz befugt sind, befördern zu lassen und macht über das hierbei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes bekannt:

§. 1.

Wer von dieser Beförderungsweise Gebrauch machen will, hat das auf der Adressseite vor-schriftsmäßig ausgefüllte Postanweisungs-Couvert (§. 16 und 17 der Verordnung vom 1. Juni d. J.) bei der Postanstalt des Aufgabortes, unter Einzahlung des angewiesenen Betrags und Erlegung des nach §. 19 der nuerwähnten Verordnung ausfallenden Portos, zu produciren, wo dasselbe mit der entsprechenden Nummer des Einzahlungsjournals und mit dem Aufgabestempel versehen und sodann dem Aufgeber nebst dem §. 16 der Verordnung vom 1. Juni laufenden Jahres vor-geschriebenem Aufgabeschein ausgehändigt wird.

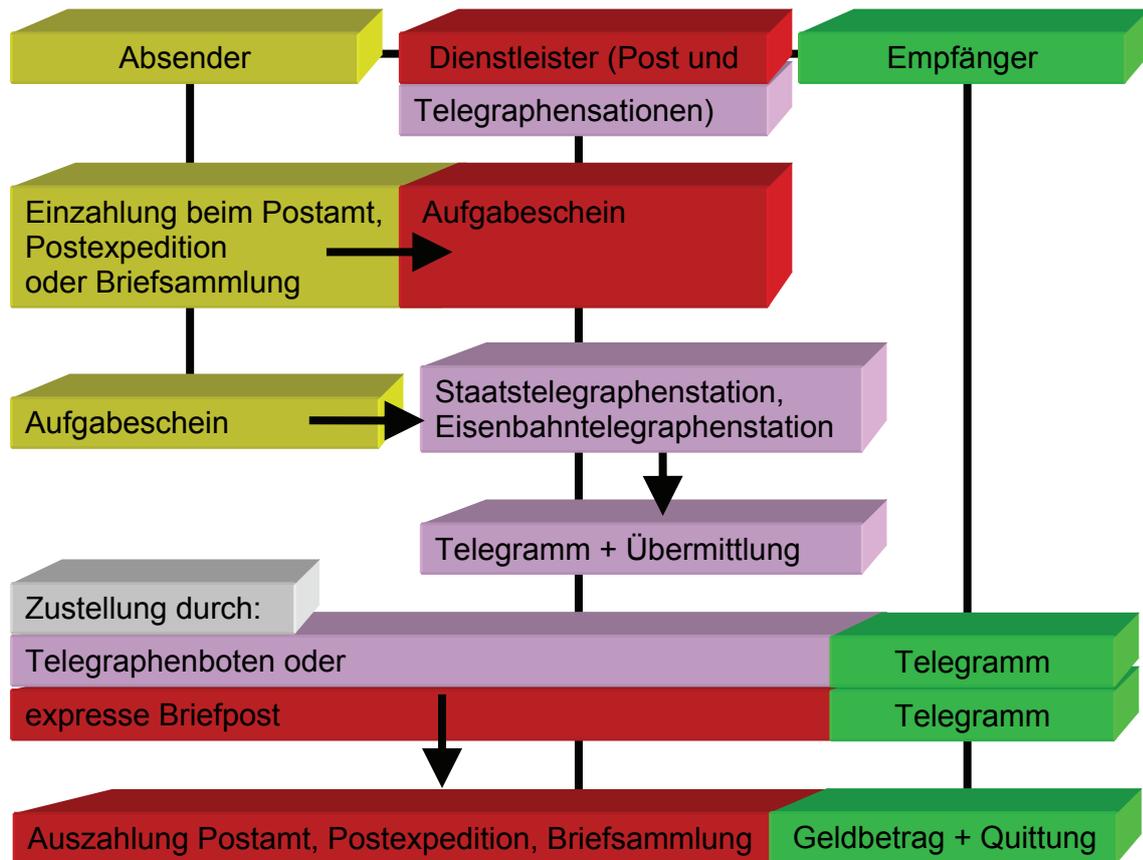
§. 2.

Der Aufgeber hat diese Postanweisung an ein Staats-telegraphenbureau oder eine Eisenbahn-betriebs-telegraphen-Expedition abzugeben und hierbei den §. 1 erwähnten Aufgabeschein — der aber in seinen Händen bleibt — vorzuzeigen, auch die Beförderungsgebühren für das Telegramm — Postanweisungs-Telegramm — zu berichtigen.

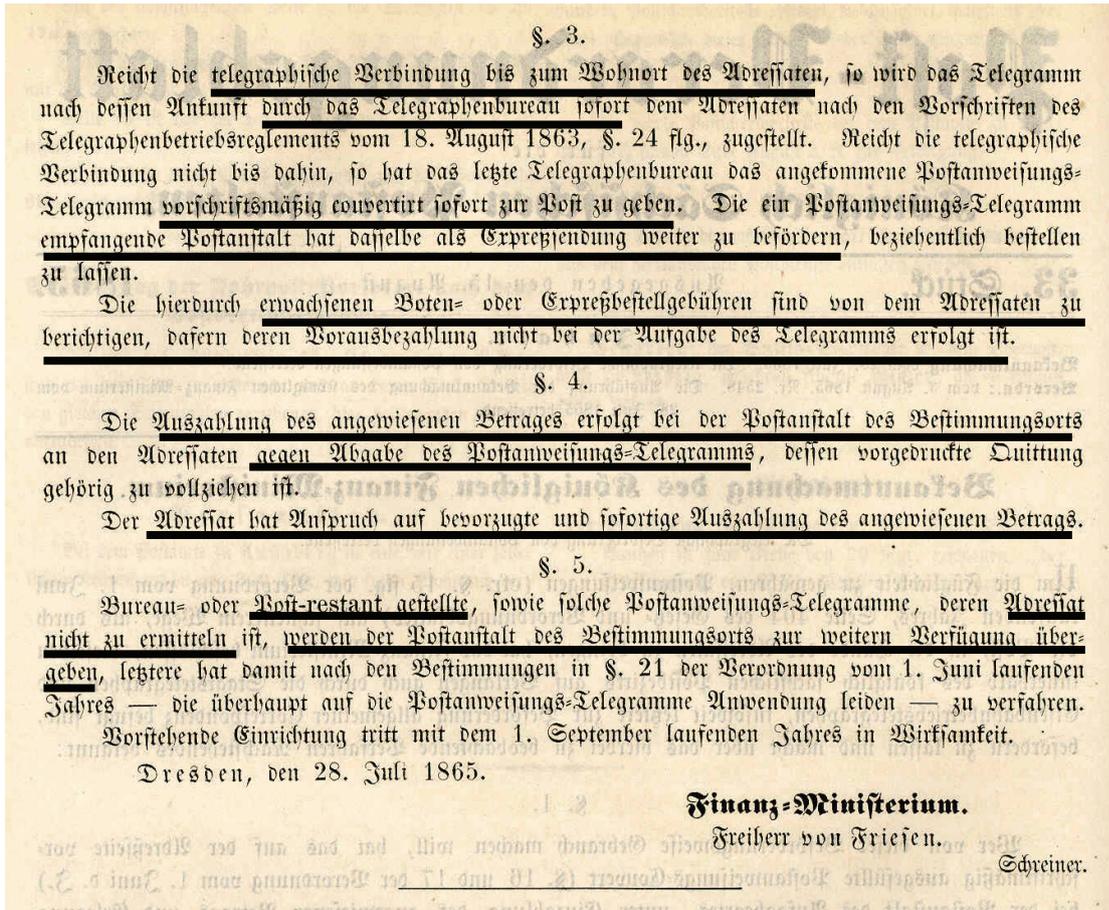
Diese Gebühren betragen für ein Postanweisungs-Telegramm, welchem keine weiteren Be-merkungen beigefügt sind, 8 Neugroschen, wenn aber Bemerkungen beigefügt sind, was an der auf dem Telegrammformulare hierfür bezeichneten Stelle geschehen kann, so sind für je 10 Worte noch 4 Neugroschen zu bezahlen.

33

Ablauf einer telegraphischen Postanweisung



Zustellung, Bezahlung, Auszahlung, Poste-Restante, Unzustellbarkeit



Post-Anweisungs-Telegramm

Nr. _____ des Einschlags-Journals

der Postanstalt in _____

auf _____

Geldebtrag in Buchstaben: _____

auszahlen an

Adresse des Empfängers: _____

von

Name des Aufgebers: _____

_____ für Expresbestellung und Botenkosten sind vorausbezahlt.

Quittung. Nr. _____ des Einschlags-Journals der Postanstalt in _____

Den vorstehend bezeichneten Betrag dieser Anweisung habe ich heute richtig ausgezahlt erhalten und quittire darüber.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Bemerkungen des Aufgebers: _____

Druck von Richter und Käßler in Leipzig.

Bisher ist nicht bekannt, ob Postanweisungen durch telegraphische Beförderung erhalten geblieben sind.

Beispiele für gebrauchte Postanweisungen

- Bis heute sind 7 erhalten gebliebene mit Marken frankierte Postanweisungsumschläge registriert.
- Ihre Erhaltung verdanken wir dem Zufall oder einer nicht zügig arbeitenden Papiermühle.
- Gleiches gilt für die im § 21 der Verordnung Nr. 2530 und dessen Handhabung im § 12 der Verordnung Nr. 2531 genannten „Quittungsschein“. Dem Verfasser sind bisher keine Exemplare zu Gesicht gekommen.

§. 21.

Die Bestellung der Post-Anweisungen an den Adressaten erfolgt gegen Vollziehung eines Quittungs-Scheins.

Seiten der Postanstalt erfolgt die Auszahlung in der Regel sofort bei Präsentation der Post-Anweisung; der Adressat aber hat die Erhebung der angewiesenen Summe längstens innerhalb acht Tagen vom Tage der Bestellung der Postanweisung an gerechnet, zu bewirken.

Bei veräumter Erhebung erfolgt die Rückzahlung an den Aufgeber; bei Unbestellbarkeit kommen die Vorschriften in §. 23 der Postordnung, eventuell §. 19 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 in Anwendung.

§. 13.

Vollziehung der Quittung auf der Post-Anweisung und Auszahlung des Geldbetrags.

Der auf der Rückseite der Post-Anweisung befindliche Quittungsvordruck wird von dem Adressaten durch Einsetzung des Orts und Datums und Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen.

Die Auszahlung des eingezahlten Geldbetrags darf nur gegen Rückgabe der vom Adressaten unterschrieben vollzogenen Post-Anweisung bewirkt werden.

Nach Ablauf der für die Erhebung einer Post-Anweisung festgesetzten achttägigen Frist und wenn in den Fällen verzögerter Abholung der eingezahlten Beträge, die spätestens am sechsten Tage nach Eingang der Post-Anweisung zu erlassende Erinnerung, wozu Zettel nach dem angefügten Formulare E. zu verwenden sind (Cap. 21 a.), ohne Erfolg geblieben ist, darf deren Betrag keinesfalls mehr an den Adressaten ausgezahlt, vielmehr muß die Post-Anweisung vom Adressaten wieder zurückverlangt und an die Postanstalt des Aufgabsortes zurückgesendet werden.

In dem Auszahlungs-Journal ist deshalb in Rubrik 8 entsprechender Vermerk zu machen. (Vergl. im Uebrigen §. 11 Punkt e.)

Der Betrag wird dem Absender, Falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rück-erstattung der entrichteten Gebühr findet nicht statt.

Die vollzogenen Post-Anweisungen sind als Quittungen bei den Postanstalten zurückzubehalten und mit dem Auslieferungstempel der Postanstalten, bei Postanstalten mit besonderen Kassenstellen aber mit dem hierzu verabreichten Stempel „Ausgezahlt“ zu bedrucken.

Wegen Behandlung der unanbringlichen Post-Anweisungen siehe §. 16.

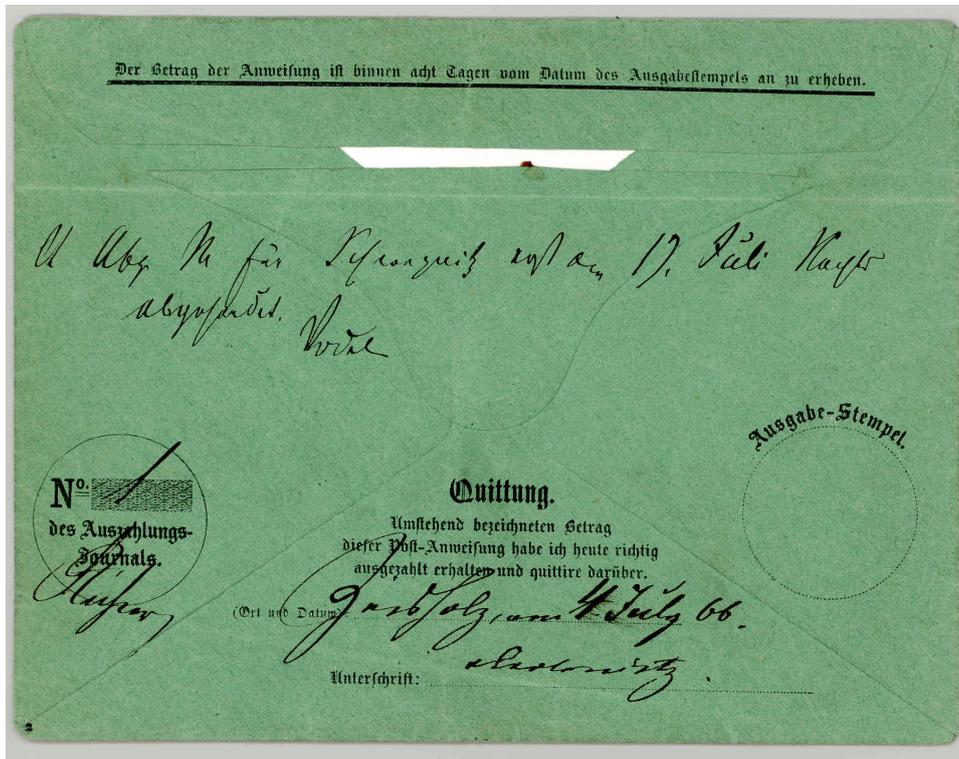
Vorausbezahlte Postanweisungen innerhalb des sächsischen Posthoheitsgebietes

Postanweisung über 15 Thaler von Strehla nach Zeisholz bei Königsbrück im Zustellbezirk der Briefsammlung Schwepnitz vom 02. Juli 1866

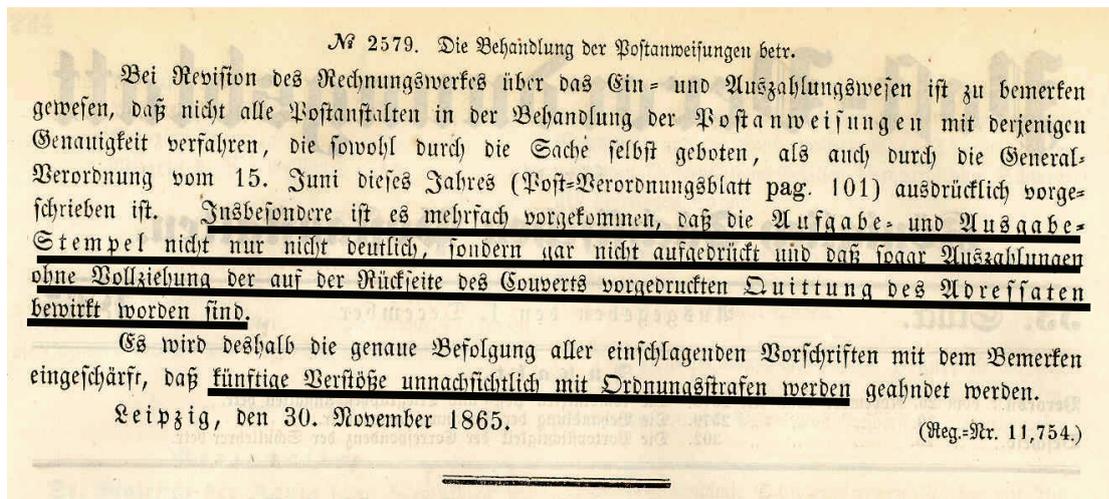
Gebühr: 2 Ngr.



Abb. Slg. A.Knapp



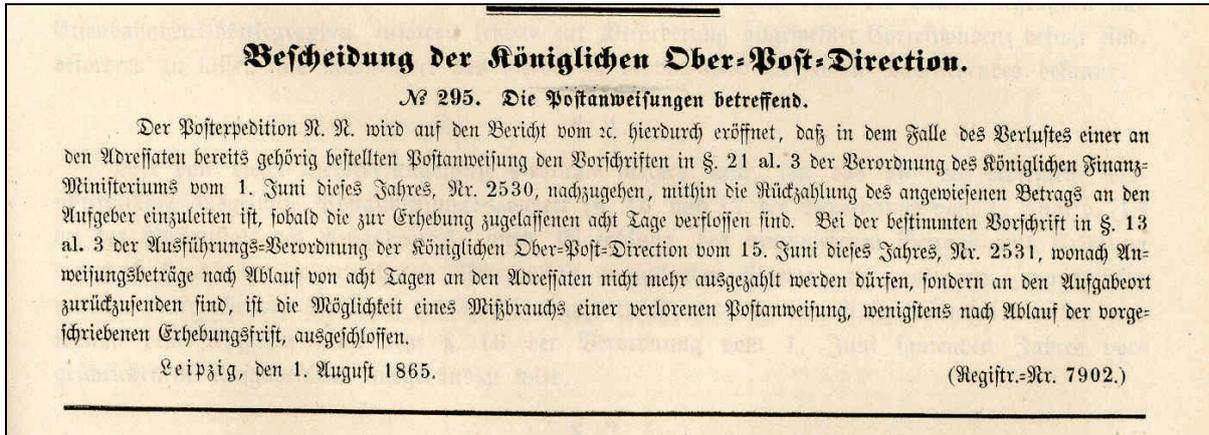
Ergänzender Hinweis, daß Aufgabe- Ausgabestempel und die Quittierung des Adressaten unterlassen wurde.



Kontrolle von Inhalt und Verpackung der Postanweisungs-Umschläge



Ergänzung zur Postanweisung Nr. 2530 vom 1. Juni 1965:
Verfahren bei Verlust der bereits bestellten Postanweisung an den Adressaten



Postanweisung über 3 Ngr. von Pirna nach Dresden mit dem „Ausgezahlt“ Stempel vom 16. Febr. 1867
Gebühr: 1 Ngr.



Postanweisung über 37 Thaler 15 Ngr. von Limbach nach Rabenstein vom 29. Juni 1867
Gebühr: 1 Ngr.



Abb. Slg. C.Springer
Postanweisung über 2 Thaler 17 Ngr. von Frankenberg nach Reinsberg im
Zustellbestellbezirk von Nossen vom 17. Okt. 1867
Gebühr: 1 Ngr.

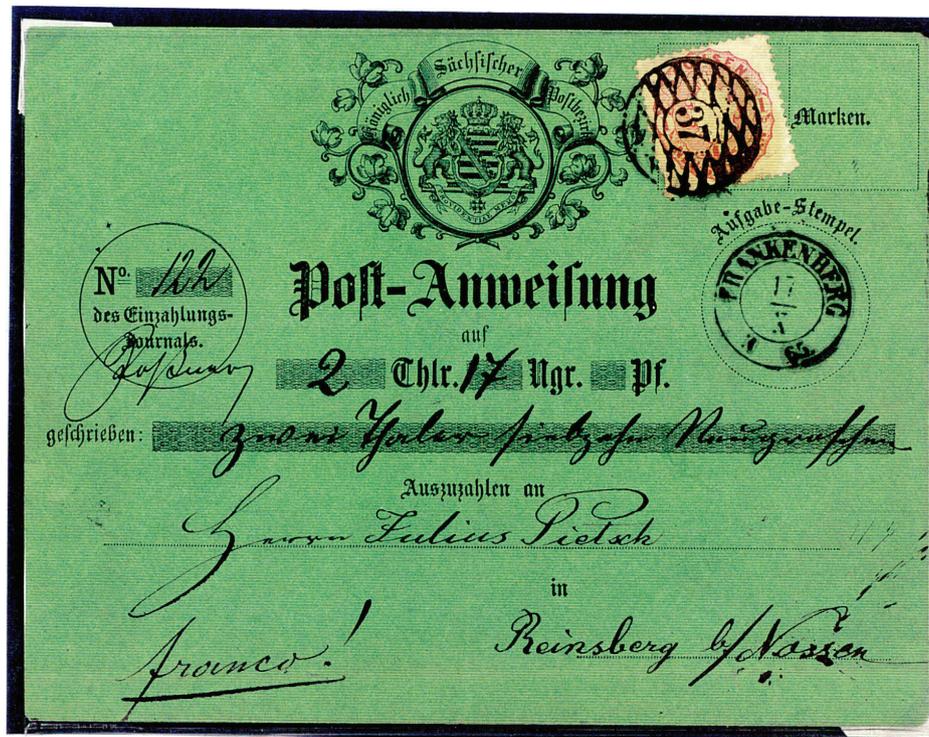


Abb. Slg. C.Springer

Postanweisung über 4 Thaler 12 Ngr. 2 Pf. von Oberwiesenthal nach
Dresden vom 30. April 1867
Gebühr: 2 Ngr.



Abb. Slg. C.Springer

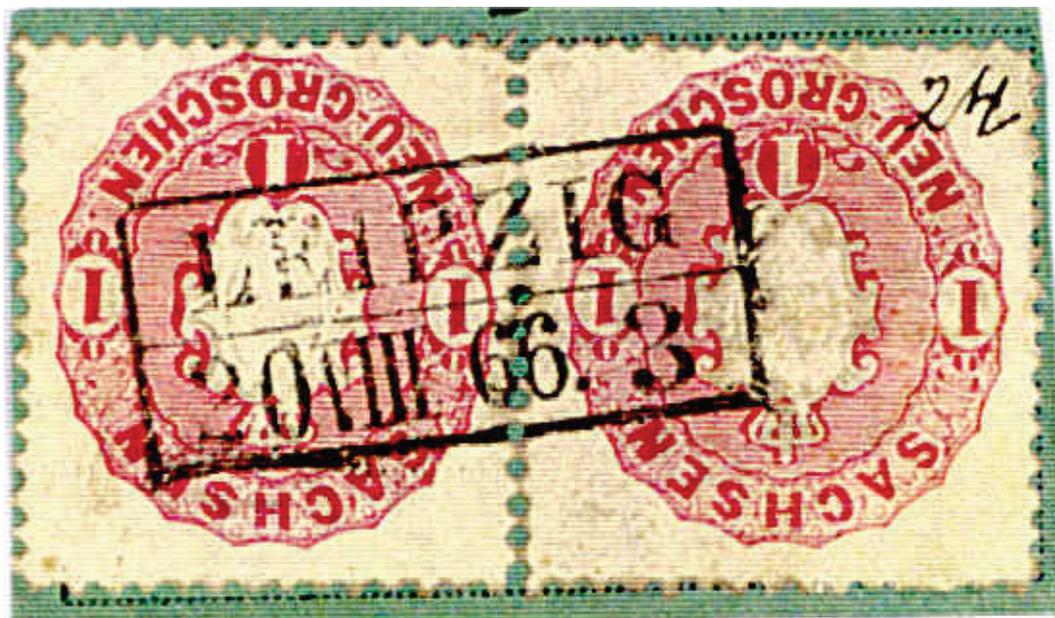
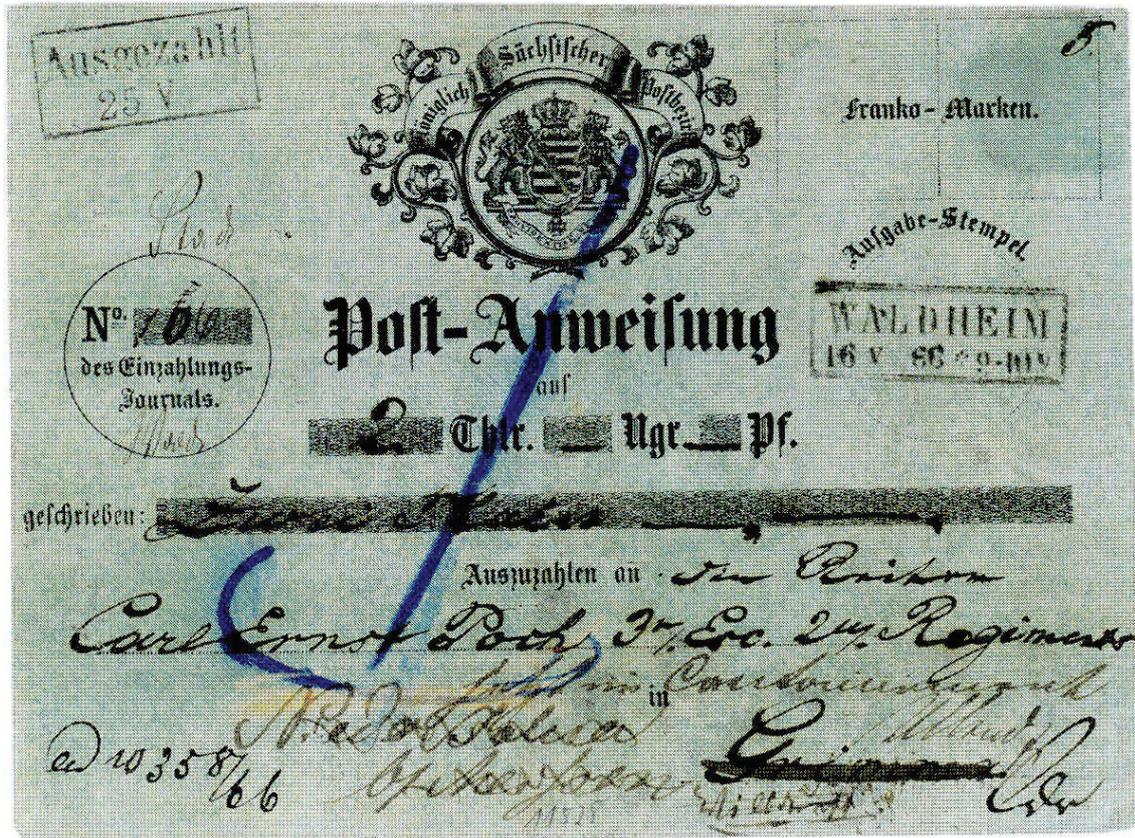


Abb. Slg. C.Springer

Nicht vorausbezahlte Postanweisungen innerhalb des sächsischen
Posthoheitsgebietes

Unfrankierte Postanweisung inersächsisch:

- Weniger beliebt aber noch seltener
- Bisher nur 1 Beleg bekannt
- Postanweisung über 2 Thaler ursprünglich von Waldheim nach Grimma, an einen Angehörigen der mobilisierten Truppen vom 16. Mai 1866
- Wegen Standortwechsel mehrfach nachgesandt
- Zum Zeitpunkt der Zustellung bestand noch keine Portofreiheit für Feldpost-Anweisungen
- Die Gebühr betrug 1 Ngr.



Aufgabeschein für eine unfrankiert versandte Postanweisung. Der Francovermerk wurde gestrichen,
31. Dez. 1867, dem letzten Tag der sächs. Postverwaltung

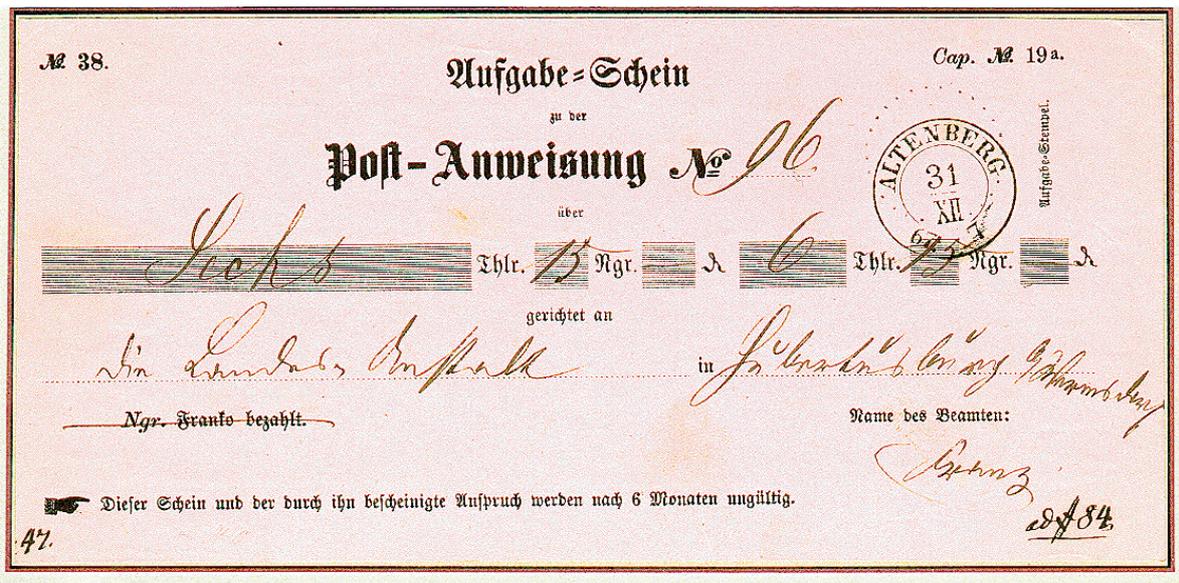


Abb. Slg. A.Knapp

- Wie bereits durch die beiden für die Franco-Marken vorgesehene Formularfelder dokumentiert, stellt die Markenfrankierung auf innersächsischen Postanweisungen den Regelfall dar.
- Postanweisungen unfrankiert abzusenden, war grundsätzlich möglich.
- Unterstellt man, daß die erhalten gebliebenen Aufgabe-Scheine repräsentativ sind, war diese Handhabung jedoch unüblich.
- Aufgabe-Scheine für nicht vorausbezahlte Postanweisungen sind in verschwindend geringer Menge erhalten.

Nicht vorausbezahlte Postanweisung in das Postvereinsausland

- Postanweisungsumschläge sind nur für Einzahlungen bestimmt, die an einen Empfänger im Bereich des königlich sächsischen Postbezirks auszuzahlen waren !
- Bei der Verwendung der Umschläge für Einzahlungen an Empfänger im Postvereinsausland handelt es sich um die altbekannten, der Fahrpost unterliegenden Bareinzahlungen.
- In der Regel wurden dafür Faltbriefe versandt, Postanweisungsumschläge zu verwenden war offenbar nicht unüblich und wurde geduldet.

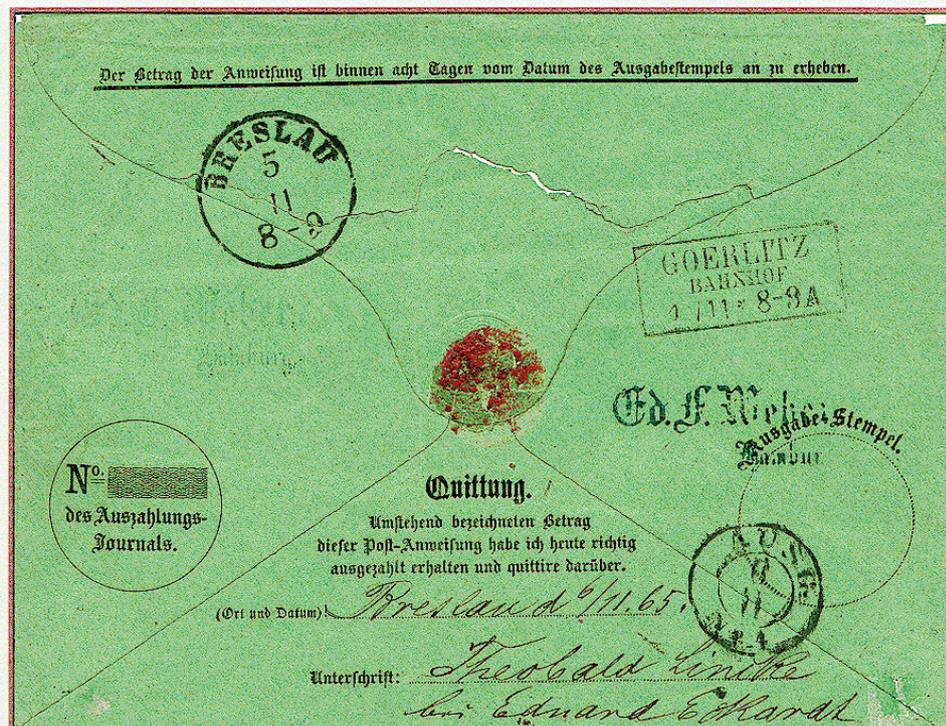


Abb. Slg. A.Knapp

Einzahlung 3 Thaler
 von Bautzen (Sachsen) nach Breslau (Preußen)

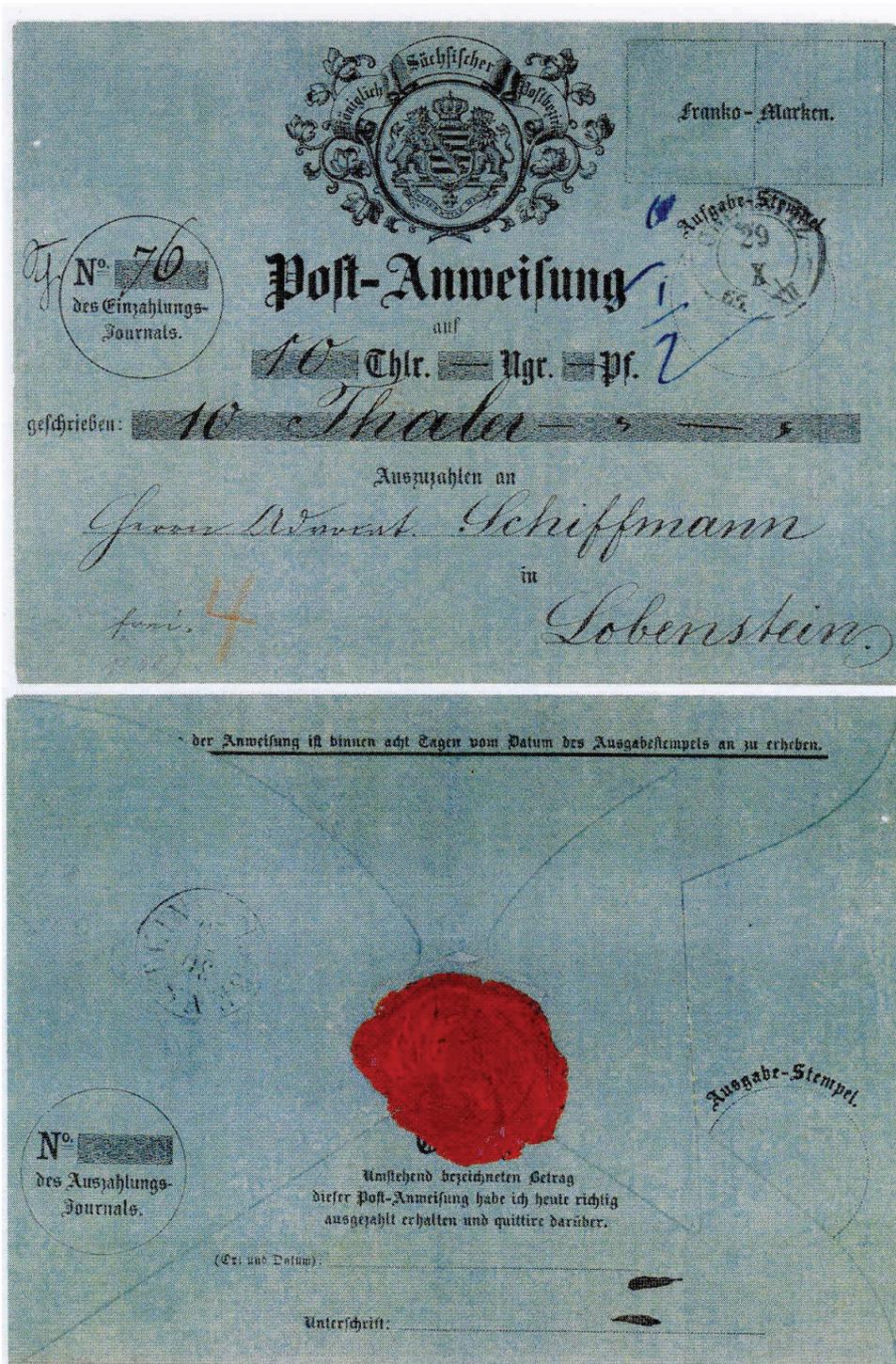
Portozusammensetzung:

im 3ten vereinsländischen Taxrayon bis 15 Meilen

Doppeltes Briefporto = 2 x 2 Ngr. = 4 Ngr.,

Wertporto = 1Ngr. / 5 Thaler = 1 Ngr.

Zusammen = 5 Ngr.gestrichen = 6 Sgr



Einzahlung 10 Thaler
von Chemnitz (Sachsen) nach Lobenstein (Thurn & Taxis)

Portozusammensetzung:

im 3ten vereinsländischen Taxrayon bis 10 Meilen
Doppeltes Briefporto = 2 x 1 Ngr. = 2 Ngr.,
Wertporto = 1Ngr. / 5 Thaler = 2 Ngr.

Zusammen = 4 Ngr.

+ 1/2 Silbergroschen Botenlohn für die Zustellung

- Derartige Belege sind natürlich keine Postanweisungen im Sinne der Postverordnung Nr. 2530.
- Sie erfreuen sich dennoch eines regen Interesses.
- Immerhin ermöglichen sie die Dokumentation des postalischen Gebrauchs der Umschläge für einen der Postanweisung vergleichbaren Zweck.

Wichtig ist diese Unterscheidung auch deshalb, weil der hohe Marktwert von frankierten Umschlägen für manchen Zeitgenossen eine unwiderstehliche Versuchung darstellt, unfrankierte Exemplare mit Marken anzureichern in der Erwartung, daß die postgeschichtlichen Zusammenhänge in der Regel nicht geläufig sind.

Fälschungsbeispiel



Einführung von Dienstpostanweisungen

Verschiedene Behörden hatten das Recht, Gelder portofrei zu versenden. Vom 13. Oktober 1865 an erhielten sie unentgeltlich gesonderte Postanweisungsumschläge. Deren Auflage betrug 55.000 Stück.

Die Einführung von Official- Postanweisungs-Couverts, Postverordnung Nr. 2561 vom 13. Okt. 1865

Post-Verordnungsblatt

für die
Königlich Sächsischen Postanstalten.

44. Stück.

Ausgegeben den 13. October

1865.

Inhalt.

Verordn. : vom 7. October 1865 Nr. 2561.	Die Einführung von Official-Post-Anweisungs-Couverts betreffend.
„ 7. „ „ „ „ 2562.	Die Erledigung der wegen eines Diebstahls erlassenen General-Verordnung vom 23. vor. Mon. betreffend.
„ 10. „ „ „ „ 2563.	Die Portofreiheit der zur Unterstützung der Abgebrannten in Gottschea mit den Posten zur Versendung kommenden Gelder und Effecten betreffend.

Verordnungen der Königl. Ober-Post-Direction.

Nr 2561. Die Einführung von Official-Post-Anweisungs-Couverts betreffend.

Denjenigen Behörden, welchen für ihre Geldsendungen resp. Baareinzahlungen Portofreiheit zugestanden ist oder künftig zugestanden wird, sind künftig Official-Post-Anweisungs-Couverts, auf Verlangen, unentgeltlich zu verabreichen.

Hinsichtlich derselben ist Folgendes zu beobachten:

1.

Diese Official-Couverts gleichen, mit alleiniger Ausnahme, daß sie aus gelbem, anstatt aus grünem Papier hergestellt sind, genau den durch Abschnitt III. der Verordnung vom 1. Juni d. J. eingeführten Postanweisungen.

2.

Die Postanstalten werden eine erstmalige Lieferung demnächst aus dem Postwirthschafts-Depot erhalten und haben ihren künftigen Bedarf bei ebendenselben (nicht bei der Haupt-Postcasse) zu bestellen.

3.

Für diese Official-Anweisungen sind dieselben Aufgabe- und Quittungsscheine, wie für andere Postanweisungen zu verwenden; es hat aber der annehmende Beamtete die auf den Aufgabescheinen vorgedruckten Worte: „Ngr. Franko bezahlt“ zu durchstreichen und die Buchstaben „e. o.“ unter diesen Vordruck zu setzen.

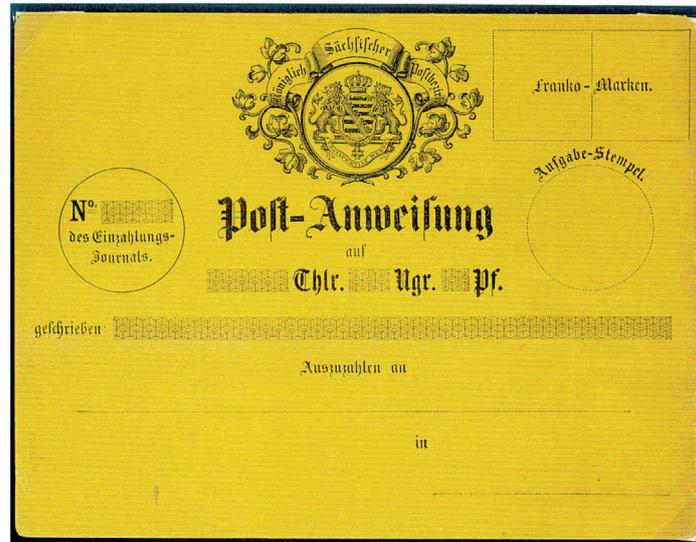
4.

Diese Einrichtung tritt sofort mit Eingang der ersten Zusendung von Official-Couverts in Kraft. Durch diese Vorschriften werden die Bestimmungen in §. 5 al. 1 und 3 und §. 8 al. 6 der Verordnung der Königl. Ober-Post-Direction vom 15. Juni d. J. (Post-Verordnungsblatt pag. 101 flg.) modificirt resp. abgeändert, im Uebrigen aber behalten die Bestimmungen dieser Verordnung gleichmäßige Anwendung.

Leipzig, den 7. October 1865.

(Registr.-Nr. 10,168.)

Official Postanweisungs-Couvert: Sie unterschieden sich lediglich durch Ihre Papierfarbe „gelb“ statt „grün“



- Obwohl diese Umschläge für gebührenfreie Sendungen bestimmt waren, enthielten sie ebenfalls Felder für Frankomarken.
- Mit Ausnahme der Farbe entsprachen Sie in allen übrigen Details der grünen Ausgabe.
- Die Postverwaltung wollte sich allem Anschein nach den finanziellen Aufwand für neue Druckplatten sparen.
- Für die Official-Postanweisungen sind dieselben Aufgabe- und Quittungsscheine zu verwenden.
- Der Vermerk „Ngr. Franco bezahlt“ ist zu streichen und durch „e.o.“ zu ersetzen.

Es ist bisher nur ein einziges gebrauchtes Couvert bekannt geworden.

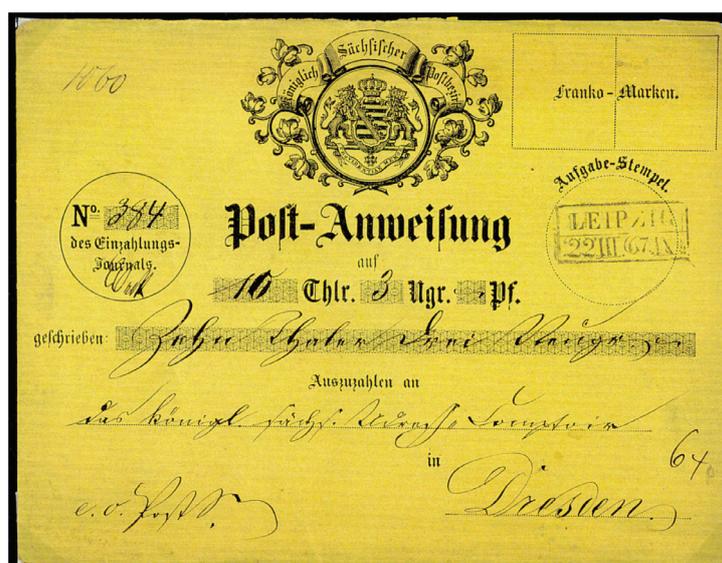


Abb. Slg. C.Springer

Zusammenfassung, Ausblick

- Die Übermittlung von Zahlungen ist eine von der Post sehr **früh angebotene Dienstleistung**.
 - Innerhalb einer postgeschichtlichen Sammlung nehmen Belege des Geldverkehrs einen **nicht unbedeutenden** Platz ein.
 - Die „**Postanweisung**“ **stellt die Krönung einer organisatorischen Entwicklung dar** und hat einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert.
 - Sie wurde durch die Einführung des **Postanweisungsverfahrens vereinfacht und verbilligt**.
 - Durch Übertragung auf die **Briefpost** ist die Übermittlung auch **schneller** geworden.
-

Die Schriftleitung bedankt sich bei Allen, die sich an diesem Rundbrief beteiligt haben:

Herrn Horst – Dietrich Fromm

Herrn Jürgen Herbst
Herrn Arnim Knapp
Herrn Matthias Müller
Herrn Michael Schewe

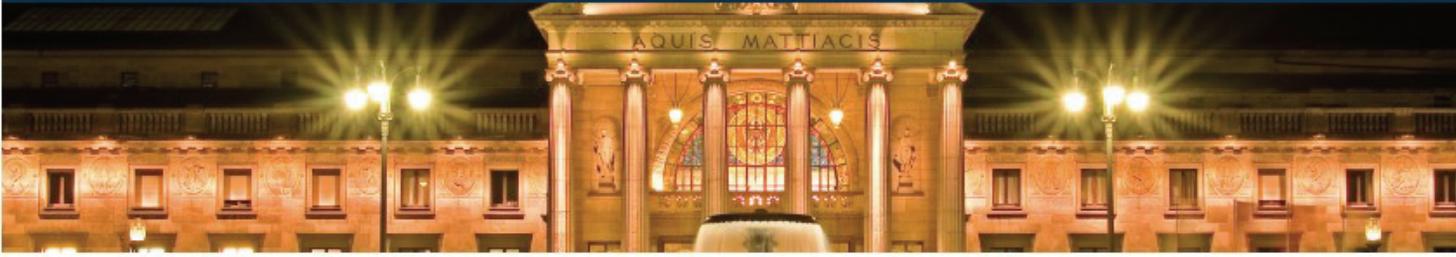
VERANTWORTLICH für den Inhalt :

Thomas Fäger, Pettenkoferstr. 4, 80336 München, Tel: 089-96195758
Der Rundbrief erscheint 2x im Jahr und ist für Mitglieder kostenlos,
Einzelheft : Euro 15.- zzgl. Porto,
Schnupperlektüre für Interessierte auf Anfrage kostenlos,
weitere Verbreitung nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden



HEINRICH KÖHLER

Deutschlands ältestes Briefmarken-Auktionshaus



Heinrich Köhler – Kompetenz, Tradition, Qualität.

Deutsche und Internationale Philatelie seit 1913

337. / 338. Heinrich Köhler-Auktion

vom 15. bis 19. September 2009

inklusive Sammlung Fritz Kirchner (Teil II)

Deutschland 1849 - 1980

„Eine der bedeutendsten Generalsammlungen in der Deutschen Philatelie“



Sachsen 1850, 3 Pfennige.
Nur zwei ungebrauchte
Viererblocks bekannt.

Provenienz:
ex Alfred Caspary (1956)
ex Josiah Lilly (1967)
69. Corinthila Auktion (1979)

Einlieferungen möglich bis 17. Juli 2009.
Der richtige Rahmen auch für Ihre Briefmarken.



Heinrich Köhler Auktionshaus GmbH & Co. KG

Wilhelmstr. 48/as · 65183 Wiesbaden

Telefon +49 - (0)611 - 3 93 81 · Fax +49 - (0)611 - 3 93 84

www.heinrich-koehler.de · auction@heinrich-koehler.de

42. AUKTION
9./10. DEZEMBER 2009

41. Auktion
Spitzenpreise
Sachsen Vorphila
Sammlung Eberhard Gebauer:



Los 420 Ausruf.: 1.000,- Zuschlag.: 1.350,-



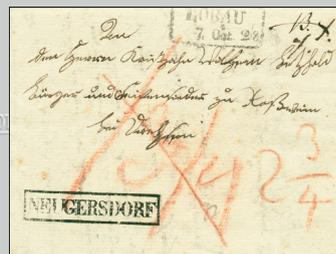
Los 416 Ausruf.: 1.500,- Zuschlag.: 3.200,-



Los 486 Ausruf.: 2.500,- Zuschlag.: 2.800,-



Los 417 Ausruf.: 1.500,- Zuschlag.: 3.300,-



Los 543 Ausruf.: 1.000,- Zuschlag.: 1.450,-



Los 507 Ausruf.: 3.000,- Zuschlag.: 4.400,-



Los 539 Ausruf.: 1.000,- Zuschlag.: 1.350,-

Einlieferungsschluß 42. Auktion: 15. Oktober 2009



POTSDAMER PHILATELISTISCHES BÜRO GMBH

APFELWEG 12

14469 POTSDAM

TELEFON 0331 / 50 53 59 7 TELEFAX 0331 / 50 53 59 8

www.potsdamer-philu-buero.de auktion@potsdamer-philu-buero.de

GESCHAFTSFÜHRER: KARL FRIED KRAUSS & DR. MICHAEL JASCH

